
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
60
1990

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Sechzigster Jahrgang
1990

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1990

	Seite		Seite
A			
ADVENIAT	165	Diaspora-Sonntag	77, 78
Ablaß		Ein Adventskalender, der Hilfe bringt	159
Handbuch der Ablässe	30	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	158
Abrufschein		Opfergang der Kommunionkinder	46
Verbilligter Kauf von VW-Audi-Kraftfahrzeugen ..	115	Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen siehe DiAG	
Altar		Diözesanrat der Katholiken	
Altarweihe	33, 72, 108, 119, 164	Erklärung zur Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	49
Anzeige	70	Forum zur Problematik des Braunkohletagebaues ..	185
Arbeitswelt		Umweltbroschüre des Diözesanrates Aachen	187
Abitur für Berufstätige	70, 186	Direktorium	
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	68	Berichtigung	87
Ausländer		E	
Woche der ausländischen Mitbürger	116	Ehe und Familie	
Ausschreibungen		Ehevorbereitung und Trauung	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1991	172	— Handreichung für die Seelsorger	79
Aussiedler		Familiensonntag 1991	170
Beichtgelegenheiten in polnischer Sprache für die Aussiedler in den Pfarrgemeinden	168	Internationale Familienwallfahrt	86
Gottesdienste und Beichtgelegenheiten für Aussiedler	167	Entpflichtungen siehe Personalchronik	
In der Fremde — ein Zuhause	105	Ernennungen siehe Personalchronik	
Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien	182	Eucharistie siehe Gottesdienst	
B			
Beauftragungen siehe Personalchronik		Ewiges Gebet	169
Berufungen siehe Personalchronik		Exerzitien	
Beihilfe		Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	31, 47, 52, 80, 87, 106, 159
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen ..	154	Exerzitienkalender	80, 188
Erläuterungen zur Neufassung der „Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen“ und Hinweise zur Unfallfürsorge	156	Exerzitienleitertagung	79
Bonifatiuswerk siehe Diaspora		Geistliche Tage für Priester und kirchliche Mitarbeiter	51
C			
Caritas		F	
Adventssammlung	158	Familie siehe Ehe und Familie	
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	30	Fastenzeit	
Caritas-Sonntag	113, 115	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit ...	38
Großdruckbücher	46	Fastenhirtenbrief des Bischofs	39
Sommersammlung	69	Jugendkreuzweg	50
Studientag „Zum Selbstverständnis katholischer Kindergärten“	51	KSA-Fasteninitiative	50
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	49	MISEREOR-Fastenaktion	40
D			
Deutsche Vereinigung		Wegbegleiter für die ganze Familie durch die Fasten- und Osterzeit 1991	116
Hinweis zum 3. Oktober 1990	125	Finanzen	
DiAG (Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen)		Anweisung für die Durchführung und Abrech- nung genehmigter Bau- und Einrichtungs- maßnahmen der Kirchengemeinden	184
Zusammensetzung	67	Haushalt der Kirchengemeinden	
Diakone		— 1990 (Richtlinien)	12
Ausführungsbestimmungen zu den Rahmenord- nungen für Ständige Diakone, Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen, Gemeindeferenten/ Gemeindeferentinnen	67	— 1991 (Richtlinien)	131
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	69	Haushaltsvoranschlag	
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	85	— 1990	5
Weihe	92, 108, 175	— 1990 (1. Nachtrag)	99
Diaspora		Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	114
Adreßverzeichnis der katholischen Kirche in der DDR	51	Firmung	
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	184	Firm spendung	
		— 1989	33
		— 1990	48, 53, 72, 92, 108, 119, 128, 164, 175, 191
		— 1991	78
		Freizeitpastoral	
		Dauercamping in der Eifel — Eine empirische Untersuchung	105
		Frieden	
		Weltfriedenstag 1991	188

G

Gebet	
Ewiges Gebet	169
Gebetstag für die verfolgte Kirche	45
Gebetswoche für die Einheit der Christen	186
Meditationen und Gebete für Kranke	86
Gebet- und Gesangbuch	
Diözesane Gebet- und Gesangbücher	80
Preiserhöhung beim „GOTTESLOB“	68
Gedenktage	
Berichtigung im Direktorium	87
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle	158
Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider	30
Generalvikariat	
Adressenänderung der Abt. 2.2.	87
Betriebsausflug	116
Telefax-Anschluß	31
Telex-Anschluß (Kündigung)	188
Gestellungsleistungen	
für Ordensangehörige	41, 124
Gottesdienst	
Caritas-Sonntag	113, 115
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	49
Diaspora-Sonntag	77, 78
Familiensonntag 1991	170
Gottesdienste und Beichtgelegenheiten für Aussiedler	167
Hausgottesdienst im Advent	169
Hilfen für den Gottesdienst	45
Hinweis zum 3. Oktober 1990	125
Weltmissions-Sonntag	121, 125

H

Haushälterinnen	
Ordnung für die Zusatzversorgung	114
Haushalt	
Anweisung für die Durchführung und Abrechnung genehmigter Bau- und Einrichtungs- maßnahmen der Kirchengemeinden	184
Kirchengemeinden	
– Richtlinien 1990	12
– Richtlinien 1991	131
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	114
Voranschlag	
– 1990	5
– 1990 (1. Nachtrag)	99
Heiligenverehrung	
Verehrung des hl. Ulrich	80
Hirtenbriefe/Aufrufe	
.....	39, 62, 77, 113, 121, 129, 130, 165

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“	
siehe PWB	

J

Jugend	
Abitur für Berufstätige	70, 186
Besinnungstage (PWB)	44
Jugendforum	169
Jugendkreuzweg	50
Kinder und Gemeinde	170
Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit	43
Religiöse Bücher für junge Menschen	46
Religiöse Kinder- und Jugendbücher	52
Sternsingeraktion	
– 1990	159
– 1991	159, 185

Sternsingerwettbewerb 1990/91	171
Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit	69
Wege zum Priesterberuf	69

K

Katechese	
Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins, Diözesanverband Aachen	43
Katholikentag, 90. Deutscher	
Arbeitsbefreiung	30
Bibelzentrum	70
Katholikentagskollekte	45, 62
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Änderung	63, 93, 122, 183
Kirchenganestellte	
Arbeitsbefreiung (90. Deutscher Katholikentag) ...	30
Arbeitszeitverkürzung für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst	68
Ausführungsbestimmungen zu den Rahmenord- nungen für Ständige Diakone, Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen, Gemeindeferenten/ Gemeindeferentinnen	67
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Zusammensetzung) ...	67
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	31, 47, 52, 80, 87, 106, 159
Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst	104
KAVO-Änderung	63, 93, 122, 183
KODA-Beschlüsse	63, 93, 122, 183
Richtlinien zum Einsatz von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	166
Schlichtungsausschuß (Personelle Besetzung) ...	42
Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen (Personelle Besetzung) ...	42
Verbilligter Kauf von VW-Audi-Kraftfahrzeugen .	115
Wahl von Mitarbeitervertretungen (Merkblatt) ...	68
Wechsel der Einsatzstellen von Laien im pastoralen Dienst (Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung)	115
Kirchengemeinde	
Anweisung für die Durchführung und Abrechnung genehmigter Bau- und Einrichtungs- maßnahmen der Kirchengemeinden	184
Beichtgelegenheiten in polnischer Sprache für die Aussiedler in den Pfarrgemeinden	168
Errichtung der Pfarre St. Michael in Eschweiler ...	178
Errichtung der Pfarre St. Hermann-Josef in Stolberg-Liester	178
Gottesdienste und Beichtgelegenheiten für Aussiedler	167
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
– 1990 (Richtlinien)	12
– 1991 (Richtlinien)	131
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
– 1990	5
– 1990 (1. Nachtrag)	99
Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst	104
Kirchliche Prozessionen	158
Kündigung von Landpacht- und Mietverträgen. .	184
Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien	182
Richtlinien zum Einsatz von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	166
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	114
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	44, 125

Kirchenrecht

Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen	1
Ehevorbereitung und Trauung	
– Handreichung für die Seelsorger	79
Erklärung zur Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	49
Errichtung der Pfarre St. Michael in Eschweiler	178
Errichtung der Pfarre St. Hermann-Josef in Stolberg-Liester	178
Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien	182
Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	3
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bistum Aachen	178
Verpflichtung der Priester zur Errichtung zivilrechtlich gültiger Testamente	105
Kirchensteuer	
Kirchensteuerrat (Zusammensetzung)	41
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung siehe KAVO	
Kirchweihe	72
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
KAVO-Änderung	63, 93, 122, 183
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	63, 93, 122, 183
Schlichtungsausschuß (Personelle Besetzung)	42
Kollekten	
ADVENIAT	165
100 Jahre Afrikakollekte	184
Arbeitslosenmaßnahmen	68
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	30
Heiliges Land – Heiliges Grab	51
Katholikentag	45, 62
Kollekte und Meßstipendien am Allerseeleentag	158
Maximilian-Kolbe-Werk	99
MISEREOR-Fastenaktion	40
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	46
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	171
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Kommunion	
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	46
Konziliarer Prozeß	
Schalom II-Tag	87
Krankenhaus	
Fachtagung Kirche im Krankenhaus	
„Krankenhauseelsorge – Brennpunkt pastoraler Arbeit“	44
Fortbildung für Krankenhauseelsorger	45
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bistum Aachen	178
KSA (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fasteninitiative	50

L

Laien hier Kirchenangestellte

Liturgie

Berichtigung im Direktorium	87
Chrisamessie und Weihe der heiligen Öle	49
„GOTTESLOB“ (Preiserhöhung)	68
Handbüch der Ablässe	30
Hilfe für Liturgieausschüsse	169
Hilfen für den Gottesdienst	45
Krönung eines Marienbildes	87
Liturgisches Gerät	
Anfrage	188
Anzeige	46, 70

M

MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)

Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	68
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	42
Zusammensetzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	67

Medien

Adreßverzeichnis der katholischen Kirche in der DDR	51
Adventskalender	86, 159
Arbeitshilfen zur weltanschaulichen Auseinandersetzung	170
Bibeljahrbuch 1991	186
Caritas-Sonntag	115
Das Katholische Schrifttum (DKS)	186
Dauercamping in der Eifel – Eine empirische Untersuchung – Freizeitpastoral	105
Deutsche Bischofskonferenz (Veröffentlichungen)	187
Diözesane Gebet- und Gesangbücher	80
Ehevorbereitung und Trauung	
– Handreichung für die Seelsorger	79
100 Jahre Afrikakollekte	184
Exerzitienkalender	80, 188
Familiensonntag 1991	170
Gebetstag für die verfolgte Kirche	45
Gebetswoche für die Einheit der Christen	186
„GOTTESLOB“ (Preiserhöhung)	68
Großdruckbücher	46
Handbuch der Ablässe	30
Hausgottesdienst im Advent	105, 169
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	126
Hilfe für Liturgieausschüsse	169
Hilfen für den Gottesdienst	45
Hilfen für den Seelsorger	187
Hinweis zum 3. Oktober 1990	125
Jahrmit der Bibel 1992	171
Katholische-Schriften-Mission für Deutschland	159
Kinder und Gemeinde	170
Kirchliches Handbuch	106
Krönung eines Marienbildes	87
Meditationen und Gebete für Kranke	86
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen	68
Ökumene-Schiff nach Basel	31
Päpstliche Botschaft anlässlich des Welttags der Migranten	187
Religiöse Bücher für junge Menschen	46
Religiöse Kinder- und Jugendbücher	52
Schalom II-Tag	87
Schutz des Lebensraumes	170
Sport und christliches Ethos – Gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport	187
Stellungnahme zur Abfallpolitik	79
Umweltbroschüre des Diözesanrates Aachen	187
Volkstrauertag	169
Wegbegleiter für die ganze Familie durch die Fasten- und Osterzeit 1991	116
Weltfriedenstag 1991	188
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	45
Woche der ausländischen Mitbürger	116
MISEREOR	
Fastenaktion	40
MISSIO	
100 Jahre Afrikakollekte	184
Meditationen und Gebete für Kranke	86
Weltmissions-Sonntag	121, 125

Mitarbeitervertretung		Diözesane Dechantenkonferenz	
Merkblatt für die Wahl von		– 1990	30
Mitarbeitervertretungen	68	– 1991	168, 185
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle		Erläuterungen zur Neufassung der	
für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen		„Beihilfeordnung für Priester des Bistums	
im Bistum Aachen	42	Aachen“ und Hinweise zur Unfallfürsorge	156
Wechsel der Einsatzstellen von Laien im		Exerzitien	31, 47, 52, 80, 87, 106, 159
pastoralen Dienst – Beteiligungsrecht		Fortbildung für Krankenhausseelsorger	45
der Mitarbeitervertretung	115	Hilfen für den Seelsorger	187
Zusammensetzung der Diözesanen Arbeits-		Haushälterinnenzusatzversorgung (Ordnung) ...	114
gemeinschaft der Mitarbeitervertretungen		Pastoralexamen (Ordnung)	3
im Bistum Aachen	67	Priesterstudientag kirchlicher Jugendarbeit	43
Mitarbeitervertretungsordnung		Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	186
siehe MAVO		Sportwerkwoche für Priester und Diakone	85
		Tag der älteren Priester	86
		Tagung für in der Frauenseelsorge	
		tätige Priester	168, 185
		Urlauberseelsorge	172
		Urlaubsvertretung	44, 46
		Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen	
		und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	114
		Verpflichtung der Priester zur Errichtung	
		zivilrechtlich gültiger Testamente	105
		Weihe	72, 164
		Priesteramtskandidaten	
		Anmeldung als Priesteramtskandidat	43, 86
		Wege zum Priesterberuf	69
		Prozessionen	
		Kirchliche Prozessionen	158
		PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
		Besinnungstage	44
		Bistumswallfahrt	51
		R	
		Regional-KODA siehe KODA	
		Römische Behörden siehe Papst	
		Römische Dokumente siehe Papst	
		Regionen	
		Erklärung zur Satzung der Katholikenräte	
		in den Regionen des Bistums Aachen	49
		S	
		Sakrale Gegenstände	
		Anfrage	188
		Anzeige	46, 70
		Schlichtungsausschuß	
		Personelle Besetzung	42
		Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO	
		Personelle Besetzung	42
		St. Hermann-Josef, Stolberg-Liester	
		Errichtung der Pfarre St. Hermann-Josef	
		in Stolberg-Liester	178
		St. Michael, Eschweiler	
		Errichtung der Pfarre St. Michael in Eschweiler ...	178
		Staatskirchenrecht	
		Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“	
		und Päpstliche Statuten	57
		Kirchliche Prozessionen	158
		Statistik	
		Zählung der sonntäglichen	
		Gottesdienstteilnehmer	44, 125
		Steuer	
		Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	41
		Ordnung für die Zusatzversorgung	
		der Haushälterinnen von Priestern	
		des Bistums Aachen	114
Mitarbeitervertretung			
Merkblatt für die Wahl von			
Mitarbeitervertretungen	68		
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle			
für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen			
im Bistum Aachen	42		
Wechsel der Einsatzstellen von Laien im			
pastoralen Dienst – Beteiligungsrecht			
der Mitarbeitervertretung	115		
Zusammensetzung der Diözesanen Arbeits-			
gemeinschaft der Mitarbeitervertretungen			
im Bistum Aachen	67		
Mitarbeitervertretungsordnung			
siehe MAVO			
		N	
Neue Geistliche Gemeinschaften			
Regionaltreffen Aachen des Gebetsapostolates ...	79		
2. Diözesantag der Neuen			
Geistlichen Gemeinschaften	43		
		O	
Ökumene			
Bibeljahrbuch 1991	186		
Gebetswoche für die Einheit der Christen	186		
Hausgottesdienst im Advent	105		
Hinweis zum 3. Oktober 1990	125		
Jahr mit der Bibel 1992	171		
Jugendkreuzweg	50		
Ökumene-Schiff nach Basel	31		
Ökumenische Arbeitstagung in Knechtsteden ...	79		
Schalom II-Tag	87		
Sport und christliches Ethos – Gemeinsame			
Erklärung der Kirchen zum Sport	187		
Woche der ausländischen Mitbürger	116		
Orden			
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ...	124		
Schwesterngestellungsleistungen – Werte für			
Unterkunft und Verpflegung	41		
		P	
Päpstliches Missionswerk der Kinder			
siehe PMK			
Päpstliches Werk für geistliche Berufe			
siehe PWB			
Papst			
Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“			
und Päpstliche Statuten	57		
Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit ...	38		
Päpstliche Botschaft anlässlich des Welttags			
der Migranten	187		
Personalchronik	33, 48, 53, 71, 80, 108,		
	118, 127, 162, 174, 190		
Personal- und Anschriftenverzeichnis ...	31, 47, 52, 70, 87, 106, 116, 126, 160, 172, 188		
Pfarre siehe Kirchengemeinde			
Pfarrgemeinderat			
Hilfe für Liturgieausschüsse	169		
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)			
Jahresabschluß	184		
Stensingerwettbewerb 1990/91	171		
Pontifikalhandlungen	33, 48, 53, 72, 78,		
	92, 108, 119, 128, 164, 175, 191		
Priester			
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen .	154		
Bildungsordnung für die Priester in den ersten			
Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen			
im Bistum Aachen	1		

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare	186
Deutscher Katechetenverein, Diözesanverband Aachen (Jahrestagung)	43
Exerzitienleitertagung	79
Fachtagung Kirche im Krankenhaus	44
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	45
Fortbildungs- und Arbeitstagung für offene Altenarbeit in Gemeinde, Dekanat und Region . . .	168
Forum zur Problematik des Braunkohletagebaues	185
Geistliche Tage für Priester und kirchliche Mitarbeiter	51
Jugendforum	169
Kirche im Strafvollzug	30
„Kirche in Not“ (40. Internationaler Kongreß) . . .	116
Mariologischer Arbeitskreis	69
Neue Geistliche Gemeinschaften (2. Diözesantag) .	43
Ökumenische Arbeitstagung	79
Österreichische Pastoraltagung	158
Priesterstudientag kirchlicher Jugendarbeit	43
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	186
Regionaltreffen Aachen des Gebetsapostolates . . .	79
Ständiger Diakonat (Informationstagung)	69
Studientag „Zum Selbstverständnis katholischer Kindergärten“	51
Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit	69
Tagung für in der Frauenseelsorge tätige Priester	168, 185
Verein für Christliche Kunst – Frühjahrstagung	69
– Herbsttagung	86
Westdeutsches Psychotherapieseminar in Aachen	185

U

Umwelt	
Forum zur Problematik des Braunkohletagebaues	185
Schutz des Lebensraumes	170
Stellungnahme zur Abfallpolitik	79
Umweltbroschüre des Diözesanrates Aachen . . .	187
Urlaub	
Dauercamping in der Eifel – Eine empirische Untersuchung – Freizeitpastoral	105
Urlauberseelsorge	172
Urlaubsvertretung	44, 46

V

Vatikan siehe Papst	
Visitationen	
– 1990	48, 53, 72, 92, 164
– 1991	78
Volksverein für das katholische Deutschland	
Wort des Bischofs zum 100jährigen Jubiläum des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ in Mönchengladbach	130

W

Wahlen	
Bundestagswahl (Wort der deutschen Bischöfe) . . .	129
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Zusammensetzung)	41
Mitarbeitervertretungen (Merkblatt)	68
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt des PWB	51
In der Fremde – ein Zuhause	105
Internationale Familienwallfahrt	86
Warnungen	70, 87, 126, 188
Weihe	
Altarweihe	33, 72, 108, 119, 164
Diakonenweihe	92, 108, 175
Heilige Öle	49
Kirchweihe	72
Priesterweihe	72, 164
Weltkirche	
ADVENIAT	165
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare	186
Diaspora-Sonntag	77, 78
100 Jahre Afrikakollekte	184
Gebetstag für die verfolgte Kirche	45
Gebetswoche für die Einheit der Christen	186
MISEREOR-Fastenaktion	40
Sternsingeraktion	
– 1990	159
– 1991	159, 185
Sternsingerwettbewerb 1990/91	171
Weltfriedenstag 1991	188
Weltmissions-Sonntag	121, 125
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer . . .	171
Weltliches Recht	
Kündigung von Landpacht- und Mietverträgen . . .	184
Verpflichtung der Priester zur Errichtung zivilrechtlich gültiger Testament	105

Personenverzeichnis

Seite	Seite	Seite
A		
Acht Wolfgang	163	
Ackers Norberta	81	
Aengenheyster Hildegard	108	
Arndt Sr. M. Bernadette	108	
Arrieta P. Vicente	174	
B		
Bäuerle Stefan	174	
Barkholt Erich	91	
Bartz Rudolf	71	
Becker Regina	128	
Bell Leo	91	
Berghaus P. Werner	174	
Bergrath Alfred	174	
Birkenbeil Edward J.	80	
Bissels Johannes	71	
Blum Wilhelm	108	
Boeker Rudolf	190	
Börsch Elisabeth	163	
Bongartz Alfred	71	
Boss Dorothee	128	
Brandau Michael	71	
Bruckes Ferdinand	91	
Brück Heribert	174	
Bündgens Johannes	163	
Bütow Claus Günther	108	
Busch P. Peter	128	
C		
Claes P. Raphael	127	
Commes Helmut	119	
Cremmer Matthias	53	
D		
Dahmen Wilhelm	128	
Damhuis P. Innocenz	162	
Dapper Wilhelm	163	
Daufenbach Rudolf	118	
Deppe-Quast Birgit	175	
D'Errico Giovanni	33	
Diefenbach P. Reinhard	162	
Drieschmanns Johannes	81	
Drink Lambert	91	
Duin P. Peter	127	
E		
Ehl Josef	48	
Eicker Thomas	71, 72	
Elst, van der P. Adrian	190	
EB Marita	53	
F		
Fassbender Heribert	162, 163	
Fischenich Hermann Josef	80	
Floracks Theo	119	
Franzen Herbert	190	
Franzen Norbert	91	
Funke Michael	53	
G		
Gattys Rainer	91	
Gau Michael	71, 72	
Gehlen Alfred	127	
Geuenich Joseph	33	
Goebel Lars	128	
Görtzen Heinz-Leo	108	
Goffart Wilhelm	108	
Graf P. Odo	81	
Grubert Karl	190	
H		
Haccuria P. Eugene	81	
Hamachers Dieter	118	
Hammans Herbert	81, 118	
Hastenrath Heinrich	33	
Heinen Paul Heinrich	33	
Hellebrandt Klaus	91	
Hemmerle Klaus, Bischof	158	
Hendricks Heinz-Gerd	48, 174	
Herpers Heinz	91	
Hölter Johannes	128	
Hoffmann Peter	119	
Holtum, von Manfred	71, 72	
Honings Albert	118	
Hout, van P. Anton	128	
Hurtz Klaus	72	
Hüppgens Peter	163	
J		
Jacobs Martina	128	
Jansen Paul	163	
Jansen Rita	53	
Jansen Wilhelm	53	
Jartwig Hanno	71, 72	
Jeandree Hans-Peter	173, 174	
Jöriss Dorothee	48	
Jordan Monika	191	
Jungbluth Gert	163	
K		
Kallen Werner	48	
Kaluza Norbert	72	
Kamm Ludwig	190	
Kaniewski Norbert	163, 164, 174	
Kaufmann Georg	72, 163	
Kaußen Joseph	175	
Kerkhoff Georg	71, 72	
Klug Ewald	48	
Koch Arthur	128	
Koerschgens Karl Wilhelm	174	
Kremer Johannes	33	
Kretz Wolfgang	119	
Kreutzer Peter	91, 190	
Kucknat Karola	128	
Küpper Georg	53	
Kursawa Wilhelm	174	
L		
Lauscher Georg	91	
Leclercq Matthias	91	
Lehmkuhler Ralf	128	
Lelieveld Bruno	33	
Lemmen Konrad	119	
Lennartz Heribert	33	
Lenßen Ferdinand	128	
Lenzen Wilhelm	118	
Leuchter Hubert	128, 190	
Linnartz Ralf	163, 164	
Lorse P. Johannes	162	
Lovato P. Umberto	33	
Loyen Antonius	128	
M		
Maaßen Herbert	48	
Mai Heinrich	81	
Marheineke Hanno	128	
Mattar Josef	175	
Mauritz Andreas	71, 72	
Meier P. Otto	91	
Meis Günter	128, 163, 174	
Menke Hans Peter	174	
Mertens Frank-Michael	71, 72	
Meuser Hans-Peter	48	
Mevisen Sabine	128	
Mohrenweiser P. Michael	81	
Müllenborn Peter	71	
Müller Rainer	72	
N		
Nguyen-van-Tung Vincenz	163, 164	
Nießen Hugo	128	
O		
Oberbandscheid Rudolf	72	
Osnowski Ralph	163, 164	
Otten Bernhard	118	
Oude Lansink Maria	128	
P		
Peetz Norbert	91	
Pehl Rita	128	
Pesch Walter	72	
Pfahl P. Rolf-Dietrich	118	
Philippen Heinz	174	
Pohlschneider Johannes, Bischof	30	
Poos Hermann Josef	174	
Pütz Heinrich	118	
Q		
Quadflieg Fr. Johannes	92	
R		
Radler Franz Josef	53	
Ramakers P. Lambert	81	
Rampold Werner	33	
Rangs Alfons	81	
Reichel P. Wolfgang	163	
Reidt Winfried	53	
Reipen Adrian	91	
Rinckens Lothar	71	
Robens Christian	128	
Roblek Peter	48	
Römer Wolfgang	108	
Roth Ulrich	91	
Rottink P. Gerard	81	
Rüssel Stephan	127	
Rütten Heinrich	48	
Ruhrmann Johannes	163	
Russmann Hans	174	
S		
Salentin Günter	190	
Schäfer P. Alfons	33	
Schäfer P. Clemens	127	
Schäfer Sr. Marja	128	
Schagen Hermann-Josef	72	
Schaper P. Joseph	163	
Scherer Georg	128	
Scheulen Roland	163, 164	
Schicks Michael	91	
Schilken Fr. Rolf	81	
Schilling P. Franz	118	
Schleiermacher Franz	91	
Schlösser Johannes	128	
Schmidt Hartmut	72	
Schmitz Hans	71, 72	
Schmitz Heinz-Albert	91, 119	
Schmitz Konrad	91	

Seite		Seite		Seite	
Schmitz P. Hans.....	53	Stricker Stephan.....	163	Wans Heinz.....	108
Schneider P. Hermann Josef	163	Suerbaum P. Werner ,.....	163	Weber Josef.....	190
Schomus Walter.....	81			Weckauf Stephan.....	91
Schröder P. Peter.....	174	T		Wiegandt Günter.....	175
Schütt Hans-Gerd.....	190	Thoenes Herbert.....	163	Wieland Dieter.....	72
Schütt Josef.....	80	Thoma Johannes.....	53	Wiesner Peter.....	190
Schumacher Bärbel.....	128	Trottmann Robert.....	71,72	Wild Josef.....	33
Schuermann Johannes....	174			Winnertz Ute.....	191
Schwelm Karl Josef.....	72	U		Winterscheidt Ruth.....	108
Sczyrba Joachim.....	128	Unterberger Josef.....	72	Wintz Dieter.....	91
Simonsen Christoph.....	190			Wissenburg P. Adrian.....	163
Solberg Johannes.....	119	V		Witte Bernhard.....	33
Sonanini Karl-Heinz.....	91	Vohn Josef.....	190	Witting P. Rudolf.....	190
Sonnemans Heino.....	33	Vredereggt Heinrich.....	81	Wolters Heinrich.....	190
Stegers Josef.....	174	Vroemen P. Mattheus.....	80	Wolters Heike.....	191
Steinbusch Herbert.....	33				
Steinrath Wilhelm.....	71,72	W		Z	
Stephan Otto.....	53	Wanke Otto.....	190	Zensus Thomas.....	91
Stephany Erich.....	48	Wanroy, van P. Richard....	163	Zimmermann Wilhelm....	108
Stinkes Ernst-Joachim....	72,91				

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	1	Nr. 7	30
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen		Diözesane Dechantenkonferenz 1990	
Nr. 2	3	Nr. 8	30
Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen		Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 90. Deutschen Katholikentag in Berlin	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 3	5	Nr. 9	30
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1990		17. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“	
Nr. 4	12	Nr. 10	30
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen.		Handbuch der Ablässe	
Nr. 5	30	Nr. 11	31
Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1990		Ökumene-Schiff nach Basel	
Nr. 6	30	Nr. 12	31
Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider		Telefax-Anschluß im Bischöflichen Generalvikariat	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 13	31	Nr. 13	31
Priesterexerzitien		Priesterexerzitien	
Nr. 14	31	Nr. 14	31
Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989	
Nr. 15	33	Nr. 15	33
Personalchronik		Personalchronik	
Nr. 16	33	Nr. 16	33
Pontifikalhandlungen		Pontifikalhandlungen	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 **Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen**

1. Ziel

Ziele der Berufseinführung in den ersten Jahren der priesterlichen Tätigkeit sind „die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst“ (Rahmenord-

nung für die Priesterbildung, Nr. 140). Sie dient so der Entfaltung des im Weihesakrament Empfangenen. Entsprechend der Rahmenordnung für die Priesterbildung stellt sie die 2. Stufe der 2. Bildungsphase dar. Diese Stufe dauert vier Jahre und endet mit dem Pastorexamen. Dieses ist zugleich die Voraussetzung für die Übernahme pastoraler Leitungsaufgaben territorialer oder kategorialer Art.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Verwirklichung der Anordnungen des Dekrets „Optatum totius“ des 2. Vatikanischen Konzils, Nr. 22, der Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis,

Nr. 101, des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Nr. 7.2, Anordnung 5c und der Rahmenordnung für die Priesterbildung, Nr. 128 bis 131 und 140 bis 145.

Sie setzen die „Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen“ vom 29. Juni 1983 voraus.

Die Notwendigkeit einer Durchdringung der drei Dimensionen priesterlicher Bildung — „Geistliches Leben und menschliche Reifung, theologische Bildung, pastorale Befähigung“ — besteht besonders für diese Phase, in der das bisher Angeeignete und Gelernte zur Bewährung kommt. Dieses Ziel kann nur bei enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten und bei intensivem eigenem Weiterstudium erreicht werden.

Damit der Priester selbständig und in persönlicher Verantwortung den priesterlichen Leitungsdienst ausüben kann, ist auf die in der Rahmenordnung, Nr. 141 bis 143, genannten Fähigkeiten besonderer Wert zu legen. Die nachfolgend aufgeführten Wege und Hilfen dienen der Erfüllung der genannten Aufgaben.

2. Wege und Hilfen während der Berufseinführung

2.1 Pfarrgemeinde

2.1.1 Einsatzbereich

Das Hauptgewicht dieser Phase liegt auf der persönlichen und individuellen Einführung in die Pastoral.

Der Neupriester beginnt seine seelsorgliche Tätigkeit in einer Pfarrgemeinde. Dort kann er, gerade auch von den Gliedern der Gemeinde, die Hilfen empfangen, die seinen Dienst und sein Leben tragen können.

2.1.2 Der Pfarrer

Als verantwortlicher Leiter der Pfarrgemeinde, die den Neupriester aufnimmt, trägt der Pfarrer Sorge für die Einführung und Einarbeitung in die priesterlichen Grunddienste. Regelmäßige Gespräche über die Fragen des Gemeindedienstes erweisen sich hierfür als notwendig. Der Pfarrer überlegt mit dem Neupriester Schwerpunkte von dessen Tätigkeit in der Seelsorge. Er führt ihn in die brüderliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern in der Pastoral ein. Er bemüht sich, vom Neupriester nicht erfüllbare Erwartungen der Gemeinde und der Mitbrüder abzuwehren. Der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit dienen vielfältige Formen des Zusammenseins auch außerhalb der Arbeit (z. B. gemeinsame Freizeit, gemeinsames Wohnen).

2.2 Dekanat und Region

Gemeinsame Veranstaltungen wie *Recollectio*, Priestertage der Region und *Konveniat* helfen zum geistlichen Leben, zum menschlichen Kontakt und zur überpfarrlichen Zusammenarbeit.

Dem Kontakt unter den Jungpriestern dient ein regelmäßiges *Konveniat* der Jungpriester mit Erholung, Aussprache und Gebet. Es gehört zur Aufgabe des Regionaldekans, diese Zusammenkünfte anzuregen.

Möglichkeiten zur Praxisbegleitung mit dafür geeigneten Praxisbegleitern sollen wahrgenommen werden.

Gemeinsame Veranstaltungen mit anderen hauptberuflichen pastoralen Diensten helfen zur Kooperation und zu gegenseitigem Verständnis.

2.3 Bistum

Der Jungpriester nimmt an den Priestertagen des Bistums und jährlich an der Studienwoche seines Weihejahrgangs sowie an Exerzitien teil. Darüber hinaus müssen praxisbegleitende Veranstaltungen im Hinblick auf den Erwerb von Teilnahmebescheinigungen für das Pastorexamen besucht werden. In der Fortbildung sollen die Jungpriester mit den anderen pastoralen Diensten in Kontakt kommen.

3. Wege und Hilfen im ersten Jahr

3.1 Pfarrgemeinde

Der Einübung in den priesterlichen Dienst dienen die regelmäßige Pfarrbesprechung, das Predigtgespräch, das Gespräch über pastorale Planung (insbesondere über die Pastoral der Sakramente und über theologische Fragen).

Der Pfarrer sorgt dafür, daß der Kaplan durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit erfahrenen Pädagogen (z. B. in Fachkonferenzen, religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften u. ä.) sich in Religionsunterricht und Schulseelsorge einüben kann.

3.2 Bistum

Die Pfarrer und die Kapläne treffen sich mit dem Regens und dem Leiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung im Generalvikariat wenigstens einmal in diesem Jahr.

Die Kapläne nehmen an den gemeinsamen Studientagen und an den Studienwochen teil. An der Planung von Studientagen und Studienwochen werden die Kapläne beteiligt. Das gleiche gilt für die praxisbegleitenden Veranstaltungen.

4. Wege und Hilfen im zweiten bis vierten Jahr

4.1 Pfarrgemeinde

Die Fortsetzung der brüderlichen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst führt zur Ausweitung des Einsatzes mit mehr Eigenverantwortung.

Der Kaplan muß Gelegenheit haben, in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge Erfahrungen zu sammeln. Dabei soll er besondere Fähigkeiten entfalten können und in schwächer ausgeprägten gefördert werden.

4.2 Bistum

Die Kapläne nehmen an der jährlichen Studienwoche teil.

Sie planen die Vorbereitung mit dem für die Fortbildung Verantwortlichen. Die Studienwochen sollen sich aus grundsätzlicher Sicht den Aufgabenbereichen des priesterlichen Dienstes in der Kirche und in der Welt widmen. Dazu ist ein intensiv geführter

Dialog zwischen der wissenschaftlichen Theologie und der gegenwärtigen Herausforderung durch die Praxis notwendig. Aus diesen Gesprächen ergeben sich die für den pastoralen Dienst unverzichtbaren Einsichten sowie die aus solchen Kenntnissen zu gewinnenden Konsequenzen für verantwortbare Handlungsmöglichkeiten. In der Regel finden solche die grundsätzlichen Fragen behandelnden Studienwochen während der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.

Zusätzlich zu den Studienwochen müssen die praxisbegleitenden Veranstaltungen mit dem für die Fortbildung Verantwortlichen geplant werden. Sie gehen gezielt von den konkreten Erfahrungen aus dem unmittelbaren Einsatzbereich der Kapläne aus, um einerseits die Anforderungen aus der Seelsorge (territorialer und kategorialer Art) zu thematisieren und andererseits die menschliche und priesterliche Belastbarkeit durch solche Anforderungen zu reflektieren. Erst auf diesem Hintergrund kann der heute notwendig engagierte Dienst in der Feier der Liturgie, in der Verkündigung der Frohbotschaft und im diakonischen Handeln auf das ankommende Reich Gottes hin real eingeschätzt und verwirklicht werden. Die allgemeinen Studienwochen und die spezielle Praxisbegleitung stehen in einem inneren Zusammenhang und müssen in der Auswertung entsprechend aufeinanderhin reflektiert werden.

Gemeinsame Studienveranstaltungen der Pfarrer mit den Kaplänen werden gefördert, weil der Austausch zwischen den Pfarrern und den Kaplänen nicht nur beiden hilft, sondern auch jene *Communio* ermöglicht, ohne die die Seelsorge auf Zukunft hin nicht möglich sein wird.

In der jeweils zweiten Jahreshälfte des 2. und 3. Jahres finden zudem die dreitägigen Jahresexerzitionen statt. Im 4. Jahr werden auf Wunsch gemeinsame Exerzitionen veranstaltet.

5. Abschluß der Berufseinführung

Mit dem 4. Jahr endet die 2. Bildungsphase. Diese wird durch das Pastorexamen (2. Dienstprüfung) abgeschlossen, das

eine Reflexion der eigenen Praxis, eine Weiterführung der theologischen Bildung und eine Hilfe zur Verbesserung der Praxis ermöglichen soll.

Einzelheiten des Pastorexamens sind in der „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 8. 12. 1989 geregelt.

Anhang zur „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“

Im 5. bis 10. Jahr nach der Priesterweihe nehmen die Priester jährlich an einer Studienwoche ihres Weihejahrgangs teil. Die Studienwochen werden ähnlich wie die Studienwochen in den ersten Jahren nach der Weihe vorbereitet (vgl. Nr. 4.2).

Im Laufe des 6. oder 7. Jahres kann anstelle der Studienwoche ein Kurs über Aufbau und Leitung der

Gemeinde stattfinden. Der Kurs umfaßt dann drei Wochen und eine Woche Exerzitionen. Für diesen Kurs werden zwei Wochen der Schulferien in Anspruch genommen. Wenigstens zwei Wochenenden dieser Zeit bleiben von Verpflichtungen in der Pfarrgemeinde frei.

Nach dem 10. Jahr finden die Studienwochen zur Fortbildung alle zwei bis drei Jahre statt.

Vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie zu überprüfen.

Aachen, den 8. 12. 1989 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verfügung zur „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“

Vorstehende „Bildungsordnung“ gilt erstmals für die Priester, die nach Erlaß dieser Ordnung die Priesterweihe empfangen haben.

Die Bildungsordnung vom 3. Juni 1986 (KA 56/1986, Nr. 107) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 14. 12. 1989 Collas
Generalvikar

Nr. 2 **Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen**

Vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des in der „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“ (Nr. 5) vom 8. 12. 1989 vorgesehenen Pastorexamens.

1. *Inhalte des Pastorexamens*

Ziel des Pastorexamens ist der Eignungsnachweis für die Übernahme pastoraler Leitungsaufgaben territorialer und kategorialer Art. Diesem dienen die folgenden aufgeführten Nachweise, die alle in einem inneren thematischen Zusammenhang stehen.

1.1 Drei zu erwerbende Teilnahmebescheinigungen

Der Kaplan bringt drei Teilnahmebescheinigungen aus praxisbegleitenden Veranstaltungen bei, die neben den Studentagen und den Studienwochen zur Berufseinführung gehören.

– Mindestens zwei Teilnahmebescheinigungen müssen ausweisen, daß der Kaplan im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeit in Einzelbereichen aus der Liturgia, Martyria oder Diakonia vertiefende Einsichten gewonnen und diese Vertiefungen bis zum Pastorexamen zu einem Abschluß gebracht hat.

– Der Praxisbegleitung dient auch Supervision, aus der eine Teilnahmebescheinigung erworben werden kann. Wird sie erworben, ist sie als dritte Teilnahmebescheinigung den beiden oben genannten zuzurechnen.

1.2 Schriftliche Arbeit

Der Kaplan fertigt eine Arbeit aus der praktischen Theologie im Umfang von etwa 20 Seiten an, in der er eine Tätigkeit aus der Gemeindegemeinschaft in einen größeren theologischen und pastoralen Zusammenhang stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtpastoral der betreffenden Gemeinde.

1.3 Abschließende Studienwoche

In der letzten Studienwoche beschäftigen sich die Kapläne unter fachlicher Anleitung mit ihren schriftlichen Arbeiten. Nach Möglichkeit stellt der Kaplan seine Arbeit als Referat dem Weihekurs vor. Das Referat wird anschließend von allen besprochen und von den übrigen Teilnehmern durch ihre Erfahrung ergänzt.

Zum Abschluß der Studienwoche führt der Kaplan ein Kolloquium mit den Mitgliedern der Kommission für das Pastorexamen. In diesem Gespräch werden Inhalte der bisher erbrachten Nachweise (Teilnahmebescheinigungen, schriftliche Arbeit/Referate) auf dem Hintergrund der gemachten Praxiserfahrungen noch einmal gesammelt und reflektiert. Dieses Gespräch sucht eine Klärung darüber zu erbringen, ob das Pastorexamen als bestanden oder als nicht bestanden anzusehen ist.

2. Kommission für das Pastorexamen

2.1 Der Kommission für das Pastorexamen gehören an:

- der Generalvikar als Vorsitzender
- je ein vom Bischof auf fünf Jahre bestellter Experte für die drei pastoralen Bereiche: Liturgia, Martyria, Diakonia. Während der Berufseinführung übernehmen sie die fachliche Anleitung auf das abschließende Pastorexamen (vgl. 1.3) hin
- der Leiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung im Bischöflichen Generalvikariat, der gleichzeitig die Geschäfte der Kommission führt.

2.2 Für die Abwicklung der Examensbelange kann der Bischof weitere Mentoren in die Kommission bestellen, die an den Studientagen, an den Studienwochen oder an den praxisbegleitenden Veranstaltungen beteiligt gewesen sind.

3. Verfahrensweisen bei der Durchführung der drei Prüfungsteile

Die drei Teilnahmebescheinigungen und die schriftliche Arbeit müssen der Kommission drei Monate vor Beginn der abschließenden Studienwoche vorliegen.

3.1 Zu den Veranstaltungen, in denen Teilnahmebescheinigungen erworben werden

Der Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen spricht die drei praxisbegleitenden Veranstaltungen rechtzeitig mit dem Kaplan ab. Die endgültige Absprache aller drei Veranstaltungen muß am Ende des zweiten Jahres nach der Priesterweihe erfolgt sein. Dabei ist zu klären, welche seelsorgliche Tätigkeit die praxisbegleitende Veranstal-

tung berührt und wie der zeitliche Rahmen aussehen wird. Da der zeitliche Rahmen solcher Begleitung sehr unterschiedlich sein kann – von einer Blockveranstaltung bis hin zu einer kontinuierlichen Begleitung über längere Zeit –, können die praxisbegleitenden Veranstaltungen parallel wahrgenommen werden.

Die zum Erwerb der Teilnahmebescheinigungen führenden Veranstaltungen müssen verschiedene Felder der seelsorglichen Tätigkeit des Kaplans abdecken:

- Sie beziehen sich im einzelnen auf kontinuierliche Begleitung etwa folgender Praxisfelder: Vorbereitung und Leitung von Gottesdiensten, homiletische Praxis, katechetische und religionspädagogische Seelsorge, diakonische Arbeit mit Jugendlichen, Erwachsenen, Alten, Kranken, Arbeitslosen usw.
- Sie können sich auf die Teilnahme an der Supervision beziehen, die die Reflexion der eigenen Praxis zum Inhalt hat.

Das Bistum stellt genügend Angebote der beiden Arten von Veranstaltungen zur Verfügung. Der Kaplan hat auch die Möglichkeit, selbst Angebote vorzuschlagen und sie mit dem Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen abzusprechen.

3.2 Zur schriftlichen Arbeit

Die schriftliche Arbeit muß vom Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach der Priesterweihe mit dem Kaplan abgesprochen werden. Die Begutachtung der Arbeit ergibt sich in der abschließenden Studienwoche.

Die Arbeit muß vom Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen demjenigen, der die fachliche Anleitung in dieser Studienwoche übernimmt, rechtzeitig zugänglich gemacht werden. Dieser kommt in der abschließenden Studienwoche nach der Besprechung im Weihekurs zu einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Arbeit. Falls die schriftliche Arbeit im Kurs nicht als Referat vorgestellt werden konnte, wird die Erörterung über sie doch zu einem Bestandteil des unter 1.3 und unter 3.3 genannten abschließenden Kolloquiums.

Für die Anfertigung der Arbeit kann der Kaplan auf Antrag beim Vorsitzenden der Kommission eine Woche Freistellung vom Dienst in Anspruch nehmen.

3.3 Zur abschließenden Studienwoche

In der 3. Studienwoche ist mit dem Weihekurs abzusprechen, wie sich die letzte und abschließende Studienwoche im einzelnen gestaltet. Diese Studienwoche kann je nach Größe des Weihekurses den zeitlichen Rahmen einer Woche überschreiten. Daraufhin ist vor der Studienwoche vom Geschäftsführer der Kommission ein Rahmen zu erstellen, wie die zeitliche Abfolge der Referate über die schriftliche Arbeit sein kann. An der Studienwoche nehmen teil:

die entsprechenden Kandidaten aus dem Weihekurs, die vom Bischof in die Kommission bestellten Fachleute für die fachliche Anleitung, der Geschäftsführer der Kommission und evtl. weitere Mitglieder der Kommission für das Pastorexamen. Das abschließende Kolloquium mit dem Kaplan sollte einen Rahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Ein eventueller Teilnehmerkreis an diesem Gespräch wird vom Geschäftsführer der Kommission mit dem Kaplan abgesprochen.

4. Zulassung

4.1 Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Kommission für das Pastorexamen.

4.2 Voraussetzung für die Zulassung zum Pastorexamen

- Teilnahme an den in der Bildungsordnung vorgeschriebenen berufsbegleitenden Bildungsveranstaltungen
- Antrag auf Zulassung zum Pastorexamen, der drei Monate vor der abschließenden Studienwoche eingereicht werden muß. Dem Antrag sind beizufügen die drei Teilnahmebescheinigungen und die schriftliche Arbeit.

4.3 Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt den Kaplan über Zulassung bzw. Nichtzulassung. Bei Nichtzulassung teilt er ihm die Gründe schriftlich mit.

5. Verschiebung

Auf Antrag kann das Pastorexamen um eine Zeit von bis zu zwei Jahren verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Der Kaplan nimmt dann teil an der abschließenden Studienwoche des entsprechenden Weihekurses.

6. Rücktritt

6.1 Der Kaplan kann nach der Zulassung zum Pastorexamen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission zurücktreten.

6.2 Bei nicht genehmigtem Rücktritt gilt das Pastorexamen als nicht bestanden. Bereits erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

7. Bewertung des Pastorexamens

Das Pastorexamen wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

8. Zertifikat

Über das bestandene Pastorexamen wird ein Zertifikat ausgestellt. In ihm werden die einzelnen Leistungen aufgeführt.

9. Einspruch

Gegen Entscheide der Kommission für das Pastorexamen ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch beim Bischof möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

Vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie zu überprüfen.

Aachen, den 8. 12. 1989

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verfügung zur „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“

Vorstehende „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ gilt erstmals für die Priester, die nach Erlass dieser Ordnung die Priesterweihe empfangen haben.

Früher getroffene Verfügungen zur „Ordnung für das Pastorexamen“ werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 14. 12. 1989

Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1990 Gesamtplan**

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums Haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumsshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumsshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. a) u. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar

nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	324 700	338 050	315 223
1	Kollekten und Spenden	26 651	25 998	25 717
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	111 850	110 852	106 212
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	48 385	47 621	46 175
4	Sonstige Finanzeinnahmen	32 459	29 560	29 858
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	7 706	11 562	6 529
	<i>Gesamtbeiträge:</i>	551 751	563 643	529 714

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	324 700	338 050	315 223
1	Kollekten und Spenden	11 755	11 952	11 911
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 990	48 685	47 954
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 862	14 121	13 594
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 149	22 140	22 558
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	1 931	7 007	3 404
	<i>Gesamtbeiträge:</i>	426 387	441 955	414 644

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	410	265	255
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 086	11 972	12 256
8	Personalausgaben	298 584	290 593	279 815
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	112 108	111 525	107 875
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	34 287	31 981	30 334
11	Sonstige Finanzausgaben	21 881	29 449	21 499
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	64 963	80 038	70 345
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	7 432	7 820	7 335
	<i>Gesamtbeträge:</i>	551 751	563 643	529 714

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	410	265	255
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 486	11 687	11 806
8	Personalausgaben	154 940	151 128	146 533
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	46 648	47 039	44 309
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	96 005	93 570	92 040
	b) an Regionen	3 006	2 978	2 328
	c) an sonstige Empfänger	33 959	31 656	30 084
11	Sonstige Finanzausgaben	21 639	29 174	21 124
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	7 392	21 068	14 730
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	43 470	45 570	44 100
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	7 432	7 820	7 335
	<i>Gesamtbeträge:</i>	426 387	441 955	414 644

2. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	11 536	10 957	10 711
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	95 659	93 205	91 690
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	61 767	61 043	56 988
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	26 418	25 990	25 482
4	Sonstige Finanzeinnahmen	8 110	7 250	7 130
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	203 490	198 445	192 001

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	2 760	2 804	2 645
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	346	365	350
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	18	55	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 210	5 670	5 395
4	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	43 470	45 570	44 100
	b) Sonstige Einnahmen	5 775	4 555	3 125
	<i>Gesamtbeträge:</i>	57 579	59 019	55 660

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	142 001	137 952	131 915
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60 763	59 713	59 303
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	58	55	58
11	Sonstige Finanzausgaben	182	225	255
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	486	500	470
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	203 490	198 445	192 001

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	494	549	515
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	57 085	58 470	55 145
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	57 579	59 019	55 660

4. Haushalt der Regionen – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	600	285	450
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	3 006	2 978	2 328
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 075	1 069	1 225
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 895	1 840	1 704
4	Sonstige Finanzeinnahmen	200	170	170
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
<i>Gesamtbeträge:</i>		6 776	6 342	5 877

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1990 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Insgesamt TDM	Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM		Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	234	—	157	391	1	390	391	
Gemeindearbeit	1 041	130	1 780	2 951	60	2 891	2 951	
Bildungswesen	1 420	945	1 069	3 434	1 582	1 852	3 434	
Insgesamt:	2 695	1 075	3 006	6 776	1 643	5 133	6 776	

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1990 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Insgesamt TDM	Ausgaben		Insgesamt TDM
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM		Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	
Haupthaushalt	30 700	2 370	65 402	98 472	55 261	43 211	98 472	
Kindergärten	14 808	54 586	27 274	96 668	80 489	16 179	96 668	
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	556	4 811	2 983	8 350	6 251	2 099	8 350	
Insgesamt:	46 064	61 767	95 659	203 490	142 001	61 489	203 490	

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabebart	Haushaltsansatz		
		1990 TDM	1989 TDM	1988 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	600	285	450
8	Personalausgaben	1 643	1 513	1 367
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4 203	4 224	3 748
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	270	270	192
11	Sonstige Finanzausgaben	60	50	120
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeiträge:</i>	6 776	6 342	5 877

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1990 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			Insgesamt TDM
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u. a.	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	
Kirchen	4 275	815	26 725	31 815	31 065	750	—	31 815
Pfarr- und Jugendheime	2 300	500	7 540	10 340	5 840	4 500	—	10 340
Kindergärten	425	3 978	1 301	5 704	2 704	3 000	—	5 704
Mietwohnungen	300	—	600	900	900	—	—	900
Dienstwohnungen karitative Einrichtungen	1 155	—	6 750	7 905	7 800	105	—	7 905
Kleinanschaffg.	—	—	255	255	155	100	—	255
Grundstückskauf	15	—	15	30	30	—	—	30
Erschließungs- kosten u. a.	—	—	200	200	—	—	200	200
	—	—	430	430	—	—	430	430
Insgesamt:	8 470	5 293	43 816	57 579	48 494	8 455	630	57 579

Nr. 4 **Richtlinien**
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1990
der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbetrag bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{2}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzuweichen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwä-sche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig dek-kungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positio-nen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Rei-nigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h—k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vor-schriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unbe-rührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1—7, VII/2—4 und X sind grundsätz-lich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehre-ren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeich-nen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzli-che Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchen-gemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungs-mittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehraus-gaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umla-gen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehraus-gaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes kön-nen grundsätzlich Deckungsmittel über den Nach-tragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeun-terschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI (Ausnahme: Position 5 des Titels VI d. E.) bereitge-stellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nach-tragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Aus-gaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemein-den verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben bei einer Position werden jedoch nur dann über den Nachtragshaushalt erstattet bzw. zugewiesen, wenn

im Einzelfalle der Betrag von DM 100,— überschritten wird.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
II VI/1 VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.

IX/7

X

Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1989:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1989 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts-Abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 folgende, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Es sind häufig Rückfragen erforderlich. Dadurch verzögert sich die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Stiftungen anzunehmen, über Gebühr. Es wird deshalb gebeten, bei der Annahme von Landstiftungen die Vorschriften des Artikels 685ff. der Diözesan-Statuten (s. Band II, Seiten 330–335) genau zu beachten. Danach müssen die Kirchengemeinden, die aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 325, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten –
und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 17, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgeldern, gegebenenfalls Grundsteuer B, Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfern-

sehen, u. a.) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,- pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Die bisher mitgeteilten Pauschalbeträge für die Kosten des Wassergeldes sind nicht mehr anzuwenden. Dies wurde kürzlich vom Finanzamt Aachen-Innenstadt mitgeteilt. Die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 20, sind deshalb nicht mehr zu berücksichtigen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestrei-

ten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1988 bis 30. 6. 1989 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>7,62 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>9,03 DM</u>
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	10,94 DM
<u>Strom (zusätzlich angefügt)</u>	<u>17,56 DM</u>

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1987/88, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 21, haben sich die Heizkostenbeiträge vermindert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a–c) getrennt – zu vermerken.

Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsförmular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen nicht erreicht werden können, wird gebeten, bis spätestens Monatsende Januar des folgenden Jahres für die Mindereinnahmen einen Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Zinseinnahmen (z. B. aus Erlösen bei einem Grundstücksverkauf) bis zum 15. 10. mitzuteilen. Diese Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehr-Einnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in der Kirchenrechnung die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 46–48, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Angaben auf der Anlage 2, Kostenbereich E, sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 25–26, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonsti-

gen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ ist bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse einzuzahlen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer – Position 5 –.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rentantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge sowie Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat) unabwendbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. September 1986, Seite 154, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagerstattung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 — Personal — überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4—5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumsszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumsszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143—148).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des Zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des Zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Zukunftssicherungsfreibetrag von 312,— DM jährlich für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers ist ab dem 1. 1. 1990 entfallen. Dafür wurde der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, von 2400,— DM auf 3000,— DM erhöht.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,— DM 15% pauschale Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Von der pauschalierten Lohnsteuer sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuern abzuführen. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3000,— DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des Zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM, dem Zusatzversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3000,— DM : 4,5% × 100% = 66666,67 DM).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Beschäftigten wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1990 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1990 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 73 200,— (monatlich DM 6100,—) auf DM 75 600,— (monatlich DM 6300,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 56 700,— jährlich (monatlich DM 4725,—). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1990 den Betrag von DM 56 700,— (monatlich DM 4725,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1989 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Beschäftigten, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) vom 1. 1. 1989 an die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamten-tätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt ein-schließlich der anteiligen zu erwartenden einmali-gen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 470,— (dies sind jährlich DM 5640,—) nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind ab dem 1. 1. 1990 die Beschäftigten, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständi-gen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversiche-rungsausweises und zur Änderung anderer Sozial-gesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitar-beiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 470,— DM im Monat (1990) bzw. 1/6 des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern. Die sonstigen zu beachtenden Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsnachweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze ergeben, werden den Kirchenvorständen zu gegebener Zeit durch die Hauptabteilung Personal noch mitgeteilt.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1990 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,—, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,— überschritten (z. B. durch die Weihnachtzuwendung), muß der Arbeitgeber ab dem 1. 1. 1990 an die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,—) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 4,3% und zur Rentenversicherung ebenfalls weiterhin 18,7%.

Ab dem 1. 1. 1988 sind Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt künftig nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosen-

versicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Beschäftigten das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1990 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1989 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1989 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1990 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.–31. 3. 1990 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Beschäftigte, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können aufgrund einer kürzlich vorgenommenen Änderung von steuerrechtlichen Vorschriften auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B – Personal – verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Es wird gebeten, die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 36, wonach diese Kostenerstattungen dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des jeweiligen Bediensteten hinzugerechnet werden müssen, als gegenstandslos zu betrachten.

Die Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes haben sich geändert. Gemäß § 14 dieses Gesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,— DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen daher ab dem 1. 1. 1990 nicht mehr vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeit-

nehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1990 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 470,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwerngestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwerngestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1990 auf monatlich DM 540,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwerngestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B—h—k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden – bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen und der Wohn- und Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) – unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1990 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1986–1989 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 49, wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Kompaktleuchten (sog. Energiesparbirnen), Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichts zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat – Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden – Hausapparat 452 311.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 53–55, verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 14).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 51–53, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuweisenden Beträgen verrechnet.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 – Bauunterhaltung –.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchengenossen sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 56–57, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen – Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenerstattungen für Brennstoffe – entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornstiefegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbearbeitungszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschafts-

kammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 60, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 25 000, – geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Titel VII/6 und 7

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst –

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche Km-Pauschale von höchstens 600 Km um bis zu 300 Km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten.

Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Haushaltsplan zugewiesen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 63–65, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarrheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuerersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde entnommen werden, damit die entsprechenden nebenamtlichen Bediensteten keine Verminderung ihres Einkommens hinnehmen müssen. Um die Kirchengemeinden in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus Netto-Lohnvereinbarungen ohne Kürzung der freien Mittel erfüllen zu können, werden die Mittel des Titels IX/1 über den Nachtragshaushalt angemessen erhöht. Hierüber erhalten die Kirchengemeinden einen besonderen Bescheid. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I der Ausgaben zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse usw. auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Um die Trägereigenleistungen zu den Betriebskosten des Kindergartens finanzieren zu können, wird u. a. ein Überziehungsfreibetrag von DM 1600,– je Vollgruppe und Jahr gewährt. Nicht in Anspruch genommene Beträge werden auf das Folgejahr vorgetragen. Es gilt jedoch folgende Einschränkung: Der auf das kommende Jahr vorzutragende Betrag darf das Dreifache des für Vollgruppen anzusetzenden Überziehungsfreibetrages von DM 1600,– nicht überschreiten. Der ansonsten zu gewährende Überziehungsfreibetrag wird in einem solchen Falle entsprechend vermindert. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Schreiben vom 16. 12. 1988, 8.1. Fe/Tie, verwiesen.

Bei den Entgeltzahlungen an die Bediensteten des Kindergartens sind die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben in analoger Weise zu beachten.

Titel IX/3

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 73–75, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1987 und 1988 – bei Verrechnung möglicher Erstattungen – entsprechend den Preisen für die Brennstoffe nach dem Stand vom 1. 11. 1989 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober dieses Jahres** zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1991

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1991 sind bis zum **1. 12. 1990** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist – zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, für die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird in letzter Zeit verstärkt auch die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung Kontakt aufzunehmen mit dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation –.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1990

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden: 15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 DM nicht übersteigt.

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden: 25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM (bis 31. 12. 1989 12,— DM) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeits-

lohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbarungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern — dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B — Personal — mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bisherigen Pauschalsteuersätze von 10,7%) — aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derartigen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Den jeweiligen Mitarbeitern kann auf diese Weise ein Ausgleich für den erhöhten Pauschalsteuersatz gewährt werden.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400,— steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Rege-

lung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seite 48) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen:

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

- 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:
Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;
Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbereiches anerkannt werden.
- 2.3 Wandbehandlung:
Empfohlen wird Rauhfaser tapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).
- 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,
 - 2.4.3 ein Gäste-WC.
- 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.
Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.
- 2.6 Telefonanlage:
Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.
- 2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:
1 Küchenspüle
(anerkannte Kosten max. 500,— DM),
1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1300,— DM),
1 TV-UKW-Antenne,
einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

Ein Zuschuß zu den Kosten einer Waschmaschine ist jedoch nur dann möglich, wenn die Waschmaschine auch für das Reinigen der Kirchenwäsche benutzt wird.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 5 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1990

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1990 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Material für die Information und Durchführung der Finanzierungsaktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material in den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis Ende Januar 1990 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzuschicken. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß der Caritasverband die Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zustellen wird. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 6 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 24. Februar 1990 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todestag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 7 Diözesane Dechantenkonferenz 1990

Die Diözesane Dechantenkonferenz findet statt am Montag, dem 11. Juni 1990.

Thema und Ort werden noch bekanntgegeben.

Nr. 8 Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 90. Deutschen Katholikentag in Berlin

Den Bistums- und kirchengemeindlichen Mitarbeitern, die am 90. Deutschen Katholikentag in Berlin in der Zeit vom 23. bis 27. 5. 1990 teilnehmen, soll auf Antrag – soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen – für Freitag, den 25. 5. 1990 Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Nr. 9 17. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“

Thema: Macht und Ohnmacht im Strafvollzug

Termin: 26. bis 30. März 1990

Ort: Würzburg-Burkardushaus

Referenten: Pfr. Jens Röhling, Berlin: Systembeschreibung. Prof. Dr. J. Heyer, IBMV, Bad Homburg: Macht und Ohnmacht: Grunderfahrungen des Menschen. Dekan Dr. Fritz Sperle, Adelsheim: Deine Sprache verrät Dich . . . Petrus Ceelen, Hohenasperg: Macht und Ohnmacht – theologisch betrachtet.

Gruppen: 1. Situation der Untersuchungsgefangenen (Schw. Bonifatia – Dekan Schwerdt). 2. Ersterfahrungen der Gefangenen des Seelsorgers. In dieser Gruppe wird besondere Rücksicht auf Anfänger im Strafvollzug genommen (Dr. Sperle/Pfr. Otte). 3. Meine Beziehung im Gefängnis (Peter Knauf). 4. Ausländer-Asylanten-Abschiebung (Petra Bös, Edoardo Sicher). 5. Mit einem Bein im Gefängnis . . . Gruppe für Nebenamtliche (Pfr. Mockenhaupt). 6. Mir sind die Hände auch gebunden . . . Wie halte ich meine Ohnmacht aus? (Petrus Ceelen)

Zielgruppe: Die Tagung ist gedacht als Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger/innen im Strafvollzug sowie für Sozialarbeiter und interessierte Studenten.

Veranstalter: Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

Tagungskosten: 240,— DM (einschl. Unterkunft und Verpflegung).

Anmeldung: Petrus Ceelen, Pf. 2 68, 7144 Asperg, Tel. 0 71 41/6 69-2 38.

Anmeldeschluß: 5. März 1990.

Nr. 10 Handbuch der Ablässe

Die Deutsche Bischofskonferenz gibt ein „Handbuch der Ablässe“ heraus, das die derzeit gültigen Ablaßregelungen zusammenstellt. Seelsorger, die sich über die Ablaßregelungen informieren möchten,

werden auf diese Veröffentlichung hingewiesen. Das „Handbuch der Ablässe“ kann im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie (F. 0241/452384) abgerufen werden.

Nr. 11 Ökumene-Schiff nach Basel

Zur Vorbereitung der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ Pfingsten 1989 in Basel hatte ein ökumenischer Trägerkreis unter dem Motto „Ökumene-Schiff gegen den Strom“ eine Schiffsreise von Rotterdam nach

Basel organisiert, die zu vielfältigen ökumenischen Kontakten und Begegnungen zwischen christlichen Basisgruppen führte. Die Schiffsfahrt den Rhein hinauf mit vielen Haltepunkten wurde zu einem geistlichen Ereignis. Unter der Obhut von Pax Christi im Bistum Aachen begleitete das Aachener Friedenskreuz die Schiffsreise.

Inzwischen ist eine Dokumentation dieser ökumenischen Aktion fertiggestellt worden (64 Seiten, zahlreiche Fotos). Sie kann im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie (F. 0241/452384) bestellt werden (Einzelpreis 6,— DM, ab 10 Exemplare 5,50 DM).

Kirchliche Nachrichten

Nr. 12 Telefax-Anschluß im Bischöflichen Generalvikariat

Ab sofort ist das Bischöfliche Generalvikariat unter der Telefax-Nummer 02 41/452 496 zu erreichen.

Nr. 13 Priesterexerzitien

*Bischöfliches Priesterhaus „Maria-Rast“
Grindelweg 45, 5100 Aachen,
F. (02 41) 6 10 24*

18. bis 22. Juni 1990

Thema: „Ich glaube an die Macht der Liebe . . .“

Leiter: Pater Arnold Teunissen SSS, Spiritual

*Collegium Canisianum, Tschurtschenthaler Str. 7,
A-6020 Innsbruck*

15. bis 21. Juli 1990

Leiter: P. Hubert Holzer SJ, Bern

31. Juli bis 31. August 1990

30tägige ignatianische Exerzitien

Begleiter: P. Johann Reitsammer SJ, St. Andrä i. L.

Nr. 14 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Hammer, zum Pfarradministrator an St. Michael in Simmerath-Dedenborn;

4. Dezember 1989 Dr. Dr. Heino Sonnemans zum Geistlichen Beirat des Katholischen Akademikerverbandes im Bistum Aachen;
14. Dezember 1989 Oberstudienrat Paul Heinrich Heinen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Remigius in Viersen;
14. Dezember 1989 Don Giovanni D'Errico, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Mission für Italiener in Krefeld, zum cappellanus, und zwar als Leiter der Mission für Italiener in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Januar 1990;
14. Dezember 1989 Pfarrer i. R. Propst Joseph Geuenich weiter zum Subsidiar an St. Mariä Geburt in Monschau bis zum 31. Dezember 1990;
21. Dezember 1989 Pfarrer i. R. Heinrich Hastenrath weiter zum Subsidiar für das Dekanat Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1990;
21. Dezember 1989 Pfarrer Herbert Steinbusch, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat, zum Diözesan-Frauenseelsorger mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

21. Dezember 1989 Krankenhauspfarrer Werner Rampold, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Maria Hilf 1 in Mönchengladbach, im Rahmen einer Kooperation zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Maria Hilf 2, Franziskushaus, in Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1990;
21. Dezember 1989 Krankenhauspfarrer Josef Wild, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Maria Hilf 2, Franziskushaus in Mönchengladbach, im Rahmen einer Kooperation zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Maria Hilf 1 in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. Dezember 1989 Pfarrer Bernhard Witte, zuletzt tätig in der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Blankenheim-Uedelhoven;
19. Dezember 1989 Regionalpfarrer Dr. Bruno Lelieveld, zuletzt tätig als Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach, Studentenpfarrer an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach, und in der Pfarre St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler.

Nr. 16 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 2. Dezember 1989 in St. Norbertus zu Krefeld 21 aus der Spanischen Gemeinde, am 7. Dezember in St. Johann zu Waldfeucht-Haaren 68, am 9. Dezember

Nr. 15 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

14. Dezember 1989 Oberstudienrat Paul Heinrich Heinen von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Notburga in Viersen-Rahser;
14. Dezember 1989 P. Umberto Lovato SSP, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Mission für Italiener in Aachen, von seiner Tätigkeit als Leiter der Mission für Italiener in Mönchengladbach zum 31. Dezember 1989;
21. Dezember 1989 Msgr. Johannes Kremer von seinen Aufgaben als Diözesan-Frauenseelsorger zum 31. Dezember 1989;
21. Dezember 1989 P. Alfons Schäfer OMI von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz in Willich zum 31. Dezember 1989;
21. Dezember 1989 Pfarrer Herbert Steinbusch von seinen Aufgaben als Regionaler Frauenseelsorger der Region Aachen-Stadt und als Subsidiar an St. Adalbert in Aachen zum 31. Dezember 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

4. Dezember 1989 Pfarrer Heribert Lennartz, Archimandrit, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Lucia in Simmerath und Pfarrverweser an St. Bartholomäus in Simmerath-

in Herz Jesu zu Heinsberg-Aphoven 24, am 12. Dezember in Mariä Schmerzhafter Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 36, am 13. Dezember in St. Lambertus zu Waldfeucht 40, am 15. Dezember in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 53; insgesamt 242 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 21. November in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 27, am 23. November in Herz-Jesu zu Viersen-Dülken 74, am 24. November in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 73, am 25. November in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 29, am 26. November in St.

Donatus zu Aachen-Brand 86, am 27. November in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 43, am 29. November in St. Marien zu Eschweiler 60, am 30. November in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 76, am 2. Dezember in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 39, am 4. Dezember in St. Antonius zu Düren 53, am 7. Dezember in St. Lambertus zu Erkenz 120, am 9. Dezember in St. Foillan zu Aachen 52, am 12. Dezember in St. Philipp Neri zu Aachen 36, am 16. Dezember in St. Andreas zu Korschenbroich 33; insgesamt 801 Firmlingen.

Am 3. Dezember 1989 weihte er den Altar der Kirche St. Urban zu Kreuzau-Winden.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 17	38	Nr. 29	44
Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1990		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 18	39	Nr. 30	44
Fastenhirtenbrief 1990		Fachtagung „Kirche im Krankenhaus. Krankenhausseelsorge – Brennpunkt pastoraler Arbeit“	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 19	40	Nr. 31	44
Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1990		Besinnungstage der Informationsstelle Berufe der Kirche.	
Nr. 20	41	Nr. 32	45
Zusammensetzung des Kirchen- steuerrates der Diözese Aachen		Kollekte für den Katholikentag 1990.	
Nr. 21	42	Nr. 33	45
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses im Bischöflichen Generalvikariat		Gebetstag für die Verfolgte Kirche.	
Nr. 22	42	Nr. 34	45
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen		Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel.	
Nr. 23	43	Nr. 35	45
Schwesterngestellungsverträge		Fortbildung für Krankenhausseelsorger.	
Nr. 24	43	Nr. 36	45
Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen		Hilfen für den Gottesdienst.	
Nr. 25	43	Nr. 37	46
2. Diözesantrag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften.		Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	
Nr. 26	43	Nr. 38	46
Priesterstudententag kirchlicher Jugendarbeit		Großdruckbücher.	
Nr. 27	43	Nr. 39	46
Jahrestagung des Deutschen Katechetenvereins		Religiöse Bücher für junge Menschen	
Nr. 28	44	Nr. 40	46
Urlaubsvertretung für Priester 1990		Anzeige	
		Nr. 41	46
		Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 42	47
		Priesterexerzitien.	
		Nr. 43	47
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989	
		Nr. 44	48
		Personalchronik	
		Nr. 45	48
		Pontifikalhandlungen	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 17 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1990

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. Jedes Jahr darf ich beim Herannahen der Fastenzeit die Gelegenheit wahrnehmen, um mich an Euch zu wenden und diese gelegene Zeit zu nützen, „diese Tage des Heiles“ (vgl. 2 Kor 6, 21), damit alle in besonderer Weise eine Erneuerung in doppelter Weise leben mögen, in der Hinwendung zu Gott und in der vertieften Liebe zu den Mitmenschen.

Die Fastenzeit ruft uns intensiv auf, eine grundsätzliche Umkehr im Geiste und im Herzen zu machen, um die Stimme des Herrn neu zu hören, der uns einlädt, mit Ihm das Leben neu zu leben; er wünscht auch, daß wir immer mehr alle Leiden der Menschen sehen, die mit uns leben.

Dieses Jahr will ich in besonderer Weise Euch einladen ein Problem zu betrachten: die Flüchtlinge, Aussiedler und Ausgewiesenen. Die wachsende Zahl der Flüchtlinge ist eine leidvolle Wirklichkeit in dieser Welt, in der wir leben. Diese Tatsache der Flüchtlinge gibt es nicht nur in einigen Regionen, sondern in allen Kontinenten.

„Menschen ohne Heimat“: Das sind die Flüchtlinge; sie suchen eine Aufnahme in anderen Ländern der Erde, die unser gemeinsames Haus ist. Wenigen von ihnen ist es möglich, wieder in ihre Heimat zurückzukehren, aufgrund geänderter politischer Lage. Für viele dauert die leidvolle Situation des Exils an, der Unsicherheit und der sorgenvollen Suche nach einer angemessenen Lösung für ihre Wohnung, Arbeit und ihr Leben. Unter ihnen sind die Kinder, die Frauen, die Witwen, die oft getrennten Familien; junge Menschen, die frustriert über ihre fehlenden Zukunftsaussichten sind; Erwachsene, die aus ihren Berufen herausgerissen, ihrer materiellen Güter, ihrer Häuser, ihres Vaterlandes und ihrer Heimat beraubt sind.

2. Angesichts der umfassenden und schweren Lage dieses Problems müssen sich alle Glieder unserer Kirche als Jünger Christi angesprochen fühlen, denn Jesus Christus selbst hat das Schicksal eines Flüchtlings ertragen und er war doch der Verkünder des Evangeliums der Liebe. Christus selbst hat in seinen Worten, die die Kirche am Montag der ersten Fastenwoche liest, sich in jedem Flüchtling erkennen und identifizieren wollen: „Ich war obdachlos und ihr habt mich aufgenommen . . . ich war obdachlos und ihr habt mich *nicht* aufgenommen“ (Mt 25, 35.43).

Diese Worte müssen uns zu einer genauen Gewissensforschung anleiten über unsere Haltung gegenüber den Flüchtlingen und Ausgewiesenen. Wir treffen sie tatsächlich jeden Tag in so vielen Pfarreien. Sie sind wirklich der Nächste unserer Nächsten geworden. Deshalb bedürfen sie der Liebe, der Gerechtigkeit und der Solidarität aller Christen.

3. An Euch, besonders an Euch, liebe Mitglieder und Gemeinschaften unserer Katholischen Kirche darf ich meine dringende und ermahrende Einladung in dieser Fastenzeit richten, daß Ihr alle vorhandenen Möglichkeiten ausschöpft, um den Mitmenschen, also unseren Flüchtlingen beizustehen. Ihr sollt entsprechende Wege der Aufnahme überlegen und verwirklichen, um ihnen die volle Einführung in die Gesellschaft zu ermöglichen und ihnen auf diese Weise ein offenes Herz und einen offenen Geist der Mitmenschlichkeit in Liebe zu zeigen.

Die Sorge um die Flüchtlinge muß uns anspornen, die Menschenrechte, die universell anerkannt sind, neu zu bekräftigen und zu unterstreichen, und zu fordern, daß sie auch für die Flüchtlinge wirksam in die Tat umgesetzt werden. Wie ich bereits am 3. Juni 1986, anlässlich der Verleihung des Internationalen Friedenspreises Johannes XXIII. an das „Katholische Büro für Notstand und Flüchtlinge“ (COERR), an das Rundschreiben „Pacem in terris“ dieses großen Papstes erinnerte, in welchem dargelegt wird, daß die Flüchtlinge ausnahmslos volle Menschenrechte haben, die anerkannt werden müssen, so bestätige ich heute wieder, daß „es gilt, immer wieder jene unveräußerlichen Rechte zu garantieren, die jedem Menschen innerlich geschenkt sind und nicht nur aufgrund von natürlichen Faktoren oder sozialen Situationen zugebilligt werden“ (N. 6).

Es handelt sich darum, den Flüchtlingen das Recht zuzugestehen, eine Familie zu gründen und sich frei zu versammeln, die Möglichkeit, eine sichere Beschäftigung zu haben, die ihrer würdig ist und als solche auch entsprechend entlohnt wird. Sie haben das Recht auf menschenwürdiges Wohnen, eine entsprechende Schulbildung für ihre Kinder und die Jugend und haben auch ein Recht auf entsprechende medizinische Betreuung. Alle diese Rechte sind seit 1951 feierlich verabschiedet worden und im Übereinkommen der Vereinten Nationen auch für die Flüchtlinge im Statut niedergelegt; sie wurden 1967 in einem Protokoll bestätigt.

4. Angesichts der so großen Probleme weiß ich die Arbeit der internationalen Organisationen, der katholischen Organisationen und der verschiedenen Bewegungen und Initiativen zu schätzen, die sich um entsprechende soziale Programme bemühen und wo so viele Menschen ihren Beitrag leisten und ihre Mitarbeit einsetzen.

Ich danke allen und darf Euch ermutigen, mit immer größerer Offenheit diese Anliegen aufzunehmen. Wenn man auch schon viel tut, so wissen wir auch, daß es noch nicht genug ist. Es ist eine Tatsache, daß die Zahl der Flüchtlinge wächst und daß die Möglichkeit der Aufnahme und der Hilfe sich nicht in entsprechender Weise entfaltet.

Unsere vorrangige Verpflichtung ist es, daß alle daran teilnehmen, die Hilfe und Unterstützung mit unserem Zeugnis der Liebe durch ständig wirksame

caritative Werke zu fördern. Vor allem geht es auch darum, daß es in allen Ländern gelingt, die Bildung und Erziehung der Kinder und der Jugend zum gegenseitigen Respekt, zur Toleranz, zum Geist des Dienens auf allen Ebenen von privaten und öffentlichen Stellen zu durchdringen. So wird sich die Überwindung vieler Probleme leichter ermöglichen lassen.

5. Und so wende ich mich auch an Euch, liebe Schwestern und Brüder, die Ihr Flüchtlinge seid: gestaltet Euer Leben vereint im Glauben an Gott, in gegenseitiger Liebe und mit einer unerschütterlichen Hoffnung. Die ganze Welt kennt Eure Schicksale. Die Kirche ist Euch nahe mit der Hilfe, die die Glieder der Kirche Euch gerne geben; dabei wissen sie, daß trotz großer Anstrengungen die Hilfe noch zu wenig ist. Um Eure Schwierigkeiten zu lindern, ist es notwendig, daß Ihr Euren guten Willen und Euer Können für gute Lösungen einsetzt. Ihr seid reich mit Eurer Kultur und Zivilisation, mit Euren Traditionen, mit Euren menschlichen und geistigen Werten, und diese alle sind eine wertvolle Hilfe für Euch und geben Euch die Fähigkeit, ein neues Leben zu beginnen. Leistet auch Ihr, in den Grenzen Eurer Möglichkeit, den Beitrag und die gegenseitige Hilfe an den Orten, wo Ihr vorübergehend aufgenommen werdet.

Die Kirche begleitet Euch und steht Euch auf Eurem schweren Weg bei. Wir sehen in allen von Euch das Angesicht Christi, des Flüchtlings, und erinnern uns, was Er sagte: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan.“ (Mt 25, 40)

6. Am Beginn der Fastenzeit erbitte ich den Reichtum der Gnade und des Lichtes, die aus dem Mysterium des Leidens und der Auferstehung des Erlösers Jesus Christus ausstrahlen, damit alle Gläubigen und die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften der ganzen Kirche die Erleuchtung und die Kraft finden für die konkreten Werke der Solidarität zum Wohl unserer Flüchtlinge und Ausgewiesenen, die unsere Schwestern und Brüder sind. Mögen dadurch auch sie alle, die Flüchtlinge ganz besonders, gestärkt durch die wirksamen Hilfen und das offene Interesse ihrer Nächsten, selbst wieder Freude und Hoffnung schöpfen auf ihrem mühevollen Lebensweg.

Möge Gottes Segen, den ich erbitte, alle begleiten, die sich für dieses Anliegen öffnen und diesen dringenden Appell von mir aufnehmen.

Vatikan, 8. September 1989, Fest der Geburt Mariens

Johannes Paul II.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 18 Fastenhirtenbrief 1990

Liebe Schwestern und Brüder!

Diesen Brief richte ich an jene, die ihn nicht hören oder lesen. Täuschen wir uns nicht darüber hinweg, das sind die meisten. Aber wie soll dieser Brief die Nichthörer und Nichtleser erreichen? Liebe Schwestern und Brüder, durch Sie! Ja, Sie selbst sind Christi Brief an unsere Welt. Der Apostel Paulus bringt uns auf diese Spur. Er schreibt an die Gemeinde von Korinth: „Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi, ausgefertigt durch unseren Dienst, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern — wie auf Tafeln — in Herzen von Fleisch“ (2 Kor 3, 3).

Oft gehen wir davon aus, daß es eine bestimmte Gruppe von Menschen gibt, die dafür angestellt seien, daß das Evangelium unter die Leute kommt: Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst. Doch in der Sicht des Evangeliums ist das anders: Wir alle sind Zeugen. Wenn Gott uns die Botschaft seiner Liebe, die unserem Leben Sinn und Licht gibt, anvertraut, dann können wir diese Liebe und diese Botschaft nicht für uns behalten. Es liegt

an uns, daß sie alle erreichen. Wir, wir alle und wir je einzeln, sind der Brief Christi an die Welt.

Das ist in der Mitte unseres Glaubens verankert. Gott hat uns seinen Sohn gesandt, sein Sohn ist für uns Mensch geworden. Wer auf Jesus Christus schaut, der kann in ihm Gott selber lesen. Wer wissen will, wie Gott ist, der muß auf Jesus schauen. Doch in diesem Antlitz Jesu kann er auch sich selber lesen. Er kann sehen, wer er selber ist. Denn Jesus hat unsere Wirklichkeit angenommen. Er ist einer geworden wie wir. Er hat sogar unsere Schuld und unseren Tod getragen. Doch wir finden nicht nur uns persönlich in ihm, sondern jeden Menschen. Er hat aller Schicksal zu seinem eigenen gemacht. Was wir unseren geringsten Schwestern und Brüdern getan haben, das haben wir ihm getan. Und in ihm finden wir das Antlitz eines jeden wieder. So ist Jesus Christus selbst der Brief, in welchem wir Gott, uns selbst und unsere Nächsten und Fernsten finden und lesen können.

Dann aber ist es folgerichtig, daß Jesus in uns, in unserem Leben und Handeln sich den anderen mitteilen will. Wir sind der Brief Christi.

Liebe Schwestern und Brüder! Wie geht das: lesbarer, überzeugender Brief Christi werden? Dreierlei ist dazu erforderlich.

Zum ersten: *Gottes Wort muß zum Text unseres Lebens werden.* Dieses Wort ist nicht nur Trostpflaster für schwierige Situationen oder unverbindliches Diskussionsangebot. Vielmehr will Gottes Wort Maß, Kraft und Inhalt unseres Lebens werden. Unser eigenes Leben aus dem Evangelium buchstabieren, selber die Erfahrung machen, daß wir neu werden, wenn wir Gottes Wort wörtlich nehmen: darauf kommt es an.

Zum zweiten: *Die Sprache, in der Gottes Wort sich den Menschen verständlich macht, ist unser Leben.* Wir müssen unsere eigenen Erfahrungen, unsere eigenen Hoffnungen und Nöte neu entdecken. Die Trennung von Glauben und Leben entwertet beide. Sprechen wir miteinander über den Glauben, sprechen wir miteinander über unser Leben. Nur wo das geschieht, hat der Glaube Sauerstoff, so daß er nicht erstickt. In unserem Leben soll mehr zu finden sein als ein bißchen Glück oder Frust. Etwas von unserer Hoffnung, etwas von dem, was uns trägt und hält, etwas von dem, was uns ja sagen läßt zu uns selbst und zu den anderen, soll sichtbar, hörbar, betastbar werden in uns.

Zum dritten: *Wir sind Christi Brief an die anderen nur, wenn auch sie Christi Brief an uns sind.* Nicht weil wir so gut sind, nicht weil wir alles hätten oder wüßten, sind wir Brief Christi an die anderen. Brief Christi sind wir, wenn andere sich selbst in uns finden. Wenn sie spüren: da macht sich jemand eins mit uns, da teilt jemand unser Leben. Dazu gehört, daß wir die Werte, die Erfahrungen, die Kostbarkeiten beim anderen genauso ernst nehmen wie seine Lasten, Fragen und Sorgen. Gottes Geist hat, wer das Göttliche im anderen entdeckt.

Liebe Schwestern und Brüder, vielleicht erstaunt Sie dieser Brief. Ich habe im letzten Jahr mit meinem Fastenhirtenbrief einen Gesprächsprozeß angestoßen über die Zukunft

der Gemeinden im Bistum Aachen. Weit über 500 Antwortbriefe, ungezählte Gespräche innerhalb und außerhalb der regionalen Klausurtagungen des letzten Jahres zeigen: dieser Gesprächsprozeß muß weitergehen. Wechsle ich jetzt das Thema? Keineswegs. Es geht uns um die Weggemeinschaft in und zwischen den Gemeinden. Es braucht mehr Zusammenarbeit, mehr gegenseitiges Annehmen und Ernstnehmen — und das erfordert nicht nur innere Umkehr, sondern auch praktische Konsequenzen. Aber mit einer bloßen Umorganisation ist es nicht getan. Weggemeinschaft ist kein Selbstzweck. Sie will nach dem Beispiel Jesu Weggemeinschaft mit allen Menschen werden. Darum habe ich auch im letztjährigen Fastenhirtenbrief als erste Frage die nach der missionarischen Gemeinde gestellt. Gehen wir mutig über den Kreis der Sonntagskirchgänger und der gemeindlich Aktiven hinaus, um auch andere in unser Gespräch mit einzubeziehen.

Wir alle sind ein Brief Christi. Sein Text ist Gottes Wort. Seine Sprache ist unser Leben. Und wir sollen Antwortbrief sein auf das, was die anderen uns zu sagen und zu schenken haben. Mein konkreter Vorschlag: Tun Sie sich zusammen, in den Räten und Verbänden, aber auch in spontanen Gruppen und Kreisen und sprechen Sie über Gottes Wort, über Ihr Leben und über das Leben der anderen. Fragen Sie sich dabei: Ist Er unter uns da? Er ist dort, wo wir einander in Seiner Liebe annehmen und ernstnehmen. Sind wir da? Wir mit der Wirklichkeit unseres Lebens, wir mit unseren Erfahrungen? Sind die anderen da? Jene, die anders denken oder andere Interessen haben, mit ihren Sorgen und Nöten, mit ihrem Leben? Geht es uns wirklich um sie?

So werden wir wahrhaft ein einladender und glaubwürdiger Brief Christi. Dazu erbitte ich uns allen Seinen Geist.

Ihr Bischof

† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, den 4. März 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 19 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1990

Das Leitwort der Fastenaktion 1990 heißt: „Gemeinsam handeln — Solidarisch in der einen Welt!“

Im Mittelpunkt der Informationsarbeit steht die Situation der Menschen in Indien und Bangladesch. Vor allem die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß soll am Beispiel der genannten Länder zur Sprache kommen. Frauen tragen einen großen Teil der

Last zum Unterhalt der Familie. Doch nur zu oft sind sie von einer aktiven Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens ausgeschlossen.

Von einer indischen Künstlerin stammt auch das neue MISEREOR-Hungertuch, das den Titel trägt: „Biblische Frauengestalten – Wegweiser zum Reich Gottes“. In seinem Mittelpunkt stehen die Gleichnisse vom Reich Gottes als Sauerteig, den eine Frau anrührt (Lk 13, 21) und als Senfkorn, das ein Mann in die Erde steckt (Lk 13, 18). Das Hungertuch kann mit erläuternden Materialien in den bekannten Formaten bei MISEREOR bestellt werden.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Speyer

Am 1. Fastensonntag, dem 4. März, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Speyer im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Indien/Bangladesch und den deutschen Diözesen werden anwesend sein.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (3./4. März)

- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1990 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Aushang des Hungertuches (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 28. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockbildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Meditationen, Frühschichten usw. unter dem Thema „Solidarität/Gemeinsam handeln“ bzw. zum neuen Hungertuch „Biblische Frauengestalten – Wegweiser zum Reich Gottes“.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (31. März/1. April)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.
Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1990 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Das solidarische Fasten, zu dem MISEREOR erneut aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in der Werkmappe und in der Broschüre „Fasten für Gerechtigkeit“ enthalten.

Nr. 20 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat (1989) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben:

Mitglieder:

Acht, Wolfgang, Pfarrer, Jakobsplatz 5, 5100 Aachen
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Becker, Dr. Gerhard, Hauptabteilungsleiter
Finanzwesen im GV, Klosterplatz 7, 5100 Aachen
(geborenes Mitglied)

Collard, Dr. Leo, Wirtschaftsprüfer,
Moerser Straße 49, 4150 Krefeld
(gewählt: Region Krefeld)

Collas, Karlheinz, Generalvikar, Klosterplatz 7,
5100 Aachen (Vorsitzender)

Fell, Dr. Karl, Syndikus, Tüschbroicher Straße 48,
5144 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)

Fröhlich, Hans-Werner, Justitiar des Bistums
Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen
(berufen durch den Bischof)

Hollender, Volker, Regierungsdirektor,
Nelkenstraße 21, 4005 Meerbusch 3
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Holtum, von, Manfred, Regionaldekan, Eibenweg 3,
4152 Kempen 1 (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Jansen, Franz-Arnold, Sparkassendirektor,
Am Damm 8, 5172 Linnich-Tetz
(gewählt: Region Düren)

Reidt, Albert, Bankdirektor, Im Wiesengrund 18,
5372 Schleiden (gewählt: Region Eifel)

Röttger, Rosemarie, Hausfrau, Auf dem Fußberg 16,
5166 Kreuzau-Obermaubach
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Schneiderwind, Josef, Steuerjurist,
Freiheitsstraße 7, 5110 Alsdorf
(gewählt: Region Aachen-Land)

Valk, Gernot, Wirtschaftsprüfer, Adenauerallee 156,
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Wolters, Dr. Helmut, Richter, Hespertsstraße 29,
4050 Mönchengladbach 1
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Zillkes, Hans, Finanzbeamter, Kanalstraße 15,
4060 Viersen 1
(gewählt: Region Kempen-Viersen)

Ersatzmitglieder:

Brandenburg, Manfred, Steueramtsrat,
Eschbachstraße 42, 5108 Monschau
(gewählt: Region Eifel)

Delheid, Norbert, Dipl.-Kfm., Stapper Straße 37,
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Garsky, Dr., Werner, Rechtsanwalt,
Heinrich-Heine-Straße 32, 5160 Düren
(gewählt: Region Düren)

Hensch, Karl, Beigeordneter, Asternweg 3,
4152 Kempen 1
(gewählt: Region Kempen-Viersen)

Johann, Dr. Wolfgang, Bankdirektor,
Schürenweg 27, 4050 Mönchengladbach 1
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Pertz, Herbert, Finanzbeamter, Bethelstraße 2b,
4150 Krefeld (gewählt: Region Krefeld)

Pütz, Dr. Paul, Wirtschaftsprüfer, Moltkestraße 6,
5180 Eschweiler (gewählt: Region Aachen-Land)

Wollnik, Paul, Pensionär, Jägerstraße 31,
5142 Hückelhoven (gewählt: Region Heinsberg)

Aachen, den 31. Dezember 1989

Collas
Generalvikar

**Nr. 21 Personelle Besetzung
des Kirchlichen Schlichtungsausschusses
beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen**

Der Kirchliche Schlichtungsausschuß beim
Bischöflichen Generalvikariat Aachen für arbeits-
rechtliche Streitigkeiten (Kirchlicher Anzeiger 1987,
S. 161) setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Wolters Helmut Dr., Richter am Oberlandesgericht,
Hespertsstraße 29, 4050 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 89 49 44

Stellv. Vorsitzender:

N. N.

Mitglieder:

Beyer Rolf, Verwaltungsangestellter
Bücheleres Jutta, Erzieherin
Felten Franz, Abteilungsleiter
Feindt Josef, Pastoralreferent
Hüskes Angelika, Erzieherin
Jansen Wilhelm, Pfarrer
Kaets Wilfried, Kantor
Kaiser Hermann-Josef, Dechant
Koch Norbert, Sozialpädagoge
Leyendeckers Maria, Erzieherin
Meurer Josef, Küster-Kirchenmusiker
Müller Karl, Referatsleiter
Roloff Ludger, Dekanatsbeauftragter
Schwalbach Josef, Kantor
Spülbeck Volker Dr., Pfarrer
Stoffels Alfred, Pastoralreferent
Thömmes Maria, Gemeindereferentin
Trevisany Josef, Sakristan
Unterberger Josef, Pfarrer
Wolters Ruth, Erzieherin
Zeevaert Paul, Gemeindereferent

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100
Aachen, F. (02 41) 45 23 27, Paulsen Gertrud.

**Nr. 22 Personelle Besetzung
der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten
der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen**

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der
Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gem. §
40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum
Aachen (Kirchlicher Anzeiger 1987, Seiten 58 und
161) setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Boehm Georg, Präsident des Sozialgerichts Aachen,
Erberichshofstr. 49, 5100 Aachen

Stellv. Vorsitzender:

Hennes Wilhelm, Präsident des Landgerichts
Aachen, Am Blockhaus 14, 5100 Aachen

Beisitzer:

Barten Günter, Referatsleiter
Fröhlich Hans-Werner, Justitiar
Haugrund Rolf, Personalleiter
Küpper Renate, Sekretärin

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 27, Paulsen Gertrud.

Nr. 23 Schwesterngestellungsverträge – Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12. Dezember 1989, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2177, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet Nordrhein-Westfalen monatlich 540,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, das sind 18,— DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1990.

Nr. 24 Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Sommersemester 1990 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1990 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 25 2. Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften

Am Samstag, dem 7. April 1990, findet der 2. Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen auf dem Gelände von „Haus Eich“ und dem „Pius-Gymnasium“ in Aachen statt, und zwar von 14 bis 22 Uhr.

Die Themenkreise „Positive Armut“, „Spiritualität“ und „Missionarisches Wirken“ sollen deutlich machen, inwieweit sich die Neuen Geistlichen Gemeinschaften in den Prozeß der Weggemeinschaft im Bistum Aachen eingliedern. Nach einem Impulsreferat von Bischof Dr. Klaus Hemmerle wird die Thematik in Arbeitsgruppen erarbeitet.

Zu diesem 2. Diözesantag sind die Mitglieder der Neuen Geistlichen Gemeinschaften herzlich eingeladen, aber auch alle Interessenten aus den Gemeinden des Bistums und alle, die auf der Suche sind nach neuen Wegen, den Glauben leben zu können. Interessenten können ein Faltblatt im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Ständige Arbeitsgemeinschaft Neue Geistliche Gemeinschaften, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, anfordern. Die Teilnahme ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich. Anmeldeschluß ist der 2. März 1990.

Von der Dokumentation des 1. Diözesantages der Neuen Geistlichen Gemeinschaften, der unter dem Gedanken „Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften“ stand (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Nr. 1, 1989, Nr. 18), sind noch Exemplare in begrenzter Anzahl erhältlich bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit, F. 02 41/45 23 73.

Nr. 26 Priesterstudientag kirchlicher Jugendarbeit

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit veranstalten gemeinsam am 5. März 1990 einen Studientag für Priester.

Im Mittelpunkt des Studientages steht das Thema „Computer – die (un)heimliche Faszination“.

Der Priesterstudientag gibt Gelegenheit, der Faszination des Computers auf die Spur zu kommen und praktisch auszuprobieren, was in diesem Gerät steckt. Gemeinsam mit Fachleuten aus der Jugendarbeit soll diskutiert werden, welchen Stellenwert der Computer in der heutigen Jugendkultur einnimmt und welche Folgen sich daraus für die Jugendarbeit vor Ort ergeben.

Der Studientag findet am 5. März 1990 von 9 bis 16 Uhr in der BDKJ-Bildungsstätte Rolleferberg statt.

Eingeladen sind alle interessierten Priester aus dem Bistum Aachen.

Anmeldungen nimmt die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, entgegen.

Nr. 27 Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins – Diözesanverband Aachen – (in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut)

Thema: Feministische Theologie – ein Trend, der trennt?

Referentin: Prof. Dr. Agnes Wuckelt, Paderborn

Leitung: Heinrich Kaiser, Diözesanvorsitzender

Termin: 20. März 1990

Zeit: 10.30 – 16 Uhr

Ort: Jugendbildungsstätte „Haus Eich“, Eupener Str. 138, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 33.

Anschließend lädt der Vorstand zur Mitgliederversammlung ein.

Hinweis: Wer am Mittagessen teilnehmen möchte, melde sich bitte bis zum 6. März 1990 bei Rudolf Boving, Tannenweg 29, 5160 Düren, F. (0 24 21) 6 42 11 oder im Katechetischen Institut an.

Nr. 28 Urlaubsvertretung für Priester 1990

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester immer schwieriger wird und immer häufiger Vertretungszusagen zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. März 1990 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 29 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. März 1990

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (11. März 1990) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen – und nicht zu schätzen – sind

alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1990 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 30 Fachtagung „Kirche im Krankenhaus. Krankenhauseelsorge – Brennpunkt pastoraler Arbeit“

Am Donnerstag, dem 29. März 1990, findet von 9.30 bis 16.30 Uhr eine Fachtagung „Kirche im Krankenhaus. Krankenhauseelsorge – Brennpunkt pastoraler Arbeit“ statt, zu der die Vorsitzenden und Mitglieder von Kuratorien in Krankenhäusern, Verwaltungsleiter und Verwaltungsdirektoren, die Vertreter von Krankenhausträgern und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauspastoral eingeladen sind.

Die Tagung findet statt in der Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ im Bistum Aachen, Wiesenstr. 17, 5120 Herzogenrath.

Das Hauptreferat hält Herr Professor Heinrich Pompey. Die weitere Arbeit bei dieser Fachkonferenz vollzieht sich in kleinen Arbeitsgruppen, in denen u. a. Themenbereiche wie „Erwartungen der Verwaltungen an die Krankenhauseelsorge“, „Das Apostolat der Orden im Krankenhaus“, „Konzepte heutiger Krankenhauspastoral“, „Die Zusammenarbeit von Priestern und Laien in der Krankenhauseelsorge“ und „Der Stellenwert der Krankenhauseelsorge im therapeutischen Team“ behandelt werden.

Interessenten können sich schriftlich anmelden beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Postfach 2 10, 5100 Aachen.

Nr. 31 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage als Einführung in die Kar- und Osterliturgie für Jungen ab 16 Jahren vom 30. März bis 3. April 1990, sowie Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 3. bis 7. April auf der Wildenburg/Eifel, Teilnehmerbetrag

40,— DM; Besinnungstage für junge Damen ab 16 Jahren vom 30. März bis 3. April, sowie Besinnungstage für 14/15jährige Mädchen vom 3. bis 7. April im Franziskus-Jordan-Haus, 5370 Kall/Steinfeld, Teilnehmerbetrag 40,— DM.

Eine Wallfahrt für junge Erwachsene ab 19 Jahren nach Flüeli/Schweiz wird vom 16. bis 21. April (Osterwoche) angeboten, Teilnehmerbeitrag 260,— DM (Teilnehmerzahl höchstens 45 Personen). Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 32 Kollekte für den Katholikentag 1990

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschließt, für die Kollekte des Katholikentags 1990 in Berlin Sonntag, den 20. Mai 1990, vorzusehen.

Nr. 33 Gebetstag für die Verfolgte Kirche

Auf Beschluß des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz findet der Gebetstag für die Verfolgte Kirche 1990 am 6. Sonntag der Osterzeit, also am 20. Mai 1990 statt. Der Gebetstag ruft zur Verbundenheit mit bedrängten Christen in aller Welt auf.

Die Zentralstelle Weltkirche bereitet für den Gebetstag eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich Ende Februar fertiggestellt sein wird. Bestellungen werden bis Ende Februar 1990 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie (F. 02 41/45 23 84) erbeten.

Nr. 34 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Jährlich begeht die Kirche den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. Am 27. Mai 1990 wird er unter dem Thema stehen „Die christliche Botschaft im Zeitalter der Computer-Kultur“.

Die Zentralstelle Medien bereitet dazu wieder Materialien vor, die für die Durchführung und Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht sind. Folgende Hefte können über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden:

- Sonderheft „Die christliche Botschaft im Zeitalter der Computer-Kultur“ aus der Reihe Medienpraxis
- Heft „Radio-Werkstatt“ aus der Reihe Medienpraxis

- Arbeitshilfe: Richtlinien für die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kommunikationswesen
- Dokumentation: Situation und Perspektiven der Bistumspresse.

Parallel dazu empfiehlt die Fachstelle für Medien-einsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen allen katholischen öffentlichen Büchereien, dieses Thema aufzugreifen und durch Ausstellungen, Literaturangebote, Aktionen usw. zu begleiten. Materialien dazu, insbesondere die Hefte der Reihe „Medienpraxis“, aber auch weitere Materialien (Plakate, Gesamtverzeichnisse, Aktionspaket für Ausstellungen) können über die Fachstelle bezogen werden. Zum Thema des Welttags 1990 erscheint ebenfalls wieder ein Heft „HINWEISE“ (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden), das entweder bei der Fachstelle oder direkt beim Herausgeber, der Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Presse, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1, bestellt werden kann.

Nr. 35 Fortbildung für Krankenhauseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands veranstaltet im Jahre 1990 folgende Fortbildungsangebote:

1. Einführung in die Krankenhauseelsorge für Anfänger im Burkadushaus in Würzburg: 14.—18. Mai 1990
2. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal) im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstr.: 28. Mai bis 1. Juni 1990
3. Allgemeine Tagung für Krankenhauseelsorger im Jugendhaus Josefstal/Schliersee: 10.—14. September 1990
4. Allgemeine Tagung für Krankenhauseelsorger im Rupertusheim in Traunstein/Chiemgau: 1. bis 5. Oktober 1990

Nr. 36 Hilfen für den Gottesdienst

Das Deutsche Liturgische Institut hat zwei Hefte herausgegeben, die bei der Vorbereitung des Gottesdienstes wertvolle Dienste leisten können:

- Schriftlesungsverzeichnis: In diesem handlichen Heft sind alle Schriftlesungen angegeben, die in den Meßfeiern der Sonn- und Festtage der Lesejahre A, B und C vorgetragen werden. Das Verzeichnis enthält nicht die Texte selbst, sondern gibt die Fundstellen der Lesungen an. Das Schriftlesungsverzeichnis kann eine Hilfe sein für die Einteilung und Vorbereitung der Lektoren und Lektorinnen sowie für die Erschließung der sonn- und festtäglichen Leseordnung.

– Musik und Gesang in der Meßfeier: In dieser Handreichung sind alle Aussagen zusammengestellt, die sich in den im deutschen Sprachgebiet geltenden liturgischen Büchern zum Thema „Musik und Gesang in der Meßfeier“ finden. Übersichtliche Tabellen zeigen, von wem und wie die einzelnen Meßgesänge ausgeführt werden sollen, und bieten einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten. Das Heft ist eine praktische Hilfe für alle, denen die musikalische und gesangliche Gestaltung der Meßfeier ein Anliegen ist: Kirchenmusiker, Kantoren, Organisten, Chorleiter, Chorsänger, Mitglieder von Liturgieausschüssen.

Beide Hefte können im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, bestellt werden. Die Mindestabnahmemenge beträgt 5 Exemplare je Heft. Das Schriftleitungsverzeichnis kostet dann 2,40 DM je Exemplar, das Heft „Musik und Gesang in der Meßfeier“ 2,— DM je Exemplar.

Ferner ist in Kürze eine Sammlung der wichtigsten Dokumente zum Gottesdienst wieder erhältlich:

– Die Meßfeier — Dokumentensammlung: Seit geraumer Zeit war die Arbeitshilfe 41 „Dokumente zur Meßfeier“ nicht mehr lieferbar. Deshalb wird das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine neue Arbeitshilfe (Nr. 77) herausgeben, die unter dem Titel „Die Meßfeier — Dokumentensammlung“ alle Dokumente des vergriffenen Heftes sowie zusätzlich die Pastorale Einführung in das Meßlektionar enthält. Für alle Seelsorger ist dieser Band eine wichtige Quellensammlung. Als Arbeitsmittel für die liturgische Fortbildung (für Mitglieder der Liturgieausschüsse, Lektoren, Kommunionhelfer) stellt dieses Heft ebenfalls eine vorzügliche Hilfe dar.

Der Preis wird ca. 3,— DM betragen. Dieses Heft kann schon jetzt im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, bestellt werden.

Nr. 37 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Der Diaspora-Kinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken spezielle Aufgaben zugewiesen, z. B. die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 142 katholischen Kindergärten in der DDR, sowie von 39 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionsopfers.

Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Diaspora-Kinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern.

Das Ergebnis des Opferganges ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 38 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Zum zehnten Mal hat der Deutsche Caritasverband aus dem Angebot der Verlage in seiner jährlichen Liste wieder etwa 140 Bücher ausgewählt, überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher zur Besinnung, Sachbücher und Kalender. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1989/90“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 39 Religiöse Bücher für junge Menschen

Soeben erschien der 4farbige Themenprospekt „Religiöse Bücher für junge Menschen“. Das vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Stuttgart, herausgegebene Sonderverzeichnis bietet Heranwachsenden von 13–18 Jahren 61 ausgewählte Bücher an, die bei der Sinnfindung im Leben und Alltag helfen können. Es ist in jeder katholischen Buchhandlung oder bei der VKB-Geschäftsstelle, Lehenstraße 31, D-7000 Stuttgart 1 (1,20 DM in Briefmarken oder Internationaler Antwortschein) erhältlich.

Nr. 40 Anzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Steffeln, bietet vier Kirchenbänke (Kinderbänke), Länge ca. 4 m, zum Verkauf an. Preis nach Vereinbarung. Die Bänke sind noch fast neuwertig bzw. gut erhalten. Interessenten mögen sich bitte in allen Fällen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates Bruno Gorges, Lindenstraße, 5541 Steffeln, F. (0 65 93) 85 12, wenden.

Nr. 41 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 9. Juli bis 9. September 1990 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgedienst im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Abteilung Urlaubsvermittlung, A-5010 Salzburg, Kapitelplatz 2, F. (06 62) 84 25 91, 100.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 42 Priesterexerzitien

*Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257,
4178 Kevelaer 1,
F. (0 28 32) 60 31 oder 60 32*

5. bis 9. November 1990

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Thema: Freude an der Heiligen Schrift/Freude am
Priestertum

12. bis 16. November 1990

Leiter: P. Klaus Jansen OCR, Abt des Stiftes En-
gelszell

Thema: „Sagte ich dir nicht, du würdest die Herr-
lichkeit Gottes schauen, wenn du glaubst“
(Joh 11, 40).

Einladung zum geistlichen Leben. Offenba-
rung als Äußerung Gottes. Geistliches Le-
ben als Entsprechung.

*Benediktinerabtei Plankstetten,
Haus St. Gregor, 8434 Berching 1*

4. bis 8. Juni 1990

Leiter: DDr. Paul Schimke, Leipzig

Thema: Auf Dein Wort hin

Nr. 43 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

15. Januar 1990 Pfarrer i. R. Ewald Klug, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Mechernich-Kommern im Erzbistum Köln;

30. Januar 1990 Domkapitular em. Prof. Dr. Ing. e. h. Erich Stepany, Ehrenprälat, Jubilarpriester.

Es wurde eingesetzt am:

1. Februar 1990: Herr Werner Kallen, Pastoralreferent, als Assistent der Hochschulgemeinde an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach.

Es wurde versetzt zum:

1. Februar 1990: Frau Dorothee Jöris als Gemeindeferentin aus der Pfarre St. Anna, Düren, in die Pfarren St. Josef, Stolberg-Werth, und St. Laurentius, Stolberg-Gressenich.

Nr. 44 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

14. Januar 1990 Pfarrer i. R. Josef Ehl von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Cyriakus in Krefeld-Hüls zum 1. Februar 1990;

17. Januar 1990 Diakon Hans-Peter Meuser von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Nikolaus in Brüggem, rückwirkend zum 31. Dezember 1989;

17. Januar 1990 Pfarrer Peter Roblek von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Maternus in Gangelt-Breberen und ihn zum 1. Februar 1990 in den Ruhestand versetzt;

17. Januar 1990 Pfarrer Heinrich Rütten von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gertrud in Schwalmatal-Dilkrath und ihn zum 1. Februar 1990 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

17. Januar 1990 Pfarrer i. R. Heinrich Rütten zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Anton, Schwalmatal-Amern, St. Georg, Schwalmatal-Amern, St. Gertrud, Schwalmatal-Dilkrath, St. Jakob der Ältere, Schwalmatal-Lüttelforst, St. Michael, Schwalmatal-Waldniel, und St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmatal-Waldniel-Hehler;

29. Januar 1990 Vikar Heinz-Gerd Hendricks zum Pfarrer an St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt mit Wirkung vom 11. Februar 1990.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

10. Januar 1990 Pfarrer i. R. Herbert Maaßen, zuletzt wohnhaft im Altenzentrum Haus Hörn in Aachen;

Nr. 45 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 17. bis 29. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. Januar in St. Martinus zu Oidtweiler 32, am 19. Januar in St. Petrus 35, am 21. Januar in St. Laurentius zu Puffendorf 22, am 22. Januar in St. Willibrord zu Loverich 33, am 23. Januar in St. Andreas zu Setterich 65, am 24. Januar in St. Pankratius zu Begendorf 8; insgesamt 195 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 29. Januar im Pfarrhaus von Oidtweiler statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 14. bis 24. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Lürrip 65, am 17. Januar in Herz-Jesu zu Pesch 9, am 20. Januar in St. Bonifatius zu Hardterbroich 12, am 21. Januar in St. Josef zu Hermges 29; insgesamt 115 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. Januar im Pfarrheim von Herz-Jesu, Mönchengladbach-Pesch, statt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 46	49	Nr. 53	51
Erklärung zur Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen . . . 49		Geistliche Tage für Priester und kirchliche Mitarbeiter 51	
Nr. 47	49	Nr. 54	51
Chrisammesse in der Karwoche 49		Adreßverzeichnis der katholischen Kirche in der DDR. 51	
Nr. 48	50	Nr. 55	52
Fasteninitiative 1990 50		Religiöse Kinder- und Jugendbücher . . 52	
Nr. 49	50	Kirchliche Nachrichten	
Jugendkreuzweg 1990 50		Nr. 56	52
Nr. 50	51	Priesterexerzitien. 52	
Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 51		Nr. 57	52
Nr. 51	51	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989 52	
Bistumswallfahrt des PWB 51		Nr. 58	53
Nr. 52	51	Personalchronik 53	
Studientag „Zum Selbstverständnis katholischer Kindergärten“ 51		Nr. 59	53
		Pontifikalhandlungen 53	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 46 Erklärung zur Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen

Für die Zusammensetzung des Katholikenrates auf der Ebene der Region ermöglicht die Satzung (§ 3) folgendes Verfahren: Wenn in der Region ein Verbänderat besteht, kann dieser im Einvernehmen mit den Katholischen Verbänden, Organisationen und freien Initiativen in der Region die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Absatz 1 b benennen.

Nr. 47 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 12. April 1990, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und

Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 48 Fasteninitiative 1990

40. KSA-Fasteninitiative 1990 zum Grundthema „Menschlicher Geist – Heiliger Geist“. Materialangebot für alle bundesdeutschen Diözesen.

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, wird im Jahr 1990 allen Katholiken in den bundesdeutschen Diözesen zum 40. Mal ihre Materialien zur Gestaltung der österlichen Bußzeit anbieten. Schwerpunkt der diesjährigen Fastenhilfe, die unter dem Leitwort „Weil uns der Geist lebendig macht“ steht, sind die sogenannte Intensivwoche nach dem zweiten Fastensonntag, das Gebet zur Fastenzeit, der Verzichtsaufruf und die Einladung zu Fasten und Verzicht das gesamte Jahr hindurch unter dem Motto „Fastenzeiten vor Festzeiten“.

Die Fasteninitiative will mit ihren Anregungen und Hilfen vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen durch seelisch-soziale und sozial-moralische Probleme und Nöte sowie existentieller Gefährdungen hierzulande, den originären Anliegen der österlichen Bußzeit entsprechen. Dazu soll das christliche Verständnis von Heiligem Geist und menschlicher Geistigkeit aktualisierend und helfend erschlossen werden. Konkret will die diesjährige Fasteninitiative:

- auf die Geistlosigkeiten und Sinndefizite in unserer Gesellschaft aufmerksam machen, die damit verbundenen Probleme, Nöte und Gefährdungen benennen und in dieser Situation zur Umkehr aufrufen,
- die spirituelle Kraft von Fasten, Umkehr, Buße und Vergebung erschließen sowie die kirchlichen Dienste und Gemeinden zu mehr Leben aus dem Geist ermutigen,
- zu Verantwortung, christlichem Wert- und Realitätsbewußtsein sowie zu einer bejahenden Lebensgestaltung aus der Kraft des Geistes anleiten,
- zu konkreten Taten des Fastens, Betens und Teilens ermutigen und zu möglichst vielen selbständigen Initiativen im Sinne dieser Fastenhilfe in Familie, Pfarrgemeinde, Schule, Beruf, Freizeit und vielen anderen Lebensbereichen anstiften.

Die KSA-Fasteninitiative, die auf Wunsch der Bischöfe ab 1991 durch eine Neukonzeption ein anderes Gesicht bekommen soll, wird auch in diesem Jahr in Abstimmung mit MISEREOR durchgeführt. MISEREOR-Fastenaktion und KSA-Fasteninitiative wollen in gegenseitiger Ergänzung die Aktivitäten während der österlichen Bußzeit in Bistum, Pfarrgemeinde und kirchlichen Gemeinschaften unterstützen.

Die begleitenden Materialien (Werkheft für Seelsorger und pastorale Mitarbeiter(innen) 3,50 DM; Fastenzeitung für alle Gläubigen 1, – DM und Plakat für die Öffentlichkeitsarbeit 0,60 DM; komplettes Materialpaket 5, – DM) sind beim Hoheneck Verlag GmbH, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, erhältlich. Wie in den vergangenen Jahren erhalten die Pfarrämter der Bistümer das Materialpaket automatisch, so daß jede Gemeinde die Initiative selbst aufgreifen und weiterführen kann.

Nr. 49 Jugendkreuzweg 1990

Es sieht so aus, als ob Kreuze blühen könnten . . . „DurchKREUZtes Paradies“.

Der gemeinsam in Ost und West gebetete ökumenische Kreuzweg der Jugend wird nach 28 Jahren der Trennung zwischen der Bundesrepublik und der DDR in diesem Jahr zu einem besonderen Ereignis.

Die Initiative zum „Kreuzweg“ der Jugend gab der letzte gemeinsame Katholikentag zwischen Ost und West 1958 in Berlin, als sich Tausende im Olympia-Stadion das Kreuzweggebet zu eigen machten. Seitdem wird dieser „Jugendkreuzweg“ in der Bundesrepublik und der DDR an jedem Freitag vor Palmsonntag, in diesem Jahr also am 6. April, begangen. Seit 1962 wurde der Kreuzweg zwar getrennt durch die Mauer zwischen den beiden deutschen Staaten, aber trotzdem gemeinsam gebetet. Der Kreuzweg der Jugend wurde zur Brücke im Gebet zwischen Ost und West.

Wir im Bistum Aachen setzen alljährlich ein besonderes Zeichen der Solidarität mit den jungen Christen in der DDR. Wir sammeln die Kollekte bei diesem Kreuzweg für die Kirchliche Jugendarbeit in der DDR. Sie ist in den Tagen der demokratischen Erneuerung gefordert wie nie zuvor. Deshalb bedarf die Kirchliche Jugendarbeit in der DDR in diesem Jahr ganz besonders unserer Unterstützung.

In diesem Jahr findet der erste gemeinsame Katholikentag von Christen aus der Bundesrepublik und der DDR in Berlin seit dem Mauerbau statt, kann der Kreuzweg zu einem besonderen Ereignis werden: „Es sieht so aus, als ob Kreuze blühen könnten . . .“.

Die Bilder für diesen Kreuzweg stammen aus Lateinamerika. Sie sind das Ergebnis mit der Auseinandersetzung mit der Passion Christi durch lateinamerikanische Christen, die ihre Sicht des Glaubens in einfachen Bildern ausgedrückt haben. Mitten in der paradiesisch anmutenden Landschaft Lateinamerikas zieht sich der Leidensweg Jesu, der zugleich der Leidensweg des Volkes bis heute ist. Dieser Leidensweg durchkreuzt Gottes gute Schöpfung, er widerspricht ihr. Zugleich symbolisiert eben diese Schöpfung, daß es über den gegenwärtigen Leidensweg hinaus Hoffnung gibt: Am Ende sieht es so aus, als ob sogar Kreuze blühen könnten. Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung hat deshalb den buntgemalten, sehr ins Detail gehenden Kreuzweg den Titel gegeben: „DurchKREUZtes Paradies“. Die

den Leidensweg umgebende Natur ist in kräftigen Farben gemalt. Die Natur und ihre Phänomene haben die Titel der einzelnen Stationen mitbestimmt.

Nr. 50 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 13. April 1990, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 51 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiterinnen und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe ist am 3. Mai 1990 und führt uns zunächst nach Xanten und dann nach Kevelaer. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 10.30 Uhr hl. Messe im Xantener Dom mit kurzer Erschließung des Domes und Gedenken am Grab von Karl Leisner. Anschließend fahren uns die Busse nach Kevelaer. Dort wird um 14.30 Uhr der Kreuzweg gebetet bzw. findet eine Kreuzwegandacht für Gehbehinderte in der Kerzenkapelle statt. Die Schlußandacht ist um 17 Uhr in der Basilika. Die Organisation der Fahrt liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 52 Studientag „Zum Selbstverständnis katholischer Kindergärten“

Am Mittwoch, dem 25. April 1990 findet von 14 bis 20 Uhr ein Studientag zum Selbstverständnis katho-

lischer Kindergärten im August-Pieper-Haus in Aachen statt.

Eingeladen sind als Multiplikatoren die Dekane und Dechanten, die Religionslehrer an Fachschulen für Sozialpädagogik und die Mitglieder der regionalen Arbeitskreise Fortbildung. Gastgeber ist der Caritasverband für das Bistum Aachen, Referat Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Hauptreferate halten Dr. Hejo Manderscheid, Freiburg, zur Profilfrage und Herr Bischof Klaus Hemmerle zu Weggemeinschaften in Kindergärten.

Anmeldekarten werden mit persönlichen Einladungen versandt.

Nr. 53 Geistliche Tage für Priester und kirchliche Mitarbeiter

Leitung: Prof. Dr. Heribert Mühlen

Sonntag, 17. Juni 1990, 18 Uhr bis Freitag, 22. Juni, 14 Uhr, Liborianum, An den Kapuzinern 5, D-4790 Paderborn

Montag, 8. Oktober 1990, 12 Uhr bis Freitag, 12. Oktober, 14 Uhr, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, D-8050 Freising

Die Kurse zeigen konkrete Wege zur Weitergabe des Glaubens und zur Neu-Evangelisierung: Vorbereitung von Firmhelfern, Bildung kleiner apostolisch gesinnter Gemeinschaften in der Gemeinde. Dabei geht es nicht in erster Linie um Wissensvermittlung, sondern um die Einübung in christliches Leben und Zeugnis. Die Tage haben zugleich den Charakter von Exerzitien und möchten die Teilnehmer auch zu persönlichen Glaubensschritten anregen.

Anmeldung; Sekretariat Prof. Mühlen, Scherferderstr. 70, D-4790 Paderborn. Sie erhalten eine Bestätigung.

Nr. 54 Adreßverzeichnis der katholischen Kirche in der DDR

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken verschickt in diesen Tagen an alle katholischen Pfarrämter in der Bundesrepublik Deutschland ein Verzeichnis aller Seelsorgestellen und Einrichtungen der katholischen Kirche in der DDR. Durch die erleichterten Reisemöglichkeiten in die DDR werden diese Anschriften von zunehmendem Interesse sein. Mit diesem Versand möchte das Diasporahilfswerk, das sonst um Hilfe bittet und in besonderem Maße die katholische Kirche zwischen Elbe und Oder unterstützt, seinerseits helfen, daß der Brückenschlag von hüben nach drüben nicht an fehlenden Adressen scheitert. Darüber hinaus gibt das Bonifatiuswerk für alle Interessierten ein Anschriftenverzeichnis der katholischen Kirchengemeinden in den Kreisstädten der DDR heraus. Es kann angefordert werden bei: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 51 14.

**Nr. 55 Religiöse Kinder-
 und Jugendbücher**

Zum vierzehnten Mal erschien soeben der vierfarbige Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher“ 90, der 190 empfehlenswerte Titel in 8 Sachgruppen enthält. Das vom Verband katholischer Verleger und

Buchhändler, Stuttgart, herausgegebene Sonderverzeichnis bietet allen Eltern und Erziehern eine gute Hilfe und ist in jeder katholischen Buchhandlung oder beim Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Lehenstraße 31, D-7000 Stuttgart 1 (1,40 DM in Briefmarken oder Internationaler Antwortschein) erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56 Priesterexerzitien

*Franziskushaus Craheim,
8721 Stadtlauringèn 1, F. (0 97 24) 20 71*

4. bis 8. Juni 1990

Thema: Einführungsexerzitien im Geiste Charles de Foucauld

Leiter: Pfr. Siegfried J. Bauer

Für: Priester, Diakone, Theologiestudenten

Anmeldung: bis 27. Mai im Franziskushof

*Erzabtei St. Martin,
7792 Beuron, F. (0 74 66) 17-1 58*

14. bis 18. Mai 1990

18. bis 22. Juni 1990

3. bis 7. September 1990

8. bis 12. Oktober 1990

12. bis 16. November 1990

Thema: „Wir wollen Jesus sehen“ — Die personale Mitte des Evangeliums.

Leiter: P. Odo Haggenmüller OSB, Beuron

Preis: 160,— DM bis 180,— DM (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei

**Nr. 57 Änderungen im Personal-
 und Anschriftenverzeichnis 1989**

gladbach-Odenkirchen, zur Kursleiterin für die Ausbildung der Gemeindeassistenten(innen) des Kurses XVI/B bestellt;

17. Februar 1990 Herr Michael Funke, Pastoralreferent im Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zum Kursleiter für die Ausbildung der Pastoralauf Gemeindeassistenten(innen) des Kurses XVI/A bestellt.

Es wurde eingesetzt am:

1. März 1990: Frau Rita Jansen als Gemeindefere-
rentin in der Pfarre St. Mariä Geburt in Monschau.

Nr. 58 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

29. Januar 1990 Studentenfarrer Franz Josef Radler von seinen Aufgaben als Studentenfarrer und stellvertretenden Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 18. Februar 1990;
17. Februar 1990 P. Hans Schmitz SVD von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen, rückwirkend zum 31. Dezember 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

29. Januar 1990 Pfarrer Franz-Josef Radler zum Pfarrer an St. Martin in Krefeld mit Wirkung vom 18. Februar 1990;
17. Februar 1990 Pfarrer Matthias Cremer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Herzogenrath-Kämpchen und Pfarradministrator an St. Matthias in Herzogenrath-Berensberg zum stellvertretenden Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes e. V. in der Diözese Aachen;
17. Februar 1990 Dechant Winfried Reidt für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hellenthal;
17. Februar 1990 Pfarrer Otto Stephan für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hellenthal.

Unser Bischof Klaus hat am:

17. Februar 1990 Pfarrer Wilhelm Jansen zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten(innen) des Kurses XVI/A bestellt;
17. Februar 1990 Pfarrer Georg Küpper zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Gemeindeassistenten(innen) des Kurses XVI/B bestellt.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

8. Februar 1990 Pfarrer i. R. Johannes Thoma, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Bildungsstätte Maria Rast in Euskirchen, Erzbistum Köln.

Unser Bischof Klaus hat am:

17. Februar 1990: Frau Marita Eß, Gemeindefere-
rentin in der Pfarre St. Laurentius in Mönchen-

Nr. 59 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 1. bis 12. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Südwest vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Helena zu Rheindahlen 52, am 4. Februar in St. Rochus zu Broich-Peel 42, am 5. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Hehn 32, am 6. Februar in St. Michael zu Holt 41, am 7. Februar in St. Hermann Josef zu Speick 28, am 8. Februar in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 24, am 11. Februar in St. Matthias zu Günhoven 23; insgesamt 242 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 12. Februar im Pfarrhaus von St. Michael, Mönchengladbach-Holt, statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 31. Januar in St. Marien zu Düren 51 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm er vom 1. bis 12. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Übach-Palenberg vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Theresia zu Palenberg 29, am 4. Februar in St. Mariä Heimsuchung zu Marienberg 17, am 6. Februar in St. Dionysius zu Übach 47, am 7. Februar in St. Dionysius zu Frelenberg 26, am 9. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Scherpenseel 30, am 10. Februar in St. Fidelis zu Boscheln 25; insgesamt 174 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 12. Februar im Pfarrsaal von Übach statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 18. Januar in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 48, am 30. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 43, am 6. Februar in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 24, am 8. Februar in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 86, am 14. Februar in St. Katharina zu Willich 62; insgesamt 263 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Johann Baptist zu Mechernich 3 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 60	57	Nr. 66	68
Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“ und Päpstliche Statuten . . .		Arbeitszeitverkürzung für Mitarbeiter(innen) im pastoralen Dienst. . .	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 61	62	Nr. 67	68
Aufruf zur Katholikentagskollekte 1990.		Preiserhöhung beim GOTTESLOB . . .	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 62	63	Nr. 68	68
KODA-Beschlüsse		Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen . .	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 63	67	Nr. 69	69
Ausführungsbestimmungen zu den Rahmenordnungen für Ständige Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferen- tinnen		Caritas-Sommersammlung	
Nr. 64	67	Nr. 70	69
Zusammensetzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen		Mariologischer Arbeitskreis	
Nr. 65	68	Nr. 71	69
Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen.		Frühjahrstagung des „Vereins für Christliche Kunst“	
		Nr. 72	69
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 73	69
		Informationstagung zum Ständigen Diakonat	
		Nr. 74	69
		Wege zum Priesterberuf	
		Nr. 75	70
		Abitur für Berufstätige	
		Nr. 76	70
		Bibelzentrum auf dem Katholikentag . .	
		Nr. 77	70
		Anzeige	
		Nr. 78	70
		Warnung	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 60 **Apostolisches Breve „MOVENTIBUS QUIDEM“ und Päpstliche Statuten**

Durch das Apostolische Breve „Moventibus quidem“ vom 23. November 1989 hat Papst Johannes Paul II. die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erlassen. Diese Statuten, die gemäß Art. 27 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 im Beneh-

men mit der Bundesregierung erlassen wurden, enthalten die näheren Bestimmungen für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Der Erlaß neuer Statuten war durch die Apostolische Konstitution „Spirituali militum curae“ vom 21. April 1986 — eines Rahmengesetzes für die Militärseelsorge in der ganzen katholischen Kirche — notwendig geworden.

Apostolisches Breve und Päpstliche Statuten sind in den AAS vom 6. 12. 1989 veröffentlicht.

IOHANNES PAULUS PP. II

Ad perpetuam rei memoriam

Moventibus quidem commendationibus Concilii Vaticani II de speciali pastoralis magnisque horum temporum mutationibus necnon novi Codicis Iuris Canonici promulgatione, Ipsi Nos Constitutione Apostolica „Spirituali militum curae“, quae die XXI mensis Aprilis anno MCMLXXXVI est data, generalem legem edidimus, per quam pastorale Ecclesiae ministerium pro iis omnibus, qui aut continue aut ad tempus armatorum copias participant, nova ratione canonice restauraretur.

Memoratae Constitutionis Apostolicae praescripta secutus, Venerabilis Frater Elmarus Maria Kredel, Archiepiscopus Bambergensis atque ipsius Reipublicae Foederatae Germaniae Ordinarius Castrensis, diligenter Statuta conscripsit quae ad curam spiritalem militum exercitus Germanici spectant, illa nempe, „Statuta ad curam spiritualem Reipublicae Foederatae Germaniae spectantia“ in nonnullis immutando apteque perficiendo, quae Paulus VI, Decessor Noster ve.me., Litteris Apostolicis die XXXI mensis Julii anno MCMLXV datis approbata evulgaverat.

Nova eadem Statuta lingua Germanica composita, eademque „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ inscripta, cum rite a Congregatione pro Episcopis recognita essent, dein circa ea, et quidem ad mentem sollempnis Conventionis inter Apostolicam Sedem et Rem Germanorum publicam die XX mensis Julii anno MCMXXXIII initae (extremum cf. additum Protocollo, sub articulo XXVII incisco quarto), etiam Moderatores Reipublicae Foederatae Germaniae sunt auditi.

Quapropter, consulta huius Secretariae Status Sectione de Rationibus cum Civitatibus auditisque precibus Nobis a Venerabili quem diximus Fratrem abhibitis, necnon ratione habita incisi quarti articuli XXVII memoratae Conventionis, harum nunc Litterarum virtute et Apostolica Nostra potestate approbata nova edimus Statuta, quae nominavimus eademque qualia in textu hic addito apparent, ipsaque effectus suos ab ineunte anno MCMLXXX habere volumus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXIII mensis Novembris, anno Domini MCMLXXXIX, Pontificatus Nostri duodecimo.

De speciali mandato Sanctissimi

† A. Card. Casaroli

a publicis Ecclesiae negotiis

PAPST JOHANNES PAUL II.

Zu dauerndem Gedenken

Veranlaßt durch die Empfehlungen des II. Vatikanischen Konzils für die besonderen Formen der Seelsorge, durch die großen Veränderungen in den Zeitverhältnissen und die Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici, haben Wir mit der Apostolischen Konstitution „Spirituali militum curae“ vom

21. April 1986 ein allgemeines Gesetz erlassen, das dem seelsorglichen Dienst der Kirche für all jene, die dauernd oder vorübergehend den Streitkräften angehören, eine neue kirchenrechtliche Ordnung gibt.

Gemäß den Vorschriften der genannten Apostolischen Konstitution hat der verehrte Mitbruder Elmar Maria Kredel, Erzbischof von Bamberg und Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, sorgfältig Statuten für die deutsche Militärseelsorge verfaßt, die die von Paul VI., Unserem Vorgänger seligen Gedenkens, durch Apostolisches Breve vom 31. Juli 1965 gebilligten und verkündeten „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ in einigen Punkten ändern und in geeigneter Weise ergänzen.

Nachdem diese neuen, in deutscher Sprache verfaßten und mit der Bezeichnung „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ versehenen Statuten ordnungsgemäß von der Kongregation für die Bischöfe geprüft worden sind, ist gemäß Schlußprotokoll zu Artikel 27 Absatz 4 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordats das Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden.

Deshalb billigen und erlassen Wir auf Bitten des besagten verehrten Mitbruders, nachdem Wir die Sektion des Staatssekretariats für die Beziehungen mit den Staaten zu Rate gezogen haben, in Ausführung des Artikels 27 Absatz 4 des erwähnten Konkordats mittels dieses Schreibens und kraft Apostolischer Vollmacht die genannten neuen Statuten, wie sie in dem beigefügten Text aufgeführt sind, und wollen, daß sie am 1. Januar 1990 Rechtskraft erlangen, ungeachtet aller gegenteiligen Vorschriften.

Gegeben zu Rom, beim Heiligen Stuhl, mit dem Siegel des Fischerringes, am 23. November 1989, im zwölften Jahr Unseres Pontifikats.

In besonderem Auftrag Seiner Heiligkeit

† A. Kardinal Casaroli

Staatssekretär

(Vom HI. Stuhl autorisierte Übersetzung)

Päpstliche Statuten
für den Jurisdiktionsbereich des
Katholischen Militärbischofs
für die Deutsche Bundeswehr

1. Abschnitt

Der Militärbischof

Artikel 1

Der Militärbischof steht dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) vor. Er ist bestellt, um die Seelsorge unter den zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken zu ordnen, zu leiten und wirksam zu gestalten. Kraft seines Amtes wird er sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.

Artikel 2

Zum Militärbischof wird vom Heiligen Stuhl ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt unter Wahrung der Bestimmungen, die in Artikel 27 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordates (AAS XXV, 1933, 389—414) enthalten sind.

Artikel 3

Mit seiner Ernennung besitzt der Militärbischof alle Rechte und Pflichten, wie sie den Diözesanbischöfen zukommen, sowohl für den äußeren wie für den inneren Bereich die ordentliche, persönliche und eigenberechtigte, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist jedoch nicht ausschließlich; sie entzieht daher die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers, die jedoch in der Militärseelsorge erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechtes, tätig werden dürfen.

Artikel 4

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen alle katholischen Soldaten und jene katholischen Zivilisten, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in die Streitkräfte integriert sind; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der oben genannten Zivilisten, auch wenn der Familienvater nicht katholisch ist.

Unter die Bezeichnung „Familie“ fallen ausschließlich Frau und Kinder, sowohl die des Mannes wie die der Frau, seien es eigene oder adoptierte, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vorbehaltlich ihres Verbleibens im Vaterhaus.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen nicht die vom Manne rechtmäßig getrennte Frau sowie die mit dieser ihrer Mutter zusammenwohnenden Kinder. Diese alle unterstehen ausschließlich der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

Artikel 5

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen ferner in den durch die seelsorgliche Betreuung der Soldaten bedingten Angelegenheiten alle Militärgebäude (Kasernen, Festungswerke, Depots usw.) sowie die Schulen der Deutschen Bundeswehr, ebenso die ausschließlich für Angehörige der Deutschen Bundeswehr bestimmten Krankenhäuser und Gefängnisse, ferner die Kirchen und Kapellen, die ausschließlich zum Gebrauch der Militärseelsorge dienen.

Bezüglich der anderen Gotteshäuser, die nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden in Anspruch genommen werden, sollen mit Zustimmung des Ortsbischofs passende Verträge mit dem Rektor der betreffenden Kirche oder nötigenfalls mit den Besitzern oder Verwaltern der Gebäulichkeiten abgeschlossen werden.

Artikel 6

Der Militärbischof errichtet seine Kurie am Sitz der Bundesregierung entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechts (cann. 469—471). Dort wird die Bundesregierung die erforderlichen Diensträume bereitstellen. Auf die Beschaffung eines geeigneten Hauses soll Bedacht genommen werden.

Dem Militärbischof steht in der Stadt, in der die Bundesregierung ihren Sitz hat, eine Kirche zur Verfügung. Diese wird im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius festgelegt.

Der Militärbischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, der ihn in allem, was die Seelsorge der zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken betrifft, zu unterstützen hat und in sinnentsprechender Anwendung mit allen Vollmachten ausgestattet ist, die das kirchliche Gesetzbuch für den Generalvikar vorsieht.

Artikel 7

Es ist Sache des Militärbischofs, im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde Seelsorgebezirke, durch die der Personenkreis der dem einzelnen Militärggeistlichen unterstellten Katholiken in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt wird, zu errichten und zu verändern.

Er wird von der Durchführung solcher Maßnahmen die beteiligten Diözesanbischöfe in Kenntnis setzen.

Artikel 8

Der Militärbischof hat das Recht, eine Pastoralverordnung zu erlassen, die alles zusammenfaßt, was der kirchlichen Führung der Militärggeistlichen und der Ordnung der Seelsorge dienen soll. Dabei möge er im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde dafür sorgen, daß unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung Genüge geschieht.

Artikel 9

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Artikel 10

Wenn das Amt des Militärbischofs vakant ist, werden die Jurisdiktion und die diesem Amt eigenen Vollmachten, falls der Heilige Stuhl nicht anders vorgesorgt hat, inzwischen vom Generalvikar ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Zeit keine Neuerungen vorgenommen werden.

Artikel 11

Der Priesterrat bestimmt sich nach den Normen des gesamt- und teilkirchlichen Rechts.

Artikel 12

Die Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolates im Jurisdiktionsbereich des Katho-

lischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Sie wird durch eine Satzung des Militärbischofs geordnet.

2. Abschnitt

Die Militärg Geistlichen

Artikel 13

Bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit sind die Militärg Geistlichen ausschließlich kirchlichen Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.

Artikel 14

Die Militärg Geistlichen unterstehen den allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen ihres Aufenthaltsortes, besonders jenen, die sich auf die Standespflichten des Klerus und auf den Gottesdienst beziehen.

Die Militärg Geistlichen sollen eine den rechtmäßigen ortsüblichen Gewohnheiten und den Anweisungen des Militärbischofs entsprechende kirchliche Amtstracht tragen. Zur Einführung einer Dienstkleidung für die Militärg Geistlichen bedarf es des Einverständnisses des Militärbischofs.

Artikel 15

Der Militärbischof vollzieht die kirchliche Ernennung der Militärg Geistlichen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die in Artikel 27 des Reichskonkordats vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Er beantragt bei der zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Gesetzen die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Artikel 16

Der Militärbischof hat das Recht, Amtssitz und Stelle der Militärg Geistlichen im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zu ändern.

Artikel 17

Die Ernennung zum Militärg Geistlichen hat nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge. Mit dem Ausscheiden aus dem Militärg Seelsorgedienst fällt der Geistliche von selbst wieder unter die Jurisdiktion jenes Ordinarius zurück, von dem er vorher die Erlaubnis zum Eintritt in den Militärg Seelsorgedienst erhalten hat.

Der Militärbischof hat den örtlichen Oberhirten die Namen der Militärg Geistlichen mitzuteilen, die in ihre Diözese entsandt oder von dort abberufen werden, ebenso deren Versetzungen und Beförderungen.

Jeder Militärg Geistliche im Beamtenverhältnis auf Zeit zahlt in die Pensionskasse der Diözese, in der er inkardiniert ist, die vorgeschriebenen Beiträge.

Artikel 18

Wo die Einstellung von hauptamtlichen Militärg Geistlichen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bestellt der Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs und im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zum Dienst in der Mili-

tärg Seelsorge geeignete Welt- oder Ordensgeistliche zu Militärg Geistlichen im Nebenamt.

Artikel 19

Die hauptamtlichen Militärg Geistlichen unterstehen während ihrer Amtszeit in vollem Umfang der Jurisdiktion des Militärbischofs; die Militärg Geistlichen im Nebenamt unterstehen dem Militärbischof nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Militärg Seelsorge.

Der Militärbischof trage dafür die Sorge, daß jeder haupt- und nebenamtliche Militärg Geistliche einen kirchlichen Ausweis erhält, damit er notfalls die ihm zur Ausübung seines Amtes gewährten Vollmachten nachweisen kann.

3. Abschnitt

Die Hilfskräfte

Artikel 20

Pastoralreferenten werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister der Verteidigung eingesetzt.

Der Militärbischof hat das Recht, jene Hilfskräfte vorzuschlagen, die den Militärg Geistlichen vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärg Seelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihre Eignung und Befähigung für den kirchlichen Hilfsdienst in der Militärg Seelsorge wird erforderlichenfalls durch eine Prüfung festgestellt, die unter Beteiligung eines vom Militärbischof beauftragten Militärg Geistlichen abgehalten wird.

4. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat

Artikel 21

Für die Seelsorgebezirke werden gemäß der Satzung des Militärbischofs Pfarrgemeinderäte am Amtssitz des zuständigen Militärg Geistlichen errichtet.

5. Abschnitt

Die Verwaltung der Sakramente

Artikel 22

Für die Spendung der Sakramente und für die Ausübung der seelsorglichen Funktion durch die Militärg Geistlichen gelten grundsätzlich das allgemeine und das teilkirchliche Recht, unbeschadet der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

Artikel 23

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen die Militärg Geistlichen — in sinnentsprechender Anwendung — pfarrliche Rechte und Vollmachten. Sie haben das Recht, den Ehen der ihnen unterstellten Gläubigen zu assistieren, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gültigkeit der Ehen diese Vollmacht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer bzw. mit dem von einem von beiden delegierten Priester zu verstehen ist.

Bezüglich der Eheschließung gelten die Vorschriften des can. 1114 des kirchlichen Gesetzbuches.

Artikel 24

Eheprozesse von Gläubigen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, sind auch in erster Instanz vor dem nach den Normen des allgemeinen Rechts zuständigen Diözesangericht zu verhandeln. In den von den can. 1686 und 1687 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmefällen steht auch die Erklärung der Nichtigkeit dem Ortsordinarius zu.

Artikel 25

Der Militärbischof hat dafür zu sorgen, daß bei der Feier des Meßopfers unter freiem Himmel in sorgfältigster Weise die Vorschriften beachtet werden, die im CIC can. 932 und 933 enthalten sind. Er beachte besonders, daß die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirchenmauern keinen Anhalt gibt, weltliche Feiern oder politische Feste mit religiösem Gepränge zu versehen.

Die Feier der Messe unter freiem Himmel lasse er unter Beachtung der Vorschriften nur in den geschlossenen militärischen Anlagen zu und an solchen Orten, die eigens für die Soldaten bestimmt sind; falls er es anderswo erlauben will, so bittet er um die Erlaubnis des Ortsbischofs, auch wenn die Bedingungen der can. 932 und 933 erfüllt sind.

Artikel 26

Damit die Akten und Dokumente, die sich auf die Seelsorge beziehen, richtig aufbewahrt und bei Bedarf leichter gefunden werden können, haben die haupt- und nebenamtlichen Militärggeistlichen dafür zu sorgen, daß alle Akten, die Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle von Gläubigen betreffen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, schnellstens und in sorgfältigster Weise in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die Zweitschriften jährlich an die Kurie des Militärbischofs eingesandt werden.

Im kirchlichen Archiv des Militärordinariates, dessen Aufgaben sich nach CIC can. 486 bis 491 bestimmen, werden die Altakten der Kurie des Militärbischofs und seines Jurisdiktionsbereiches aufbewahrt.

6. Abschnitt

Das Verhältnis zur allgemeinen Seelsorge

Artikel 27

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Militärseelsorge ein wichtiger Teil der Gesamtseelsorge ist und es sich für eine geordnete und fruchtbare Wahrnehmung der Seelsorge empfiehlt, für je 1500 katholische Soldaten wenigstens einen hauptamtlichen Militärggeistlichen zu bestellen, sollen die Diözesanbischofe und zuständigen Ordensoberen dem Militärbischof eine hinreichende Anzahl geeigneter Geistlicher zur Verfügung stellen.

Artikel 28

Die Ortsbischofe, an die der Militärbischof sich um Freistellung von Geistlichen für die Militärseelsorge wendet, werden dafür sorgen, daß nur Geistliche von erprobter Tugend, besonderer Frömmigkeit und Bildung, deren Eignung und Würdigkeit durchaus feststeht, zur Übernahme eines solchen schwierigen Amtes berufen werden. Andererseits dürfen nur jene als Militärggeistliche in Betracht gezogen werden, die von ihrem Ordinarius vorgeschlagen oder wenigstens unter Beifügung von Zeugnissen über Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden.

Artikel 29

Soweit auch gute und erfahrene Ordenspriester in das Amt des Militärggeistlichen berufen werden, sind die Normen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls zu beachten. Solche Ordenspriester sollen möglichst an Orten angestellt werden, wo sich eine Niederlassung ihrer Gemeinschaft befindet.

Artikel 30

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärggeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärggeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zu Hilfe kommen.

Wenn ein Militärggeistlicher außerhalb seines Dienstbereiches den seelsorglichen Dienst auch an den ihm nicht unterstehenden Gläubigen leisten will, hat er vom Ortsbischof dazu die Vollmacht zu erbitten.

Artikel 31

Der Militärbischof regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Diözesen die Verwendung der Kirchensteuern, die von Gläubigen erhoben werden, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen.

Artikel 32

Sollte bezüglich der Seelsorge oder sonst in einer zum kirchlichen Bereich gehörenden Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit zwischen Militärggeistlichen und Diözesangeistlichen entstehen, so ist sie von den Bischöfen beider Teile nach Güte und Billigkeit beizulegen; falls das nicht zu erreichen ist, kann die Frage dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

Artikel 33

Kirchenrechtliche Fragen der Militärseelsorge, die in den vorstehenden Artikeln keine eigene Regelung gefunden haben, sind nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, vornehmlich nach der am 21. April 1986 erlassenen Apostolischen Konstitution über die Militärseelsorge „*Spirituali militum curae*“ (AAS LXXVIII, 1986, 481–486) zu ordnen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die durch Motu proprio Papst Paul VI.

„Normam secutus“ vom 31. Juli 1965 erlassenen Statuten (AAS LVII, 1965, 704–712) ihre Gültigkeit.

LS

† ANGELO SODANO

**Notenwechsel anlässlich
der Übergabe des Apostolischen Breve:
„MOVENTIBUS QUIDEM“ und der
Päpstliche Statuten**

APOSTOLISCHE NUNTIATUR

N. 04.332

Verbalnote

Die Apostolische Nuntiatur bestätigt dem Auswärtigen Amt den Eingang der Verbalnote vom 1. Dezember 1989 (Az: 201-360.90 VAT) und stellt dankbar fest, daß die Neufassung der Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr entsprechend dem Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 4 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordats im Benehmen mit der Bundesregierung erfolgt ist.

Nummehr beehrt sich die Apostolische Nuntiatur, dem Auswärtigen Amt drei Kopien des gemäß Art. 27 Abs. 4 Satz 1 des Reichskonkordats ausgestellten Apostolischen Breve vom 23. November 1989 mit den Statuten zu übergeben. Breve und Statuten werden in den Acta Apostolicae Sedis in der Ausgabe vom 6. Dezember 1989 veröffentlicht. Die Statuten sind am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Ferner überreicht die Apostolische Nuntiatur dem Auswärtigen Amt eine vom Heiligen Stuhl autorisierte deutsche Fassung des Apostolischen Breve.

Die Apostolische Nuntiatur benutzt diese Gelegenheit, um mit Befriedigung festzustellen, daß den Soldaten der Deutschen Bundeswehr die Erfüllung ihres Rechts auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung durch entsprechende organisatorische und finanzielle Leistungen des Staates gewährleistet wird.

Die Apostolische Nuntiatur versichert das Aus-

wärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Bonn-Bad Godesberg, 10. Januar 1990

LS

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Anlagen

Auswärtiges Amt
201-360.20

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Apostolischen Nuntiatur den Eingang ihrer Verbalnote vom 10. Januar 1990, der ihr beigefügten Ausfertigung des Apostolischen Breve und der Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr sowie der vom Heiligen Stuhl autorisierten deutschen Fassung des Breve dankend zu bestätigen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist über den Inhalt dieser Verbalnote, die Ausstellung des Apostolischen Breve gemäß Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 des zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordats sowie über das Inkrafttreten der Statuten am 1. Januar 1990 unterrichtet worden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auch weiterhin nach den Grundsätzen der Verfassung und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den notwendigen organisatorischen Maßnahmen und finanziellen Leistungen dafür sorgen, daß der Anspruch der Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung erfüllt wird.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Apostolische Nuntiatur erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Januar 1990

LS

Apostolische Nuntiatur
Turmstraße 29
5300 Bonn 2

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 61 Aufruf zur Katholikentagskollekte 1990

Der 90. Deutsche Katholikentag, der vom 23. bis 27. Mai dieses Jahres in Berlin stattfindet, steht unter einem außerordentlichen Vorzeichen.

Es ist seit vielen Jahren der erste Katholikentag, bei dem sich wieder Menschen aus Ost

und West in Freiheit begegnen können. Wir freuen uns, daß eine große Zahl von Teilnehmern aus der DDR nach Berlin kommen wird.

In der Situation großer Veränderungen in Deutschland und Europa hat das Leitwort „Wie im Himmel so auf Erden“ eine wegweisende Kraft. Es ruft uns auf, das Leben auf dieser Erde nach dem Willen Gottes zu gestalten.

ten und verweist uns auf Gott im Himmel, das Ziel allen Lebens.

Der Katholikentag ist nicht nur Sache derer, die unmittelbar teilnehmen können, sondern geht uns alle an. Das erfordert aber auch unsere besondere finanzielle Hilfe. Sie ist ein wesentlicher Beitrag dazu, daß wir vielen Schwestern und Brüdern vor allem aus dem anderen Teil unseres Vaterlandes die Teilnahme ermöglichen können.

Wir bitten Sie für diesen Katholikentag um eine besonders großzügige Gabe. Die heutige Kollekte ist Ausdruck unserer Solidarität mit dem 90. Deutschen Katholikentag in Berlin, ein sichtbares Zeichen dafür, daß wir uns seine Botschaft zu eigen machen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 20. Mai 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 62 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. Februar 1990 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Oktober 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 59. Jahrgang Nr. 10, SS. 108—109), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf die Bewährungszeit sind alle Zeiten in einer für das Aufrücken jeweils maßgebenden Vergütungsgruppe verbrachten Tätigkeit anzurechnen, wenn auf das Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung fand oder der Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der KAVO gemäß § 1 Abs. 2 in der ab 1. 1. 1989 geltenden Fassung gefallen wäre.“
2. In § 40 Abs. 2 lit. 1 Buchstabe bb) werden die Worte „§ 185c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.
3. Es wird ein § 60e eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Überleitungsbestimmung zu § 14 Absatz 1 und 2 Würde durch die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit zum 1. 4. 1990 (§ 14 Absatz 1 und 2) der vereinbarte Beschäftigungsumfang zu einer Unterschreitung der gemäß § 1 Absatz 2 geforderten Mindeststundenzahl (18 Stunden bzw. für Hausmeister 23,54 Stunden) führen, so darf diese nur mit Zustimmung des Mitarbeiters unterschritten werden. Hierzu bedarf es einer arbeitsvertraglichen Regelung.“
4. In § 6 des Musterarbeitsvertrages in § 2 der Anlage 2 zur KA VO werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.
5. In § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und

Todesfällen — Anlage 10 zur KAVO — werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

6. Allgemeine Zulagen

6.1 Die Verordnung über Zulagen — Anlage 12 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

Verordnung über Zulagen

§ 1 Geltungsbereich

Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten eine monatliche Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 2 Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen:

K XII — K IX KAVO	= 127,— DM brutto
K VIII — K V c	= 150,— DM brutto
K V b — K II	= 160,— DM brutto
K I b — K I	= 60,— DM brutto

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt:

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	nach vollendetem	
		16. Lebensjahr	17. Lebensjahr
K XII — K IX	70,— DM	83,— DM	95,50 DM
K VIII — K V c	82,50 DM	97,50 DM	112,50 DM

§ 3 Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulagen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

§ 4 Dauer der Zulage

Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Mitarbeiter Vergütung erhält.

§ 5 Erhöhung der Zulage

Bei allgemeinen Vergütungserhöhungen erhöht sich die Zulage entsprechend und nach Maßgabe des Verfahrens gemäß der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission

für die (Erz-) Diözese Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – Regional-KODA-Ordnung –.

6.2 Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 12. 2. 1990 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenem Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 RVO oder § 48 Absatz 1 oder Absatz 3 RKG ausgeschieden sind.

6.3 Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, Ausbildungs- und Praktikantenverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Erhöhungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gilt die Erhöhung der Zulagen im öffentlichen Dienst zum 1. 1. 1990. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Auszubildende mit Ausbildungsverträgen im Sinne des Satzes 1 können auf den 749,– DM übersteigenden Betrag der Bruttozüge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem 1. des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbil-

denden zugegangen ist. Bis zum 31. Mai 1990 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 1990 erklärt werden.

6.4 Jahrespraktikanten/-innen im Sinne der Regelungen für Vergütungen für Jahrespraktikanten, zuletzt geändert am 15. 12. 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang Nr. 12, S. 159), erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 30,– DM.

Bei allgemeinen Vergütungserhöhungen erhöht sich die Zulage entsprechend und nach Maßgabe des Verfahrens gemäß der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – Regional-KODA-Ordnung –.

7. § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über Reisekosten – Anlage 15 zur KAVO – erhält folgende Fassung:

„Weitere Darlehen können ggf. zusammen mit der Restschuld – insgesamt bis zu 5000,– DM – jeweils nach drei Jahren oder nach mindestens 20 000 dienstlich gefahrenen Kilometern gewährt werden.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter I. 1., 2., 4. und 5. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen unter I. 3. und 7. treten zum 1. 4. 1990 in Kraft. Die Änderungen unter I. 6. treten rückwirkend zum 1. 1. 1990 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. 3. 1990

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. Februar 1990 beschlossen:
I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – VOnA – zuletzt geändert am 15. 12. 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang Nr. 12, SS. 160 bis 163), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabelle:

Gültig ab 1. 1. 1990

Vergütungs-Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	11,09	11,28	11,48	11,63	11,78	11,93	12,09	12,24	12,39	—	—	—
K XI	11,72	11,91	12,11	12,26	12,41	12,57	12,72	12,87	13,02	—	—	—
K X ohne Hausmeister	12,42	12,68	12,93	13,15	13,36	13,57	13,77	13,98	14,12	—	—	—
K X Hausmeister	9,50	9,69	9,88	10,06	10,22	10,37	10,53	10,69	10,80	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	13,02	13,33	13,63	13,86	14,07	14,27	14,48	14,69	14,99	15,21	—	—
K IX Hausmeister	9,96	10,19	10,42	10,60	10,76	10,92	11,07	11,23	11,46	11,63	—	—
K VIII ohne Hausmeister	13,82	14,19	14,56	14,80	15,02	15,24	15,45	15,67	15,89	16,11	16,31	—
K VIII Hausmeister	10,57	10,85	11,14	11,32	11,49	11,65	11,82	11,98	12,15	12,32	12,48	—
K VII ohne Hausmeister	14,55	15,00	15,44	15,76	16,08	16,39	16,71	17,04	17,37	17,58	—	—
K VII Hausmeister	11,13	11,47	11,81	12,05	12,29	12,53	12,78	13,03	13,28	13,44	—	—
K VI b ohne Hausmeister	15,35	15,88	16,41	16,79	17,18	17,56	17,97	18,40	18,83	19,15	—	—
K VI b Hausmeister	11,73	12,14	12,55	12,84	13,13	13,43	13,74	14,07	14,40	14,64	—	—
K V c	16,23	16,87	17,53	18,08	18,67	19,25	19,83	20,42	20,94	—	—	—
K V b	17,50	18,32	19,18	19,82	20,43	21,03	21,64	22,25	22,86	23,27	—	—
K IV b	18,70	19,71	20,73	21,44	22,15	22,86	23,57	24,28	24,99	25,55	—	—
K IV a	20,06	21,26	22,47	23,28	24,09	24,90	25,71	26,53	27,34	28,11	—	—
K III	21,55	22,96	24,37	25,30	26,22	27,15	28,07	29,00	29,92	30,85	30,99	—
K II	23,72	25,36	26,99	28,01	29,02	30,04	31,05	32,07	33,08	34,09	34,74	—
K I b	24,94	26,86	28,77	29,99	31,21	32,43	33,64	34,86	36,08	37,30	37,80	—
K I a	26,94	29,17	31,40	32,64	33,89	35,13	36,37	37,61	38,86	40,10	41,34	41,90
K I	29,13	31,72	34,30	35,66	37,02	38,37	39,73	41,09	42,45	43,80	45,16	46,40

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 221,75 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 169,57 Stunden monatlich ausgegangen.

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende Tabelle:

Gültig ab 1. 4. 1990

Vergütungs-Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	11,23	11,43	11,63	11,78	11,94	12,09	12,24	12,40	12,55	—	—	—
K XI	11,87	12,07	12,27	12,42	12,57	12,73	12,88	13,04	13,19	—	—	—
K X ohne Hausmeister	12,59	12,84	13,09	13,32	13,53	13,74	13,95	14,16	14,31	—	—	—
K X Hausmeister	9,60	9,79	9,98	10,16	10,32	10,48	10,64	10,80	10,91	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	13,19	13,50	13,81	14,04	14,25	14,46	14,67	14,88	15,19	15,41	—	—
K IX Hausmeister	10,06	10,29	10,53	10,70	10,86	11,02	11,18	11,34	11,58	11,75	—	—
K VIII ohne Hausmeister	14,00	14,38	14,75	14,99	15,21	15,43	15,66	15,88	16,10	16,32	16,53	—
K VIII Hausmeister	10,67	10,96	11,25	11,43	11,60	11,77	11,94	12,10	12,27	12,44	12,60	—
K VII ohne Hausmeister	14,74	15,19	15,64	15,96	16,28	16,60	16,92	17,26	17,60	17,80	—	—
K VII Hausmeister	11,24	11,58	11,93	12,17	12,41	12,66	12,90	13,16	13,42	13,57	—	—
K VI b ohne Hausmeister	15,54	16,09	16,63	17,01	17,40	17,79	18,20	18,64	19,08	19,40	—	—
K VI b Hausmeister	11,85	12,26	12,68	12,97	13,26	13,57	13,88	14,21	14,54	14,79	—	—
K V c	16,44	17,09	17,76	18,32	18,91	19,50	20,09	20,68	21,21	—	—	—
K V b	17,72	18,56	19,43	20,07	20,69	21,31	21,92	22,54	23,16	23,57	—	—
K IV b	18,94	19,97	21,00	21,72	22,44	23,16	23,88	24,60	25,31	25,88	—	—
K IV a	20,32	21,54	22,76	23,58	24,40	25,22	26,05	26,87	27,69	28,48	—	—
K III	21,83	23,26	24,69	25,62	26,56	27,50	28,44	29,37	30,31	31,25	31,39	—
K II	24,03	25,69	27,34	28,37	29,40	30,43	31,45	32,48	33,51	34,54	35,19	—
K I b	25,27	27,21	29,15	30,38	31,61	32,85	34,08	35,31	36,55	37,78	38,29	—
K I a	27,28	29,55	31,81	33,07	34,32	35,58	36,84	38,10	39,36	40,62	41,88	42,44
K I	29,51	32,13	34,75	36,12	37,50	38,87	40,25	41,62	43,00	44,37	45,75	47,00

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 219,57 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 167,40 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Die vorstehenden Änderungen der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. 3. 1990

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 63 Ausführungsbestimmungen zu den Rahmenordnungen für Ständige Diakone, Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/ Gemeindereferentinnen

Zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“, zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ hat der Bischof von Aachen rückwirkend zum 5. September 1989 entsprechende Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen erlassen.

Texte dieser Ausführungsbestimmungen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, angefordert werden.

Nr. 64 Zusammensetzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Am 10. Januar 1990 fand die konstituierende Sitzung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (gemäß § 25 der MAVO und der Sonderbestimmungen vom 6. September 1989) statt.

Vorstand

- Vorsitzender: Vennebörger, Wolfgang, Mitarbeitervertretung Generalvikariat, Aachen
- Stellvertreter: Kleinen, Peter, Mitarbeitervertretung Diözesan-Caritasverband, Aachen
- Schriftführerin: Becker, Gisela, Mitarbeitervertretung Marienhospital, Aachen

Fachkreis 1: Vennebörger, Wolfgang, Mitarbeitervertretung Generalvikariat, Aachen

Fachkreis 2: Kopecky, Franz, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen

Fachkreis 3: Paffen, Josef, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Petrus, Baesweiler

Fachkreis 4: Hanfland-Schmidt, Maria, Mitarbeitervertretung Krankenhaus Heilig-Geist, Kempen

Fachkreis 5: Becker, Gisela, Mitarbeitervertretung Marienhospital, Aachen

Fachkreis 6: Kück, Johannes, Mitarbeitervertretung Pflegeheim St. Josef, Mönchengladbach 6

Fachkreis 7: Weber, Doris, Mitarbeitervertretung Altenheim Maria-Hilf-Stift, Monschau

Fachkreis 8: Kleinen, Peter, Mitarbeitervertretung Diözesan-Caritasverband, Aachen

gewählte Mitglieder

Fachkreis 1:

Mitarbeitervertretungen des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger i. S. von § 1 Abs. 1. Nr. 4 MAVO:

- Beckers, Anne, Mitarbeitervertretung Domverwaltung, Aachen
- Hermanns, Karl-Heinz, Mitarbeitervertretung Regionalstellen des Bistums Aachen
- Quasten, Hans Werner, Mitarbeitervertretung MISSIO, Aachen
- Soquat, Heinrich, Mitarbeitervertretung Generalvikariat, Aachen
- Vennebörger, Wolfgang, Mitarbeitervertretung Generalvikariat, Aachen

Fachkreis 2:

Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg

- Coenen, Brigitte, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Peter, Viersen 1
- Kopecky, Franz, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen
- Oehlers, Regina, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Hubertus, Krefeld
- Pieck, Heinz-Peter, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Michael, Schwalmtal
- Prießen, Waltraud, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Josef, Krefeld

Fachkreis 3:

Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel

- Hansen, Gertrud, Mitarbeitervertretung Pfarre Herz-Jesu, Alsdorf
- Kommerscheidt, Edith, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Johann Baptist, Eschweiler
- Meißner, Anja, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Germanus, Aachen-Haaren
- Paffen, Josef, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Petrus, Baesweiler
- Rothkranz, Marianne, Mitarbeitervertretung Pfarre St. Cosmas und Damian, Titz

Fachkreis 4:

Mitarbeitervertretungen der Krankenhäuser in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg

- Bussler, Marica, Mitarbeitervertretung Krankenhaus Heilig Geist, Kempen
- Hanfland-Schmidt, Maria, Mitarbeitervertretung Krankenhaus Heilig Geist, Kempen
- Kothen, Karl, Mitarbeitervertretung Katharinenhospital, Willich 1

- Moussazadeh Dr., Mohammed, Mitarbeitervertretung Krankenhaus Maria-Hilf, Krefeld
- Wählen, Josef, Mitarbeitervertretung Krankenhaus Neuwerk, Mönchengladbach

Fachkreis 5:

Mitarbeitervertretungen der Krankenhäuser in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel

- Becker, Gisela, Mitarbeitervertretung Marienhospital, Aachen
- Bock, Helmut, Mitarbeitervertretung Marienhospital, Düren-Birkesdorf
- Henke, Rudolf, Mitarbeitervertretung St. Antonius-Hospital, Eschweiler
- Prömpers, Willi, Mitarbeitervertretung Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich
- Wollgarten, Gisela, Mitarbeitervertretung Marienhospital, Aachen

Fachkreis 6:

Mitarbeitervertretungen Heime in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg

- Cleophas, Rolf, Mitarbeitervertretung Pflegeheim St. Josef, Mönchengladbach 6
- van Helden, Paul, Mitarbeitervertretung Don Bosco Jugendheim, Viersen
- Kück, Johannes, Mitarbeitervertretung Pflegeheim St. Josef, Mönchengladbach 6
- Rötzhelm, Käthe, Mitarbeitervertretung Altenheim von-Broichhausen-Stift, Kempen 1
- Waters, Hildegard, Mitarbeitervertretung Kinderheim Dilborn, Brüggen 1

Fachkreis 7:

Mitarbeitervertretungen der Heime in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel

- Carlitz, Willi, Mitarbeitervertretung Vinzenzheim, Aachen
- Grunert, Waltraud, Mitarbeitervertretung Altenheim St. Elisabeth, Aachen
- Passenheim, Sofia, Mitarbeitervertretung Kinderheim Maria im Tann, Aachen
- Weber, Doris, Mitarbeitervertretung Altenheim Maria-Hilf-Stift, Monschau
- Wirz, Alwin, Mitarbeitervertretung Clemens-Josef-Haus, Blankenheim-Vellerhof

Fachkreis 8:

Mitarbeitervertretungen des Diözesan-Caritasverbandes einschließlich seiner Gliederungen und Fachverbände

- Hermanns, Annemarie, Mitarbeitervertretung Caritas-Pflegestationen, Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt
- Kleinen, Peter, Mitarbeitervertretung Diözesan-Caritasverband, Aachen
- Knoblen, Rolf, Mitarbeitervertretung Erziehungsberatungsstelle Mönchengladbach 1

- Menniken, Elisabeth, Mitarbeitervertretung Caritas-Pflegestationen, Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt
- Vollmering, Ursula, Mitarbeitervertretung Caritas-Pflegestationen, Region Krefeld

(Collas)
Generalvikar

Nr. 65 Merkblatt für die Wahl von Mitarbeitervertretungen

Im Frühjahr 1990 werden in vielen Kirchengemeinden Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, daß für die betroffenen Kirchenvorstände die Möglichkeit besteht, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeindliche Angestellte, ein Merkblatt und Formularentwürfe für die Wahl zur Mitarbeitervertretung anzufordern.

Nr. 66 Arbeitszeitverkürzung für Mitarbeiter(innen) im pastoralen Dienst

Die Dienstvereinbarung für die Mitarbeiter(innen) im pastoralen Dienst zwischen dem Bistum Aachen und der Mitarbeitervertretung im Generalvikariat vom 12./28. 12. 1989 regelt die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung für diesen Personenkreis.

Es wird darauf hingewiesen, daß ab dem 1. 4. 1990 eine weitere Arbeitszeitverkürzung um 1/2 Stunde auf 38,5 Stunden pro Woche ansteht.

Nr. 67 Preiserhöhung beim „GOTTESLOB“

Wegen der seit 1986 angestiegenen Materialkosten hat das Bistum einer Preisanhebung für die verschiedenen „GOTTESLOB“-Ausgaben zugestimmt. Ab 1. Mai 1990 treten folgende neuen Preise (in Klammern die bisher gültigen Preise) in Kraft:

Normalausgabe mit Plastikeinband 26, – DM (bisher 23,60 DM);
Ausgabe mit Ledereinband 49,80 DM (bisher 44,80 DM);
Sonderausgabe für Kirchengemeinden 19,80 DM (bisher 17,60 DM).

Die Pfarrgemeinden werden hiermit auf diese Preisanhebung hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, vor dem genannten Stichtag noch Bestellungen für die Kirchengemeinde zum bisherigen Preis beim Verlag vorzunehmen.

Nr. 68 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr

hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 28./29. April 1990 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 100 010 003 6 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 69 Caritas-Sommersammlung

Unter dem Motto „Jetzt helfen“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 26. Mai bis 16. Juni 1990 statt. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Sammlung den Caritasverbänden des Landes als Haus- und Straßensammlung für den oben genannten Zeitraum genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten etc., können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 70 Mariologischer Arbeitskreis

Die 9. Jahrestagung und zugleich die Mitgliederversammlung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises Kevelaer e. V. findet vom 25. April bis 28. April 1990 in Kevelaer statt. Das Tagungsthema lautet: „Im Schatten seiner Flügel – Die Verehrung der Herzen Jesu und Maria“. Interessenten mögen sich direkt an den Internationalen Mariologischen Arbeitskreis Kevelaer e. V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F (0 28 32) 60 32, wenden.

Nr. 71 Frühjahrstagung des „Vereins für Christliche Kunst“

Der „Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e. V.“ führt seine diesjährige Frühjahrstagung am 3. Mai 1990 in Kempen/Niederrhein durch, wo bereits 1936 und 1971 Tagungen stattfanden.

Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr und endet am gleichen Tage ca. 17.45 Uhr.

Anlaufstelle und Tagungsort ist das Kolpinghaus in Kempen.

Kurzreferate erschließen die Stadt Kempen in Stadtgeschichte und Städtebau; Führungen durch die Stadt und verschiedene Angebote (Nieder-rheinisches Sakralmuseum in der alten Paterskirche, Kramer-Museum, Präsentation der bibliophilen Kostbarkeiten aus der alten Bibliothek) schließen sich an. Die Probleme des modernen Kirchenbaus werden anhand der Planungsüberlegungen zur neuen Kirche im Stadtteil Kempen-Neue Stadt vorgestellt, während als gelungener Neubau die Kirche in Kempen-Kamperlings besichtigt wird.

Die Tagung ist auch für alle Interessenten, die nicht Mitglieder des Vereins sind, offen.

Das genaue Programm ist erhältlich bei der Geschäftsführung, Erzbischöfliches Diözesanmuseum in Köln, Roncalliplatz 2, 5000 Köln 1.

Nr. 72 Studenttag der Kirchlichen Jugendarbeit

„Rechtsradikalismus bei Jugendlichen: Phänomene/Hintergründe/Ursachen und Perspektiven“ lautet der Titel des 17. Studententages der Kirchlichen Jugendarbeit, den der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Generalvikariates am 7. Mai 1990 für alle hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen anbieten.

Der Studententag findet am 7. Mai 1990 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Jugendbildungsstätte Haus Eich, Eupener Str. 138, 5100 Aachen statt.

Informationen gibt die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen. F. (02 41) 4 52-2 15.

Nr. 73 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Am Samstag, den 12. Mai 1990, findet von 10.00 bis 17.00 Uhr in Maria Rast eine Informationstagung über den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen statt. Geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre alt sein. Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter von 25 Jahren Voraussetzung. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Anmeldung zur Tagung bis zum 7. Mai 1990: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Ständiger Diakonat, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 74 Wege zum Priesterberuf

Für Schüler und Berufstätige, die sich mit dem Gedanken tragen, Priester zu werden, und die des-

halb das Abitur machen möchten, bietet das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein einen Weg.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Bewerber ohne Fachoberschulreife müssen entweder den Vorkurs besuchen oder eine Eignungsprüfung ablegen. Die Studierenden werden vom Ehrdienst zurückgestellt.

Gymnasiasten (ab Klasse II), sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das städtische Quirinus-Gymnasium in Neuss. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von 3 Jahren das Latinum zu erlangen. Förderung nach Bafög ist u. U. möglich.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die an einem geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, erweitern ihre religiöse und soziale Bildung und sollen zu einer überlegten Entscheidung über das Berufsziel finden (hingeführt werden). (Einzelzimmer, viele Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten, zentrale Lage).

Beginn des nächsten Semesters bzw. Schuljahres: 1. August 1990. Anfragen an: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstr. 66, 4040 Neuss I, F. (0 21 01) 87 06.

Nr. 75 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1990. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 76 Bibelzentrum auf dem Katholikentag

Dieses Jahr wird es erstmals einen Katholikentag mit einem „Bibelzentrum“ geben. Das Katholische Bibelwerk hat hierfür das Gemeindezentrum St. Clara in Neukölln zur Verfügung gestellt bekommen und hat für die Tage vom 23. bis 27. Mai ein reichhaltiges Programm konzipiert.

Das Programmheft mit den verschiedenen Angeboten kann kostenlos angefordert werden bei: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Nr. 77 Anzeige

Vom Bischöflichen Generalvikariat ist ein Altar abzugeben. Maße: 195 cm breit, 93 cm tief, 110 cm hoch, bestehend aus einer Sockelplatte, Stipes aus senkrechten Stäben und Mensaplatte mit eingelassenem Sepulcrum.

Ausführung in Holz — Teakholz furniert.

Anfragen interessierter Pfarrgemeinden an das Geschäftszimmer der HA 7 — Bauwesen und Liegenschaften, F. (02 41) 45 22 92.

Nr. 78 Warnung

Der griechisch-katholische Priester Agenor (Bob) D a n c i u aus Rumänien reist gegenwärtig durch die Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt nicht die reguläre, von Rom anerkannte Griechisch-Katholische Hierarchie Rumäniens und darf deshalb auch keine Hilfe verlangen und erhalten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 79 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

- tums Aachen in Krankenhausfragen, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter und Paul in Eschweiler zum 25. März 1990;
5. März 1990 Regionaldekan Manfred von Holtum von seinen Aufgaben als Vikar an St. Josef in Kempen-Kamperlings zum 25. März 1990;
 6. März 1990 Pfarrer Wilhelm Steinrath von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin in Wasenberg-Steinkirchen-Effeld zum 11. März 1990;
 6. März 1990 Pfarrer Dr. Robert Trottmann von seinen Aufgaben als Subdiakon an Heilig Kreuz in Aachen, rückwirkend zum 1. März 1990;
 9. März 1990 Pfarrer Rudolf Bartz von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Bischöflichen Diözesanbibliothek sowie den priesterlichen Diensten an Heilig Geist in Aachen und im Dekanat Aachen-Burtscheid und ihn zum 1. April 1990 in den Ruhestand versetzt;
 9. März 1990 Diakon Johannes Bissels von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Hubertus in Krefeld, rückwirkend zum 1. Februar 1990;
 9. März 1990 Pfarrer Michael Gau von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Franziskus in Mönchengladbach-Rheydt und ihn zum 1. April 1990 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

3. März 1990 Kaplan Michael Brandau zum Pfarrer an St. Maternus in Gangelt-Breberen und zum Pfarradministrator an St. Mariä Empfängnis in Gangelt-Langbroich mit Wirkung vom 25. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Thomas Eicker aus St. Notburga in Viersen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Liebfrauen in Krefeld mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Hanno Jartwig aus St. Martin in Netphen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cyriakus in Krefeld-Hüls mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Georg Kerckhoff aus St. Katharina in Willich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Andreas Mauritz aus St. Stephan in Meerbusch-Lank zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Elisabeth in Mönchengladbach und St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Frank-Michael Mertens aus St. Hubertus in Willich-Schiefbahn zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Michael in Aachen-Burtscheid mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Pfarrer Peter Müllenborn zum Pfarrer an St. Peter und Paul in Eschweiler mit Wirkung vom 25. März 1990;

Nr. 80 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

3. März 1990 Diakon Alfred Bongartz von seinen Aufgaben als Diakon im Hauptberuf an St. Mariä Himmelfahrt und St. Margareta in Krefeld-Linn, rückwirkend zum 19. Februar 1990;
3. März 1990 Dechant Peter Müllenborn von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Fronleichnam in Aachen zum 18. März 1990;
3. März 1990 Pfarrer Lothar Rinckens, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Beauftragter des Bis-

3. März 1990 Neupriester Rainer Müller aus St. Stephan in Krefeld zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius in Aachen-Forst bis zum 1. April 1991;
3. März 1990 Neupriester Hartmut Schmidt aus St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius in Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Neupriester Hans Schmitz aus St. Dionysius in Kall-Keldenich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 18. März 1990;
3. März 1990 Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm weiterhin zum Subsidiar an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen bis zum 1. April 1991;
3. März 1990 Neupriester Ernst-Joachim Stinckes aus St. Lambertus in Nettetal-Breyell zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Martin in Langerwehe mit Wirkung vom 18. März 1990;
5. März 1990 Regionaldekan Manfred von Holtum zum Pfarrer an St. Remigius in Viersen mit Wirkung vom 25. März 1990;
6. März 1990 Kaplan Hermann-Josef Schagen zum Pfarrer an St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, zum vicarius paroecialis an St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen und St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven mit Wirkung vom 11. März 1990;
6. März 1990 Pfarrer Wilhelm Steinrath, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen und Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven, zum vicarius paroecialis an St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld mit Wirkung vom 11. März 1990;
6. März 1990 Pfarrer Dr. Robert Trottmann, unter Beibehaltung seiner anderen Aufgaben, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Barbara in Herzogenrath-Pannesheide, rückwirkend zum 1. März 1990;
6. März 1990 Pfarrer Josef Unterberger, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid, zum Pfarradministrator an St. Barbara in Herzogenrath-Pannesheide, rückwirkend zum 1. März 1990;
9. März 1990 Pfarrer i. R. Michael Gau zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Rheydt-Mitte bis zum 1. April 1992;
9. März 1990 Kaplan Klaus Hurtz zum Pfarradministrator an St. Franziskus in Mönchengladbach-Rheydt und zum Studentenpfarrer an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchen-

gladbach, mit Wirkung vom 1. April 1990; gleichzeitig wurde ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen.

16. März 1990 Neupriester Georg Kaufmann aus St. Michael in Mönchengladbach-Odenkirchen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Stephan in Meerbusch-Lank und St. Martin in Meerbusch-Kierst mit Wirkung vom 18. März 1990;
16. März 1990 Kaplan Norbert Kaluzza zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Gereon in Mönchengladbach-Giesenkirchen und St. Josef in Mönchengladbach-Schelsen mit Wirkung vom 18. März 1990.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

9. März 1990 Pfarrer i. R. Walter Pesch, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Hl. Dreifaltigkeit in Gangelt-Stahe;
19. März 1990 Pfarrer Dieter Wieland, nichtresidierender Domkapitular, zuletzt tätig in der Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf..

Nr. 81 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 3. März 1990 im Hohen Dom zu Aachen zehn Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Thomas Eiker, geb. 14. Januar 1964 in Viersen; Hanno Jartwig, geb. 9. Januar 1962 in Duisburg; Georg Kaufmann, geb. 26. Dezember 1963 in Köln; Georg Kerkhoff, geb. 10. Mai 1958 in Willich; Andreas Mauritz, geb. 5. August 1963 in Lank-Latum; Frank-Michael Mertens, geb. 31. Oktober 1963 in Willich; Rainer Müller, geb. 9. Oktober 1964 in Krefeld; Hartmut Schmidt, geb. 5. Dezember 1964 in Mönchengladbach; Hans Schmitz, geb. 31. Dezember 1956 in Schleiden; Ernst-Joachim Stinckes, geb. 10. Juni 1963 in Nettetal-Breyell.

Unser Bischof nahm in der Zeit vom 10. Januar bis 21. Februar 1990 die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 51, am 11. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 40, am 12. Januar in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 45, am 18. Januar in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 10, am 19. Januar in Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 65, am 20. Januar in St. Josef zu Alsdorf 26, am 21. Januar in Christus König zu Alsdorf-Busch 28, am 24. Januar in St. Michael zu Alsdorf-Begau 21, am 25. Januar in St. Castor zu Alsdorf 38, am 26. Januar in St. Kornelius zu Alsdorf-Hoengen 56, am 31. Januar in St. Barbara zu Alsdorf-Broicher Siedlung 19, am 1. Februar in St. Jakob d. Ä. zu Alsdorf-Warden 20; insgesamt 419 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. Februar in Alsdorf-Kellersberg statt.

Unser Bischof Klaus weihte am 3. März 1990 die Kirche St. Josef zu Kempen-Kamperlings und ihren Altar.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 11. März bis 22. März 1990 die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 5, am 12. März in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 51, am 13. März in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 66, am 14. März in St. Jakobus zu Jüchen 58, am 15. März in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 13, am 18. März in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 23, am 21. März in St. Martin zu Jüchen-Gierath 19; insgesamt 235 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 22. März im Nikolauskloster von Jüchen-Damm statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. März in St. Peter zu Vettweiß-Gladbach 19, am 29. März in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 32; insgesamt 51 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 15. bis 26. März die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. März in St. Mariä Rosenkranz 21, am 18. März in St. Albertus 17, am 18. März in St. Barbara 50, am 25. März in St. Mariä Himmelfahrt 17; insgesamt 105 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 26. März in der Begegnungsstätte von St. Elisabeth statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Johann Baptist zu Eschweiler-Hücheln 57, am 9. März in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 14, am 10. März in Christus unser Friede zu Aachen-Forst 34, am 27. März in St. Gregorius zu Aachen 65, am 28. März in St. Josef zu Düren 32, am 29. März in St. Laurentius zu Laurensberg 19, am 31. März in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 14, am 2. April in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 28; insgesamt 263 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1990	77	Nr. 87 Exerzitienleitertagung	79
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 83 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1990	78	Nr. 88 Ökumenische Arbeitstagung in Knechtsteden.	79
Nr. 84 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1991	78	Nr. 89 Stellungnahme zur Abfallpolitik.	79
Nr. 85 Ehevorbereitung und Trauung — Handreichung für die Seelsorger	79	Nr. 90 Verehrung des hl. Ulrich	80
Nr. 86 Regionaltreffen Aachen des Gebetsapostolates	79	Nr. 91 Diözesane Gebet- und Gesangbücher.	80
		Nr. 92 Exerzitienkalender	80
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 93 Priesterexerzitien.	80
		Nr. 94 Personalchronik	80

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1990

Liebe Schwestern und Brüder!

„Miteinander glauben — sich gegenseitig stärken“. Darum geht es am kommenden Sonntag, dem Diasporasonntag. Nur im Miteinander des Glaubens und in der gegenseitigen Stärkung kann der katholische Christ auch in der Diaspora sein Christsein bewahren und bewahren.

Deshalb bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um Ihr Gebet und Ihre tatkräftige Hilfe für die Christen in der Diaspora.

Diaspora bei uns — das ist ein Katholik mit seinem angefochtenen Glauben, der gegen den Strom der vielen anderen schwimmen muß.

Diaspora in Nordeuropa — das sind 100 km und mehr bis zur nächsten katholischen Kirche.

Diaspora in der DDR — das ist *ein* katholisches Kind mit einem, höchstens zwei evangelischen Kindern unter zwanzig ungetauften Kindern in einer Schulklasse.

Auch wenn sie nur wenige sind, ist das Zeugnis der Katholiken in der Diaspora gefragt. Im Herbst vergangenen Jahres sind die wenigen Katholiken in der DDR mit den anderen Chri-

sten, aber auch mit vielen Menschen guten Willens ans Werk gegangen, eine Gesellschaft aufzubauen, in der auch der Christ seinen Beitrag einbringen muß. Das bringt große Probleme mit sich, auch für uns in der Bundesrepublik Deutschland. Ohne die Katholiken in der Diaspora bei uns und in Nordeuropa zu vergessen, wollen wir gerade den Katholiken in der DDR durch unser Gebet und unsere tatkräftige Unterstützung ein Zeugnis des Miteinander-

Glaubens und der gegenseitigen Stärkung geben.

Diese Hilfe stärkt auch uns, sie knüpft das Netz der Mitmenschlichkeit und der Gemeinschaft in der Kirche fester und verbindet uns alle tiefer in Jesus Christus, unserm Herrn.

Für das Bistum Aachen † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. Juni 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 83 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1990

Der Diaspora-Sonntag 1990 wird im Bistum Aachen am 17. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „*Miteinander glauben – sich gegenseitig stärken*“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, dem 10. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1990 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 84 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1991

Im Jahre 1991 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT

Dekanat Aachen-Mitte,
Dekanat Aachen-Nord,
Dekanat Aachen-Ost,
Dekanat Aachen-Eilendorf,
Dekanat Aachen-Forst/Brand,
Dekanat Aachen-Burtscheid,
Dekanat Aachen-West,
Dekanat Aachen-Nordwest;

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Würselen;

REGION DÜREN

Dekanat Linnich;

REGION EIFEL

Dekanat Hellenthal,
Dekanat Steinfeld;

REGION HEINSBERG

Dekanat Erkelenz,
Dekanat Gangelt-Selfkant;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Schwalmthal.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404 – 408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen

Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim EINHARD-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 85 Ehevorbereitung und Trauung Handreichung für die Seelsorger

Aus Anlaß der ab 1. Januar 1990 geltenden neuen Normen und Formulare für die Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen hat Professor Dr. Heinrich J. F. Reinhardt vom Bischöflichen Generalvikariat und Offizialat Münster eine ausführliche Handreichung erarbeitet, die gute Hilfen für die pastorale Praxis gibt.

Bestellungen über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Grundsatzfragen und Kirchliches Recht, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, sind bis zum 15. Juni 1990 mit dem dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers beiliegenden Bestellzettel möglich.

Nr. 86 Regionaltreffen Aachen des Gebetsapostolates

Am Sonntag, dem 10. Juni 1990, findet das Regionaltreffen Aachen des Gebetsapostolates statt. Dieses Treffen beginnt um 15 Uhr und endet mit der gemeinsamen Eucharistiefeier gegen 19 Uhr. Der Ort des Treffens ist das Jugendheim der Pfarre St. Marien, Aureliusstr. 23, 5100 Aachen (Nähe Hauptbahnhof).

Der Nationalsekretär des Gebetsapostolates lädt alle, die das Gebetsapostolat kennenlernen wollen, zu diesem geistlichen Nachmittag herzlich ein.

Auskunft erteilt der Nationalsekretär Pater Karl Liesner SJ, Beim Schlump 57, 2000 Hamburg 13, F. (0 40) 4 10 53 48.

Nr. 87 Exerzitienleitertagung

Die österreichische Exerzitienleitertagung vom 2.—4. Oktober 1990 in Wien-Lainz steht unter dem Thema „Den Dienst Gottes aufzeigen“.

P. Andreas Falkner SJ, der die Tagung leiten wird, wird den Ursprung und die Grundform der Exerzitien des hl. Ignatius von Loyola behandeln.

Sr. Martha Zechmeister IBMV wird seine Ausführungen mit Beispielen aus der mystischen Erfahrung des Heiligen ergänzen.

Die Einarbeitung der ignatianischen Gedanken in andere spirituelle Richtungen und andere Formen von Exerzitien sowie der Bezug zur Praxis wird durch Arbeitskreise und Diskussionsrunden angestrebt.

Während der Tagung wird ein neues Projekt vorgestellt: ein Ausbildungskurs für künftige Exerzitienbegleiter und -begleiterinnen, der voraussichtlich im September 1991 beginnen wird. Interessierte mögen sich für nähere Auskünfte und eine eventuelle Anmeldung an das Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Exerzitienreferat, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43, F. (02 22) 51 55 23 71 oder 3 72 Dw., wenden.

Nr. 88 Ökumenische Arbeitstagung in Knechtsteden

Zu der Zweiten Ökumenischen Arbeitstagung im Rheinland, die zur Thematik „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ vom 27. bis zum 29. Oktober 1989 im Kloster Knechtsteden bei Dormagen stattfand und von Gruppen und Verbänden aus vielen christlichen Kirchen im Rheinland getragen wurde, ist jetzt eine Dokumentation erschienen.

Auf 64 Seiten wird, aufgelockert durch Fotos und Grafiken, der Ablauf der Veranstaltung mit den wichtigsten Referaten und Predigten dokumentiert (darunter die Vorträge von Dr. Margot Käßmann und Emilio Castro). Besonders anregend ist diese Dokumentation — über den Teilnehmerkreis hinaus — durch die Wiedergabe der Diskussionen aus 8 Foren (Themen: Arbeitslosigkeit, Autoverkehr, Chemie, Frau und Kirche, Asylbewerber, Entwicklungshilfe, Rüstung, Treibhauseffekt) und der Kreativen Werkstatt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Das Heft im Format DIN A 4 kostet 4,50 DM und kann bezogen werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 89 Stellungnahme zur Abfallpolitik

Zu den gegenwärtig anstehenden Problemen der Müllverbrennung und der Errichtung von Mülldeponien hat der Umweltbeauftragte des Bistums Aachen im Auftrag der Bistumsleitung eine Stellungnahme verfaßt. Dieses Papier wurde inzwischen veröffentlicht. Die „Stellungnahme zur Abfallpolitik“ kann im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, kostenlos angefordert werden.

Nr. 90 Verehrung des hl. Ulrich

Das Bistum Augsburg begeht im Jahr 1993 die Tausendjahrfeier der Heiligsprechung des hl. Ulrich. Dazu soll in einer Veröffentlichung die Verehrung des hl. Ulrich in ganz Deutschland dargestellt werden. Der Bischof von Augsburg bittet um Unterstützung dieses Vorhabens.

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen im Bistum Aachen, in denen der hl. Ulrich Verehrung genießt oder die über Dokumente der Verehrung des Heiligen verfügen, werden um Unterstützung gebeten. Von besonderem Interesse sind Ulrichspatrizien, Ulrichsorte, Ulrichsreliquien, Ulrichsdarstellungen, Ulrichsliteratur und Ulrichslieder. Entsprechende Hinweise, die weiterhelfen können, werden erbeten bis zum 31. August 1990 an die Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, im Bischöflichen Generalvikariat.

Nr. 91 Diözesane Gebet- und Gesangbücher

Häufig finden sich unbeachtet in Pfarrbesitz oder in Nachlässen, gerade von Priestern, einzelne Diözesangebets- und -gesangbücher, die für sich keinen besonderen Wert haben, zumal sie in der jeweiligen Diözese in großer Zahl vorhanden sind, die gleichwohl aber für unser Sondersammelgebiet von großem Interesse sein können. Wer solche Bücher abgeben möchte oder erübrigen kann, wird herzlich gebeten, sie der Bibliothek des Deutschen Liturgischen Instituts (Jesuitenstr. 13c, Postfach 26 28, D-5500 Trier) anzubieten oder direkt zuzusenden. Auf Wunsch können die Portokosten erstattet werden. Bei älteren Exemplaren (19. Jh. und früher) kann, falls erwünscht, eine angemessene Bezahlung vereinbart werden.

Nr. 92 Exerzitenkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitenkalender für das 2. Halbjahr 1990 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszulegen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 93 Priesterexerzitien

*Franziskushaus Altötting,
Neuöttinger Straße 53, 8262 Altötting,
F. (0 86 71) 68 12 und 56 12*

28. bis 31. Mai 1990

Priestertreffen der Marianischen Priesterbewegung

16. bis 20. Juli 1990

Leiter: P. Michael Tupec OFM Cap

Thema: In der Nachfolge des Gekreuzigten

27. bis 31. August 1990

Leiter: Dr. Alfred Läßle

Thema: Glaube als Pilgerweg

1. bis 5. Oktober 1990

Leiter: Dr. Heinrich Groß

Thema: Mit den Psalmen beten und leben

19. bis 23. November 1990

Leiter: P. Joseph Schultheis MSJ

Thema: noch nicht bekannt

*Exerzitenhaus der Benediktinerabtei Gerleve,
Haus Ludgerirast, 4425 Billerbeck,
F. (0 25 41) 80 01 31*

6. bis 10. Oktober 1990

Leiter: P. Dr. Georg M. Eisenstein OSB

P. lic. theol. Sebastian M. Debour OSB

Thema: „Sei deiner Tiefe treu . . .“ (M. Gustl)

Meditation — (psycho-)dramatische und gestalterische Elemente, Glaubensseminar mit Selbsterfahrung für Seelsorger/-innen

31. August bis 2. September 1990

Leiter: P. Dr. Winfried Cramer OSB

Thema: „Gewohnheit muß der Wahrheit weichen“
Vorträge und Gespräche über einen Leitsatz kirchlicher Entwicklung aus der Zeit der Kirchenväter

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

7. April 1990 Msgr. Dr. theol. Josef Schütt von seinen Aufgaben als Diözesanbeauftragter für Ökumene im Bistum Aachen zum 23. April 1990;

9. April 1990 Prof. Dr. Edward J. Birkenbeil von seinen Aufgaben als Abteilungsleiter Fort- und Weiterbildung im Bischöflichen Generalvikariat, rückwirkend zum 1. April 1990;

12. April 1990 P. Mattheus Vroemen SMM von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Ulrich in Viersen-Dülken zum 1. Mai 1990.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

29. März 1990 Pfarrer i. R. Hermann Josef Fische-nich weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selkant bis zum 30. April 1991;

29. März 1990 P. Eugène Haccuria SMM weiterhin zum Subsidiar an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis bis zum 1. April 1992;
29. März 1990 Pfarrer i. R. Alfons Rangs weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Heimbach-Nideggen bis zum 30. April 1991;
7. April 1990 Msgr. Dr. Herbert Hamman, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diözesanbeauftragten für Ökumene im Bistum Aachen mit Wirkung vom 23. April 1990;
7. April 1990 Diakon Frater Rolf Schilken OCarm zum Diakon im Hauptberuf an St. Peter und Paul in Wegberg und im Dekanat Wegberg, rückwirkend zum 1. März 1990;
9. April 1990 P. Michael Mohrenweiser OSFS zum Krankenhausseelsorger am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen;
9. April 1990 Pfarrer Walter Schomus zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für die Region Eifel mit Wirkung vom 2. Mai 1990;
12. April 1990 P. Dr. Lambert Ramakers CM zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im

Dekanat Mönchengladbach-Südwest mit Wirkung vom 1. Mai 1990;

12. April 1990 P. Gerard Rottink CSSR zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Steinfeld, rückwirkend zum 1. April 1990.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

4. April 1990 P. Odo Graf OSB, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd;
6. April 1990 Pfarrer i. R. Johannes Drieschmanns, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn;
12. April 1990 Pfarrer i. R. Heinrich Vredereg, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Michael, Monschau-Höfen;
21. April 1990 Rektor i. R. Heinrich Mai, zuletzt wohnhaft im Zisterzienserkloster in Grevenbroich-Langwaden im Erzbistum Köln.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden zum:

30. April 1990 Frau Norberta Ackers, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 95	85	Nr. 103	87
Sportwerkwoche für Priester und Diakone		Nr. 104	87
Nr. 96	86	Nr. 105	87
Internationale Familienwallfahrt		Nr. 106	87
Nr. 97	86		
Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 98	86	Nr. 107	87
Tag der älteren Priester		Nr. 108	87
Nr. 99	86	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	
Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen		Nr. 109	91
Nr. 100	86	Nr. 110	92
Adventskalender 1990		Pontifikalhandlungen	
Nr. 101	86		
Meditationen und Gebete für Kranke			
Nr. 102	87		
Krönung eines Marienbildes			

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 95 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche vom 6. August 1990, 15 Uhr, bis zum 10. August 1990, 13.30 Uhr in der DJK-Sport-schule „Kardinal von Galen“ in Münster; Greverer Straße 125–127, F. (02 51) 29 31 67.

Die Sportwerkwoche, die in diesem Jahr zum 16. Mal stattfindet, ist nicht nur ein Angebot an junge Geistliche. Auch ältere Priester oder solche, die bisher nur wenig Sport getrieben haben, können an der Werkwoche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit dem

Thema „Sport und Gesundheit“ befassen. Neben der Sportpraxis, die die theoretischen Erkenntnisse in die eigene Erfahrung umsetzen soll, werden biblisch-spirituelle Impulse zu Beginn eines Tages wichtige Akzente im Seminar sein. Eine Wallfahrt mit Fahrrädern zum Marienwallfahrtsort Telgte rundet das Programm ab. Trotz der Aktivitäten wird noch genügend Zeit für den persönlichen Erfahrungsaustausch bleiben. Die Leitung der Werkwoche haben Pfr. Manfred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Die Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt – Bundesverbandsbeirat – Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 96 Internationale Familienwallfahrt

„Zueinander aufbrechen“ ist das Motto der 2. internationalen Sternwallfahrt, die am Sonntag, dem 9. September 1990, Familien aus den Bistümern Aachen, Trier und Luxemburg zusammenführen will.

Ziel dieser Sternwallfahrt ist diesmal die Stadt Diekirch in Luxemburg.

Plakate und Faltblätter mit dem Wallfahrtsprogramm werden den Gemeinden in Kürze zugesandt.

Weitere Informationen zu der Familienwallfahrt sind zu erhalten über das Referat Familienarbeit im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 79.

Nr. 97 Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

Am Mittwoch, dem 12. September 1990, findet in Krefeld die Herbsttagung des „Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e. V.“ statt.

Die Tagung beginnt mit einer Eucharistiefeier in der St.-Dionysius-Kirche um 9.30 Uhr im Gedenken an den langjährigen verstorbenen Vorsitzenden, Prälat Professor Dr. Erich Stephany. Der weitere Tagungsort ist das Papst-Johannes-Haus in Krefeld, in dem das Thema „Paramente heute“ durch fachkundige Referenten und eine kleine Ausstellung erarbeitet wird.

Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Informationen erteilt die Geschäftsstelle: Roncaliplatz 2 (Erzbischöfliches Diözesanmuseum), 5000 Köln 1.

Nr. 98 Tag der älteren Priester 1990

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle einmal im Jahr die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, dem 19. September 1990, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Besondere Einladungen, in denen die näheren Einzelheiten genannt werden, ergehen rechtzeitig.

Nr. 99 Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Wintersemester 1990/91 ihr Studium

beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Juli 1990 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 2 10, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 100 Adventskalender 1990

In diesem Jahr erscheint zum 13. Mal der vom Bistum Essen herausgebrachte Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“. Wie üblich, kann er über den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83 c, 8000 München 80, bezogen werden. Bitte unbedingt die Bestellfrist einhalten, die schon am **30. Juni 1990** abläuft.

Das Anliegen des Kalenders ist gleich geblieben: er bietet Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren vielfältige Anregungen, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten miteinander beten, singen, spielen und feiern können. Kostenpunkt des 80 Seiten umfassenden vierfarbigen Kalenders: 1,80 DM pro Stück, allerdings bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= 90,— DM incl. Versand). Bei geringeren Mengen muß eine zusätzliche Versandkostenpauschale in Höhe von 4,— DM berechnet werden.

Nr. 101 Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1990 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not.

Im Sinne der ökumenischen Weltversammlung der christlichen Kirchen in Seoul, Korea, im März 1990, lädt das Gebetsbild dazu ein, sich dem Ringen und Leiden der Menschen und der Kirchen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu öffnen und anzuschließen.

Das zwölfseitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Nr. 102 Krönung eines Marienbildes

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) hat eine deutsche Ausgabe des „Ordo coronandi imaginem beatae Mariae Virginis“ (1981) erstellt. Sie erschien 1990 als Studienausgabe mit dem Titel „Die Feier der Krönung eines Marienbildes“ (32 Seiten Umfang, fester Einband).

Hinsichtlich der pastoralen Voraussetzungen einer solchen Handlung gibt die pastorale Einführung Aufschluß. Die Entscheidung über die Vornahme einer Krönung liegt beim Diözesanbischof. Auskünfte erteilt das Liturgiereferat; das Rituale kann dort auch eingesehen werden. Bestellungen sind nur beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 26 28, 5500 Trier, möglich. Der Preis beträgt 19,50 DM zuzgl. Versandkosten.

Nr. 103 Schalom II-Tag

Am 2. März 1991 findet in Mönchengladbach im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung der „SCHALOM II-Tag“ statt.

Dieser Tag wird von den christlichen Kirchen im Gebiet des Bistums Aachen gemeinsam getragen und versteht sich als Fortsetzung des SCHALOM-Tages aus dem Jahre 1988. Neben anderen ist auch das Bistum Aachen im Trägerkreis dieses SCHALOM-Tages vertreten. Zur Vorbereitung auf diesen

Tag wird es u. a. fünf Ausgaben der Zeitschrift „Kreuz und Quer“ geben, in der wichtige Informationen und Hintergrundberichte über die lokale und globale Ausbreitung des Konziliaren Prozesses wiedergegeben werden. Interessenten können diese Zeitschrift bei folgender Anschrift bestellen: Ständige Arbeitsgruppe Konziliarer Prozeß der Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 104 Adressenänderung

Seit dem 15. Mai 1990 arbeitet die Abteilung Territoriale Gemeindearbeit der Hauptabteilung Gemeindearbeit in den Räumen des Einhard-Verlages. Postanschrift bleibt nach wie vor Klosterplatz 7, Besucheradresse ist Tempelhofer Str. 21. Die neuen Telefon-Nrn. lauten: 02 41/16 85-292 oder 294.

Nr. 105 Berichtigung im Direktorium

Im Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 1990 muß es auf S. 78 richtig heißen: (2. Juli) Mo Mariä Heimsuchung.

Nr. 106 Warnung

Gewarnt wird vor einem Monsignore P. Athanasius Maria Seiwert, der sich als römisch-katholischer Bischof ausgibt. Besagter „P. Athanasius“ gilt laut Reskript der Glaubenskongregation als irregulär und darf keine priesterlichen Dienste verrichten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 107 Priesterexerzitien

*Erzabtei St. Martin,
D-7792 Beuron, F. (0 74 66) 17-1 58*

14. bis 18. Mai
18. bis 22. Juni
3. bis 7. September
8. bis 12. Oktober
12. bis 16. November

Leiter: P. Odo Haggemüller OSB, Beuron

Thema: „Wir wollen Jesus sehen“ — Die personale Mitte des Evangeliums

Preis: 160,— bis 180,— DM (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft beim Gästepater der Erzabtei

*Priesterseminar, Seminargasse 4,
I-39042 Brixen, F. (00 39/472) 3 12 30*

20. bis 24. August 1990

Leiter: Priesterseelsorger Prof. Dr. Reinhold Bärenz, Bamberg

Thema: „Wälzt den Stein weg!“ Priester sein unter den derzeitigen Verhältnissen — Hilfen aus dem Evangelium

Anmeldung direkt im Priesterseminar Brixen

Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 109 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

27. April 1990 Regionalpfarrer Dieter Wintz von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Heinsberg zum 1. Mai 1990;
7. Mai 1990 Dr. Lambert Drink von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Aachen, zum 13. Mai 1990 und ihn zum 1. Juni 1990 in den Ruhestand versetzt;
7. Mai 1990 Pfarrer Peter Kreutzer von seinen Aufgaben als Pfarrer an Christus König, Alsdorf-Busch, zum 31. Mai 1990 und als Pfarradministrator an St. Barbara, Alsdorf-Ofden, rückwirkend zum 30. April 1990;
17. Mai 1990 Anstaltsoberpfarrer i. R. Stephan Weckauf von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Katharina, Langerwehe-Wenau, zum 3. Juni 1990.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. Mai 1990 Pfarrer Peter Kreutzer zum Pfarrer an St. Josef, Aachen, mit Wirkung vom 13. Mai 1990 und zum Pfarradministrator an St. Fronleichnam, Aachen, mit Wirkung vom 4. Juni 1990;
7. Mai 1990 Krankenhauspfarrer Franz Schleiermacher für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest;
17. Mai 1990 Pfarrer Leo Bell, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, zum Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, mit Wirkung vom 19. Mai 1990;
17. Mai 1990 Pfarrer Klaus Hellebrandt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Langerwehe, zum Pfarradministrator an St. Katharina, Langerwehe-Wenau, mit Wirkung vom 9. Juni 1990;
17. Mai 1990 Kaplan Ernst-Joachim Stinkes, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Martin, Langerwehe, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina, Langerwehe-Wenau, mit Wirkung vom 9. Juni 1990;
17. Mai 1990 Anstaltsoberpfarrer i. R. Stephan Weckauf zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Katharina, Langerwehe-Wenau;
29. Mai 1990 Kaplan Ferdinand Bruckes, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Fronleichnam, Aachen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Aachen;
29. Mai 1990 Pfarrer Rainer Gattys, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Michael, Düren-Lendersdorf, zum Pfarradministrator an St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, mit Wirkung vom 3. Juni 1990;
29. Mai 1990 Pfarrer i. R. Matthias Leclerq weiterhin zum Subsidiar im Dekanat Gangelt-Selkant bis zum 30. Juni 1991;
29. Mai 1990 Kaplan Michael Schicks zum Studentenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 11. Juni 1990;

29. Mai 1990 Kaplan Heinz-Albert Schmitz, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen, zum Pfarradministrator an St. Josef in Kempen-Kamperlings, rückwirkend zum 1. Mai 1990.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

29. Mai 1990 Kaplan Heinz Herpers als Priester zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu bei gleichzeitiger gottesdienstlicher Anbindung an die Pfarrgemeinde Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum;
29. Mai 1990 Kaplan Georg Lauscher als Priester zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu bei gleichzeitiger Übernahme priesterlicher Dienste bei den Franziskanerinnen im Jugendhaus am Steinberg, Mönchengladbach-Windberg;
29. Mai 1990 Kaplan Norbert Peetz als Priester zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu bei gleichzeitiger gottesdienstlicher Anbindung an die Pfarrgemeinde St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt.

In das Bistum Aachen wurde inkardiniert:

9. Mai 1990 Pfarrer Thomas Zensus, bisher Priester des Erzbistums Köln, und gleichzeitig zum kanonischen Pfarrer an St. Barbara, Simmerath-Rurberg, sowie zum Pfarradministrator an St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

17. Mai 1990 Pfarrer i. R. Konrad Schmitz, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Johann Ev., Düren-Gürzenich;
18. Mai 1990 P. Otto Meier OSFS, zuletzt tätig als Pfarrverweser an St. Martin, Jülich-Barmen;
21. Mai 1990 Pfarrer i. R. Dr. Erich Barkholt, zuletzt wohnhaft in Darmstadt.

Es wurden versetzt am:

1. Mai 1990 Herr Norbert Franzén als Pastoralreferent aus dem Dekanat Aachen-Kornelimünster in das Dekanat Aachen-Eilendorf;
1. Mai 1990 Herr Adrian Reipen als Gemeindefeferent aus der Pfarre St. Severin, Aachen-Eilendorf, in die Pfarren St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Aachen-Venwegen;
1. Mai 1990 Herr Ulrich Roth als Gemeindefeferent aus den Pfarren St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, und St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, in die Pfarre St. Sebastian, Würselen;
1. Juni 1990 Herr Karl-Heinz Sonanini als Gemeindefeferent aus der Pfarre St. Bonifatius, Düren, in die Pfarren St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, und St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 30. Mai im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 24. April bis 4. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Kempen-Tönisvorst vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Hubertus zu St. Hubert 39, am 27. April in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 5, am 29. April in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 27, am 2. Mai in St. Mariä Geburt zu Kempen 58, am 3. Mai in St. Godehard zu Vorst 43; insgesamt 172 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 4. Mai im Pfarrhaus von St. Hubert statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 5. bis 21. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Materius zu Merbeck 31, am 6. Mai in St. Rochus zu Rath-Anhoven 34, am 8. Mai in Hl. Geist zu Tüschenbroich 11, am 12. Mai in St. Vinzenz zu Beeck 50, am 13. Mai in St. Rochus zu Dalheim-Rödgen 16, am 15. Mai in Hl. Familie zu Klinkum 15, am 16. Mai in St. Johann Baptist zu Wildenrath 9, am 18. Mai in St. Adelgundis zu Arsbeck 8, am 19. Mai in St. Peter und Paul zu Wegberg 58, am 20. Mai in St. Maria Himmelfahrt zu Rickelrath 15; insgesamt 247 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. Mai im Kloster der Karmeliter in Wegberg statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 8. Mai Frater Johannes Quadflieg aus Aachen-Brand in der Abtei Kornelimünster zum Diakon.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 22. Mai in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 66, am 23. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 30; insgesamt 96 Firmlingen.

Nr. 110 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 27. April bis 10. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-West vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Mai in St. Nikolaus zu Hardt 31, am 3. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Venn 57, am 4. Mai in St. Anna zu Windberg 64, am 6. Mai in St. Peter zu Waldhausen 25; insgesamt 177 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 10. Mai im Franziskushaus zu Mönchengladbach statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 20. bis 30. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Heimbach-Nideggen vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Klemens zu Nideggen-Berg 12, am 21. Mai in St. Johannes Baptist zu Nideggen 17, am 22. Mai in St. Fides-Spes-Caritas zu Kreuzau-Thum 19, am 23. Mai in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 15, am 25. Mai in St. Klemens zu Heimbach 27, am 27. Mai in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen 25, am 28. Mai in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 38, am 29. Mai in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 19; insgesamt 172 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 116	In der Fremde — ein Zuhause105
Nr. 111	KODA-Beschlüsse 93	Nr. 117	Dauercamping in der Eifel Eine empirische Untersuchung — Freizeitpastoral105
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 118	Hausgottesdienst im Advent 1990 . . .105
Nr. 112	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 99	Nr. 119	Kirchliches Handbuch106
Nr. 113	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1990 99	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 114	Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst.104	Nr. 120	Priesterexerzitien106
Nr. 115	Verpflichtung der Priester zur Errichtung zivilrechtlich gültiger Testamente.105	Nr. 121	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990106
		Nr. 122	Personalchronik108
		Nr. 123	Pontifikalhandlungen.108

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 111 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 14. Mai 1990 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 4, SS. 63—64), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 KAVO wird wie folgt gefaßt:

„Wird dem Mitarbeiter vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabsatz 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 20

Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5) und dauert die Vertretung länger als drei Monate, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Abs. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.“

2. § 36 Abs. 8 Unterabs. 2 KAVO wird wie folgt gefaßt:

„Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fri-

sten angetreten ist, verfällt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist¹⁾“

¹⁾ § 17 BErzGG lautet: „Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.“

3. Die Anlage 7 zur KAVO wird um die nachstehenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Ist ein Mitarbeiter mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt, so findet die Bestimmung des § 28 KAVO Anwendung, d. h. er erhält den Ortszuschlag nur anteilig im Verhältnis zu seinem Beschäftigungsumfang; hat der Ehegatte aufgrund einer Tätigkeit oder einer Versorgungsberechtigung im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst Anspruch auf den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1 anteilig (§ 28 KAVO).

Ist der Ehegatte teilzeitbeschäftigt im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst und hat er dort Anspruch auf Ortszuschlag, so erhält der Mitarbeiter Ortszuschlag anteilig im Verhältnis zu seinem Beschäftigungsumfang (§ 28 KAVO). Soweit die Anteile des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und 2 (Ehegattenanteil) insgesamt den vollen Ehegattenanteil der günstigsten anzuwendenden Tarifklasse übersteigen, erhält der Mitarbeiter nur den Differenzbetrag bis zum vollen Ehegattenanteil. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Ortszuschlagsanteile der Stufe 3 und der folgenden Stufen entsprechend.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Wenn die Summe der Beschäftigungsumfänge mehr als die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt, erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag in der Höhe, die dem Anteil des jeweiligen Beschäftigungsfangs an dem Gesamtbeschäftigungsumfang entspricht. Dabei ist ggf. die günstigere Tarifklasse zugrunde zu legen.

II. Die vorstehende Änderung unter I. 1. tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung unter I. 2. tritt rückwirkend zum 1. 1. 1990 in Kraft. Die Änderung unter I. 3. tritt zum 1. 7. 1990 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 1990

Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. Januar 1990 beschlossen:

I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – VOnA – zuletzt geändert am 15. April 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 4, SS. 65–66), erhält mit Wirkung ab 1. Juli 1990 folgende Neufassung:

Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KAVO-TM).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und der überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen, soweit sie nicht von der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) gem. § 1 Abs. 2 KAVO erfaßt werden. Sie gilt nicht für Mitarbeiter an Schulen der in Satz 1 genannten Träger.
- (2) Der Arbeitsvertrag ist unter der Verwendung des Musterarbeitsvertrages *) (Anlage 2) abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

§ 2

Eingruppierung

- (1) Der Mitarbeiter ist in einer Vergütungsgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur KAVO nach Maßgabe des § 20 KAVO eingruppiert.
Die Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg des § 21 a KAVO und den Tätigkeitsaufstieg des § 21 b KAVO finden keine Anwendung.
- (2) Mitarbeiter, die außerdem in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das die KAVO Anwendung findet, sind bei übereinstimmenden Tätigkeiten in derselben Vergütungsgruppe der KAVO eingruppiert.
- (3) Mitarbeiter, die unmittelbar im Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das die KAVO Anwendung fand, nach Maßgabe dieser Ordnung mit denselben Tätigkeiten eingestellt oder weiterbeschäftigt werden, behalten die vorher bereits erreichte Vergütungsgruppe.

*) liegt noch nicht vor.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Eingruppierung und dem Umfang der auszuübenden Tätigkeit.
- (2) Mit dem Mitarbeiter ist in der Regel eine monatliche Vergütung zu vereinbaren. Auszugehen ist dabei von einer Vergütung, die sich errechnet aus der nach § 24 KAVO für einen vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiter festzusetzenden Grundvergütung zuzüglich der Zulage gem. Anlage 12 zur KAVO und des Ortszuschlages in entsprechender Anwendung des § 25 KAVO nach Maßgabe der Anlage 7 zur KAVO. Für Mitarbeiter unter 18 Jahren gilt § 26 KAVO entsprechend. Für die Berechnung der Vergütung gilt § 28 KAVO entsprechend.
- (3) Ist im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40a Einkommensteuergesetz durch den Dienstgeber abzuführen, so kann als Vergütung die um die vom Dienstgeber zu tragende Steuer gekürzte Vergütung gem. Abs. 2 vereinbart werden.
- (4) Auf Antrag des Mitarbeiters kann
 - a) eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vergütung vereinbart werden; in diesem Fall ist § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden,
 - b) die Zahlung einer Weihnachtsgewalt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter für den laufenden Kalendermonat so rechtzeitig zu zahlen, daß er am letzten Werktag des Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen kann.

§ 5

Krankenbezüge

- (1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer bis zu 6 Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.
- (2) Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.
- (3) Als Krankenbezüge wird die Vergütung gezahlt, die nach § 3 bzw. 13 Abs. 2 zu zahlen wäre.

§ 6

Erholungsurlaub

- (1) Für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften der §§ 36 und 37 KAVO entsprechend mit der

Abweichung, daß der Urlaub im Jahr 1990 26 Arbeitstage bei 5 Arbeitstagen und 31 Arbeitstage bei 6 Arbeitstagen wöchentlich beträgt.

- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 7

Jubiläumsgewalt

Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumsgewalt nach einer entgeltlichen Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,

von 25 Jahren DM 400,—,

von 40 Jahren DM 600,—,

von 50 Jahren DM 800,—.

Zeiten, in denen der Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis mit weniger als 8 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit beschäftigt war, gelten nicht als Tätigkeit im Sinne des Satzes 1.

Leistungen eines anderen Dienstgebers im Sinne des Satzes 1 werden angerechnet.

§ 8

Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstgeber
 - von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
 - von mehr als fünf Jahren 3 Monate,
 - von mehr als acht Jahren 4 Monate,
 - von mehr als zehn Jahren 5 Monate,
 - von mehr als zwölf Jahren 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- (3) Für die außerordentliche Kündigung gilt § 42 KAVO in Verbindung mit § 626 BGB.
- (4) Kündigungen — auch außerordentliche — bedürfen der Schriftform. Kündigt der Dienstgeber, so soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben. § 42 Abs. 2 Satz 3 KAVO bleibt unberührt.

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit durch Auflösungsvertrag beendet werden.

§ 10

Mindestdauer und zeitliche Lage der Arbeitszeit

- (1) Wird der Mitarbeiter vertraglich zur Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall in Anspruch genommen, ist eine bestimmte Mindestdauer der Arbeitszeit vertraglich festzulegen.
- (2) Der Dienstgeber hat dem Mitarbeiter die zeitliche Lage der Arbeitszeit so früh wie möglich mitzuteilen; Artikel 1 § 4 Abs. 3 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 11

Arbeitsplatzteilung

- (1) Vereinbart der Dienstgeber mit 2 oder mehr Mitarbeitern, daß diese sich die Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz teilen, so ist er beim Abschluß des Arbeitsplatzteilungsvertrages für den Ausfall eines Mitarbeiters vorab berechtigt, die anderen in die Arbeitsplatzteilung einbezogenen Mitarbeiter für den Fall eines dringenden betrieblichen Erfordernisses zur Vertretung des Mitarbeiters arbeitsvertraglich zu verpflichten. Der Mitarbeiter ist zur Vertretung nur verpflichtet, soweit sie im Einzelfall zuzumuten ist.
- (2) Abs. 1 und Artikel 1 § 5 Beschäftigungsförderungsgesetz sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Gruppen von Mitarbeitern auf bestimmten Arbeitsplätzen in festgelegten Zeitabschnitten abwechseln ohne daß eine Arbeitsplatzteilung im Sinne des Abs. 1 oder des Artikels 1 § 5 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz vorliegt.

§ 12

Anwendung sonstiger Bestimmungen

- (1) Für das Arbeitsverhältnis nach dieser Ordnung gelten im übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:
 - § 2 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 3 Schriftform, Nebenabreden
 - § 4 Probezeit
 - § 5 Gelöbnis
 - § 6 allgemeine Pflichten
 - § 7 ärztliche Untersuchung
 - § 8 Schweigepflicht
 - § 9 Belohnungen und Geschenke
 - § 11 Versetzung und Abordnung
 - § 12 Personalakten
 - § 13 Schadenshaftung
 - § 14 Abs. 3
6-Tage-Woche und
 - § 14 Abs. 6 Arbeitsbeginn

§ 16 Arbeitsversäumnis

§ 17 Vorgesetztenverhältnisse

§ 20 Eingruppierung bei Einstellung

§ 28 Vergütung Teilzeitbeschäftigter

§ 29 Abs. 2, 3, 5 u. 7 —

Vergütungsberechnung, Überzahlung

§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten

§ 38 Sonderurlaub

§ 39 Urlaubsabgeltung

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

§ 47 Schlichtungsausschuß

§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

§ 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

§ 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

§ 54 Dienstwohnungen

§ 55 Dienstkleidung

§ 56 Sachleistungen

§ 57 Ausschlussfristen

- (2) Außerdem finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:
 1. Verordnung über eine Weihnachtszuwendung — Anlage 14 zur KAVO —; der Erhöhungsbetrag im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt DM 25,—.
 2. Verordnung über Reisekosten, Anlage 15 zur KAVO.

§ 13

Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs

- (1) Für Mitarbeiter, die mit weniger als 8 Stunden durchschnittlicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit tätig sind oder für weniger als 12 Monate beschäftigt werden, gelten die abweichenden Regelungen der Absätze 2—4.
- (2) Mit den in Abs. 1 genannten Mitarbeitern wird die Vergütung frei vereinbart. Die Stundensätze für einen vergleichbaren, nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppierten Mitarbeiter mit Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 und Zulage gem. Anlage 12 zur KAVO (Anlage 1 zu dieser Ordnung) dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Folgende Vorschriften gelten nicht:
1. §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 7 und 8 Abs. 2 unbeschadet gesetzlicher Vorschriften
 2. § 20 KAVO (Eingruppierung)
 3. § 38 Abs. 2 KAVO (Sonderurlaub)
 4. § 40 KAVO (Arbeitsbefreiung)
- (4) Arbeitsbefreiung kann bei Verzicht auf Vergütung gewährt werden, soweit keine zwingenden dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.
- Die Bestimmungen des § 616 BGB bleiben unberührt.
- (5) Von der Schriftform gem. § 1 Abs. 2 kann im Einvernehmen der Vertragspartner abgesehen werden, wenn Mitarbeiter gelegentlich, unregelmäßig oder mit wechselndem Beschäftigungsumfang innerhalb der Grenzen des Abs. 1 tätig werden.

§ 14

Überleitungsbestimmungen

Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Teilzeitarbeitsverhältnis tätige Mitarbeiter im Sinne

dieser Ordnung, mit dem kein Arbeitsvertrag nach der VOnA vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 27. 12. 1971, 41. Jahrgang, Stück 26, SS. 214–216) abgeschlossen worden ist, hat Anspruch auf Umstellung seines Einzelarbeitsvertrages auf diese Ordnung. Der Dienstgeber weist unverzüglich hierauf hin. Die Umstellung erfolgt auf Antrag des Mitarbeiters. Stellt er den Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er auf die Umstellungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, so ist die Umstellung rückwirkend zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ordnung vorzunehmen.

Stellt der Mitarbeiter den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Umstellung zum 1. des Antragsmonats vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

II. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

III. Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juni 1990

Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vergütungs-Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	11,23	11,43	11,63	11,78	11,94	12,09	12,24	12,40	12,55	—	—	—
K XI	11,87	12,07	12,27	12,42	12,57	12,73	12,88	13,04	13,19	—	—	—
K X ohne Hausmeister	12,59	12,84	13,09	13,32	13,53	13,74	13,95	14,16	14,31	—	—	—
K X Hausmeister	9,60	9,79	9,98	10,16	10,32	10,48	10,64	10,80	10,91	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	13,19	13,50	13,81	14,04	14,25	14,46	14,67	14,88	15,19	15,41	—	—
K IX Hausmeister	10,06	10,29	10,53	10,70	10,86	11,02	11,18	11,34	11,58	11,75	—	—
K VIII ohne Hausmeister	14,00	14,38	14,75	14,99	15,21	15,43	15,66	15,88	16,10	16,32	16,53	—
K VIII Hausmeister	10,67	10,96	11,25	11,43	11,60	11,77	11,94	12,10	12,27	12,44	12,60	—
K VII ohne Hausmeister	14,74	15,19	15,64	15,96	16,28	16,60	16,92	17,26	17,60	17,80	—	—
K VII Hausmeister	11,24	11,58	11,93	12,17	12,41	12,66	12,90	13,16	13,42	13,57	—	—
K VI b ohne Hausmeister	15,54	16,09	16,63	17,01	17,40	17,79	18,20	18,64	19,08	19,40	—	—
K VI b Hausmeister	11,85	12,26	12,68	12,97	13,26	13,57	13,88	14,21	14,54	14,79	—	—
K V c	16,44	17,09	17,76	18,32	18,91	19,50	20,09	20,68	21,21	—	—	—
K V b	17,72	18,56	19,43	20,07	20,69	21,31	21,92	22,54	23,16	23,57	—	—
K IV b	18,94	19,97	21,00	21,72	22,44	23,16	23,88	24,60	25,31	25,88	—	—
K IV a	20,32	21,54	22,76	23,58	24,40	25,22	26,05	26,87	27,69	28,48	—	—
K III	21,83	23,26	24,69	25,62	26,56	27,50	28,44	29,37	30,31	31,25	31,39	—
K II	24,03	25,69	27,34	28,37	29,40	30,43	31,45	32,48	33,51	34,54	35,19	—
K I b	25,27	27,21	29,15	30,38	31,61	32,85	34,08	35,31	36,55	37,78	38,29	—
K I a	27,28	29,55	31,81	33,07	34,32	35,58	36,84	38,10	39,36	40,62	41,88	42,44
K I	29,51	32,13	34,75	36,12	37,50	38,87	40,25	41,62	43,00	44,37	45,75	47,00

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 219,57 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 167,40 Stunden monatlich ausgegangen.

Genehmigung

von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern/-innen, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt.

Ab dem 1. 7. 1990 gilt die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Mitarbeiter/-innen.

Auch die nach der KAVO-TM auf die Dauer von mehr als einem Jahr abgeschlossenen Arbeitsverträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Generalvikariates (vgl. Artikel 7 Ziffer 7 der aufgrund § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 erlassenen Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 1. 8. 1928, übernommen durch das Bistum Aachen aufgrund Verordnung des Bischofs von Aachen vom 25. 6. 1931).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erteile ich generell die Genehmigung für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern/-innen, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt.

Die Genehmigung gilt nur dann als erteilt, wenn

- der/die Mitarbeiter/-in die persönlichen und sachlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 KAVO-TM in Verbindung mit § 2 KAVO erfüllt und
- die mit dem/der Mitarbeiter/-in vereinbarte Vergütung den Vorschriften der KAVO-TM und den hierzu seitens des Generalvikariates erlassenen Ausführungsbestimmungen im Bereich der pauschalen Vergütungen entspricht.

Den Anstellungsträgern obliegt die Beachtung dieser Vorschriften.

Aachen, 3. 7. 1990

Dr. Müllejäns
Generalvikar i. V.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 112 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 19. August 1990, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der Selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 113 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1990 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
– Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark –*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2.1 u. 2 Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
 – Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	324 700	+ 19 213	343 913
1	Kollekten und Spenden	26 651	+ 151	26 802
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	111 850	+ 3 161	115 011
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	48 385	– 199	48 186
4	Sonstige Finanzeinnahmen	32 459	+ 989	33 448
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	7 706	+ 4 370	12 076
	<i>Gesamtbeträge:</i>	551 751	+ 27 884 – 199	579 436

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne
 – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	324 700	+ 19 213	343 913
1	Kollekten und Spenden	11 755	+ 1	11 756
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 990	+ 2 161	51 151
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 862	– 734	14 128
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 149	+ 989	25 138
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	1 931	+ 4 370	6 301
	<i>Gesamtbeträge:</i>	426 387	+ 26 734 – 734	452 387

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	410	+ 15	425
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 086	+ 6	12 092
8	Personalausgaben	298 584	+ 9 604	308 188
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	112 108	+ 2 285	114 393
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	34 287	+ 494	34 781
11	Sonstige Finanzausgaben	21 881	+ 28	21 909
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	64 963	+ 14 778	79 741
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	7 432	+ 475	7 907
	<i>Gesamtbeträge:</i>	551 751	+ 27 685	579 436

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	410	+ 15	425
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 486	+ 6	11 492
8	Personalausgaben	154 940	+ 5 204	160 144
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	46 648	+ 1 255	47 903
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	96 005	+ 4 430	100 435
	b) an Regionen	3 006	—	3 006
	c) an sonstige Empfänger	33 959	+ 494	34 453
11	Sonstige Finanzausgaben	21 639	+ 28	21 667
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	7 392	+ 9 093	16 485
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	43 470	+ 5 000	48 470
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	7 432	+ 475	7 907
	<i>Gesamtbeträge:</i>	426 387	+ 26 000	452 387

2.1 Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	11 536	–	11 536
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	95 659	+ 4 430	100 089
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	61 767	+ 1 000	62 767
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	26 418	–	26 418
4	Sonstige Finanzeinnahmen	8 110	–	8 110
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	203 490	+ 5 430	208 920

2.2 Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
1	Kollekten und Spenden	2 760	+ 150	2 910
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	346	–	346
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	18	–	18
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 210	+ 535	5 745
4	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	43 470	+ 5 000	48 470
	b) Sonstige Einnahmen	5 775	–	5 775
	Gesamtbeträge:	57 579	+ 5 685	63 264

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	142 001	+ 4 400	146 401
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60 763	+ 1 030	61 793
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	58	—	58
11	Sonstige Finanzausgaben	182	—	182
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	486	—	486
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	203 490	+ 5 430	208 920

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1990 TDM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1990 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	494	—	494
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	57 085	+ 5 685	62 770
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	57 579	+ 5 685	63 264

Nr. 114 **Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst**

Rahmenstatuten und -ordnungen für Pastoral- und Gemeindeferenten/innen sowie der jeweilige Einzelarbeitsvertrag (KAVO oder BAT) sind die Grundlagen für Einsatz und Dienst des hauptberuflichen Laien in der Pastoral. Neben der Konkretisierung, die in der Diözesanordnung für Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen zu finden ist, gelten folgende Regelungen:

1. Dienstraum

- 1.1 Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen haben Anspruch auf einen Dienstraum. Dieser ist in einem kircheneigenen Gebäude zur Verfügung zu stellen. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, soll nach Rücksprache mit der Bistumsverwaltung von der Kirchengemeinde, in deren Bereich der Dienstraum liegen soll, ein solcher angemietet werden.
- 1.2 Der Dienstraum ist auszustatten mit Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schrank, Bücherregal, Besuchertisch mit Stühlen.
- 1.3 Der Dienstraum ist mit einem Telefonanschluß zu versehen. Es ist zu prüfen, ob bei einer vorhandenen Anlage die Erweiterung um eine Nebenstelle möglich ist. Dienstgespräche, die vom privateigenen Anschluß aus geführt werden, sind nicht erstattungsfähig.

2. Sachausstattung, Verwaltungskosten

- 2.1 Laien im pastoralen Dienst erhalten durch die Abteilung 1.2 – Informationsleitstelle – im Generalvikariat ohne Anforderung Pastoralblatt, Direktorium, Kirchlicher Anzeiger und Personalverzeichnis.
- 2.2 Die büromäßige Ausstattung des Arbeitsplatzes (über 1.2 hinaus) obliegt der Kirchengemeinde. Anhaltspunkt für eine Erstausrüstung ist ein Betrag bis zu einer Höhe von DM 300,—.
- 2.3 Da Pastoralreferenten/innen ihren Dienst überpfarrlich leisten, wird der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde für die Erstausrüstung eines Arbeitsplatzes ein Betrag von DM 300,— bewilligt. Ferner erhält die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde für Pastoralreferenten eine monatliche Verwaltungskostenpauschale von maximal DM 100,—, die für den Fall, daß ein eigener Fernsprechananschluß eingerichtet wurde, maximal DM 125,— beträgt.
- 2.4 Notwendige Arbeitsmaterialien sind aus pfarrlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiter in der Pastoral (Gemeinde- und Pastoralreferenten) haben Anspruch auf einen Betrag von jährlich DM 300,—; dieser Betrag ist aus Titel IX zu entnehmen. Sind vorgenannte Mitarbeiter in der Pastoral in mehreren Kirchengemeinden bzw. auf überpfarrlicher Ebene eingesetzt, so haben sich die Einsatzpfarren anteilig an diesem Betrag zu beteiligen, für den die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde in Vorlage tritt.

3. Schreibarbeiten

- 3.1 Wie alle im hauptamtlichen Dienst tätigen Geistlichen hat auch das pastorale Laienpersonal Anspruch, daß die in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallende Schreibarbeit durch eine Schreibkraft erledigt wird. In der Regel übernimmt dies die jeweilige Pfarramtshelferin. Der zuständige Pfarrer als Vorgesetzter hat dies zu berücksichtigen.
- 3.2 Wegen des überpfarrlichen Einsatzes von Pastoralreferenten/innen können auf Antrag bei der Bistumsverwaltung Vergütungsmittel für eine Schreibkraft bereitgestellt werden (zwei Stunden wöchentlich, höchstens acht Stunden monatlich).

4. Reisekosten

- 4.1 Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach dem arbeitsvertraglichen Anspruch des einzelnen Mitarbeiters im pastoralen Dienst gemäß den Reisekostenbestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) bzw. des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT).
- 4.2 Die aus dienstlichen Gründen für eine Gemeinde oder ein Dekanat entstehenden Fahrtkosten von Pastoralreferenten und Gemeindeferenten sind durch Fahrtenbuch nachzuweisen und regeln sich nach den „Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für die Dienstfahrten mit eigenem PKW von pastoralem Laienpersonal“.
- 4.3 Für Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen wird für alle im pastoralen Dienst stehenden Mitarbeiter eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch, das vom Vorgesetzten abzuzeichnen ist, dem Rendanten der Kirchengemeinde vorgelegt wird.

5. Pastoralassistenten, Gemeindeassistenten

- 5.1 Die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde erhält für Pastoralassistenten/innen und für Gemeindeassistenten/innen eine jährliche Verwaltungskostenpauschale über DM 300,—; mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Dienstes entstehenden Kosten abgegolten.

Dienstfahrten von Pastoralassistenten/innen und Gemeindeassistenten/innen können jährlich bis zu einem Betrag in Höhe von DM 900,— gegen entsprechenden Nachweis (z. B. durch Führung eines Fahrtenbuches) abgegolten werden.

Die entsprechenden Mittel sind von der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde im ordentlichen Haushalt zu etatisieren bzw. über Nachtragshaushalt zu beantragen.

- 5.2 Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen haben Anspruch auf einen Arbeitsplatz. Dieser kann sich in einem Dienstraum befinden, der auch von anderen Mitarbeitern genutzt wird.

5.3 Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen erhalten unaufgefordert Pastoralblatt, Direktorium, Kirchlicher Anzeiger und Personalverzeichnis.

6. Beauftragte für . . .

Bei Beauftragten für . . . gelten diese Richtlinien sinngemäß.

7. Inkraftsetzung

Nach Anhörung und Mitberatung durch die Mitarbeitervertretung setze ich diese Richtlinie rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Aachen, den 6. 2. 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 115 Verpflichtung der Priester zur Errichtung zivilrechtlich gültiger Testamente

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß gem. Art 61 der Diözesanstatuten jeder Priester verpflichtet ist, ein zivilrechtlich gültiges Testament zu errichten und für dessen sichere Aufbewahrung zu sorgen. Nach dieser Bestimmung ist dem zuständigen Dechanten der Hinterlegungsort mitzuteilen, wobei eine Aufbewahrung des Testaments bei einem Notar, dem zuständigen Amtsgericht oder beim Bischöflichen Generalvikariat empfohlen wird.

In Hinblick auf die mit der Errichtung eines Testaments ggf. auftretenden Fragen hat die Abteilung Weltliches Recht ein Merkblatt erstellt, das auf Anforderung jedem Priester zugesandt wird.

Nr. 116 In der Fremde — ein Zuhause

Das Bistum Aachen lädt die Aussiedler zu einer Diözesanwallfahrt am Samstag, dem 1. September 1990, in den Aachener Dom ein. Die zugewanderten Schwestern und Brüder im Glauben waren in ihren Herkunftsländern mit der Kirche sehr verwachsen und leben von dieser Erfahrung in der Fremde. Wir möchten mit der Aussiedlerwallfahrt zum Ausdruck bringen, daß nicht nur die Pfarrgemeinden die Angekommenen in vielfältiger Weise angenommen haben; auch die Gesamtkirche unseres Bistums bietet ihren Neubürgern ein herzliches Willkommen und neues Zuhause an.

Den Pilgertag eröffnen wir am 1. September d. J. um 17 Uhr mit einer Statio in der St.-Alfons-Kirche in Aachen. Nach einem Gebetsgang zum Dom feiert daselbst Herr Weihbischof Reger um 18 Uhr die Pilgermesse.

Fahrtkosten für die Pilgerfahrt aus den verschiedenen Regionen übernimmt das Bistum.

Einzelheiten zu dieser Wallfahrt und einladende Plakate werden Anfang August allen Pfarrämtern, den aussiedlerbetreuenden Caritasverbänden, den Wohnheimen und Regionalstellen zugestellt. Wir bitten um Mithilfe aller.

Weitere Informationen bei Pfarrer Benno Chrubasik, Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseelsorge,

An der Annakirche 9, 4150 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 82.

Nr. 117 Dauercamping in der Eifel Eine empirische Untersuchung — Freizeitpastoral

Auf Veranlassung des Referats Freizeitpastoral der Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft fand 1989 eine Befragung von Dauercampern statt. 1683 Dauercamper wurden auf acht Campingplätzen befragt. Die Ergebnisse dieser empirischen Untersuchung liegen jetzt vor.

In 28 Tabellen und mehreren Schaubildern, alle eingehend kommentiert, schlägt sich das Ergebnis der Befragung nieder. Da wurde die Herkunft ermittelt, die Altersdifferenzierung, der Anteil der Männer und Frauen, der Verheirateten und Nichtverheirateten, Religionszugehörigkeit und Beruf, Aufenthaltsdauer und Motivation, Aktivitäten zu Hause und Wünsche für Einsätze der Pastoralteams auf den Campingplätzen und vieles mehr. Die Ergebnisse werden vielfach verglichen mit Untersuchungen zum Freizeitverhalten, die von speziellen Instituten vorgenommen wurden. Darüber hinaus wird in der Publikation der Iststand der konzeptionellen Überlegungen zur Campingkirche dargestellt.

Angefordert werden kann die Veröffentlichung beim Bistum Aachen, Referat Freizeitpastoral, Franziskus-Haus, Klosterplatz 1, 5372 Schleiden, F. (0 24 45) 6 66.

Nr. 118 Hausgottesdienst im Advent 1990

Der Hausgottesdienst im Advent — seit Jahren im Bistum Aachen Brauch — wird in diesem Jahr wiederum ökumenisch vorbereitet und verantwortet. Der Bischof von Aachen lädt gemeinsam mit den Superintendenten der vier evangelischen Kirchenkreise Aachen, Jülich, Krefeld und Mönchengladbach Familien und Gemeinschaften dazu ein, diesen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist der Montag nach dem dritten Advent, also der 17. Dezember 1990. Der Hausgottesdienst soll wie bisher um 19.30 Uhr beginnen. In diesem Jahr wird der Gottesdienst unter dem Thema stehen „Gott sagt Ja zu unserer Welt!“ Die Vorlage zu diesem Hausgottesdienst ist von einer ökumenischen Arbeitsgruppe erstellt worden. Das kleine Heft wird Gebete, Lieder und Meditationsanregungen enthalten sowie besondere Impulse für Kinder. Es wird in hoher Stückzahl gedruckt und ist zur kostenlosen Verteilung an die Gläubigen bestimmt. Die Druckkosten tragen das Bistum und die Kirchenkreise anteilig.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der

für sie zuständigen Stelle anzufordern. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Einrichtungen berücksichtigen. Die überkonfessionelle Trägerschaft wird es allen Gemeinden erleichtern, auch konfessionell gemischte Familien für eine Beteiligung zu interessieren. Katholische Gemeinden richten ihre Bestellungen wie bisher an die Regionalstellen, evangelische Gemeinden ausschließlich an ihre Superintendentur. Die Bestellung der benötigten Anzahl wird bis zum 17. September 1990 erbeten. Später eingehende Bestellungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 119 Kirchliches Handbuch

Nach einer langjährigen Pause von 14 Jahren ist das „Kirchliche Handbuch“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 29 (eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1976–1986) wieder erschienen. Band 30 (1987 und 1988) wird in Kürze erscheinen. Diese Bände werden allen Pfarrämtern zur Orientierung empfohlen.

Interessenten richten sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 30.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 120 Priesterexerzitien

*Franziskushof, Wetzhausen-Craheim,
8721 Stadtlauringen 1, F. (0 97 24) 20 71*

29. Juli bis 11. August

Thema: „Priester beten miteinander –
füreinander“

Anmeldung und Auskunft bei Spiritual Felix Dietrich, Erlenbadstr. 71, 7591 Obersasbach, F. (0 78 41) 2 35 37

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

28. Juni 1990 Pfarrer i. R. Wilhelm Blum, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Brigida, Stolberg-Venwegen.

Es wurden versetzt:

1. Juni 1990 Frau Hildegard Aengenheyster, unter Beibehaltung Ihrer Tätigkeit als Diözesanreferentin für die Gemeindefereenten/assistenten im Bistum Aachen, als Gemeindefereentin aus der Pfarre St. Josef, Aachen, in die Pfarre St. Peter, Aachen;

1. Juli 1990 Frau Ruth Winterscheidt, tätig als Gemeindefereentin in den Pfarrgemeinden St. Georg, Jüchen-Neuenhofen, und St. Jakob d. Ä., Jüchen, wird nur noch in der Pfarrgemeinde St. Jakob d. Ä., Jüchen, tätig sein;

15. Juli 1990 Herr Heinz-Leo Görtzen, derzeit tätig als Assistent der Hochschulgemeinde an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach-Rheydt, als Pastoralreferent in das Dekanat Rheydt-Wickrath.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

30. Juni 1990 Sr. M. Bernadette Arndt, bisher tätig als Gemeindefereentin in der Pfarrgemeinde St. Josef, Viersen;

Msgr. Wolfgang Römer wurde am 22. 5. 1990 vom päpstlichen Staatssekretariat für drei Jahre zum Kirchlichen Assistenten (Assistant ecclésiastique) der Internationalen Vereinigung der Katholischen Blindenwerke ernannt.

Nr. 122 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

18. Juni 1990 Krankenhauspfarrer Wilhelm Zimmermann, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an der Rheumaklinik in Aachen-Burtscheid, zum Pfarradministrator an St. Josef, Aachen-Schmitthof-Sief mit Wirkung vom 1. Juli 1990;

21. Juni 1990 Claus Günther Bütow zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Heilig Kreuz, Aachen, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer; seine Inkardinierung in das Bistum Aachen erfolgte am 16. Februar 1990;

21. Juni 1990 Pfarrer Heinz Wans zum Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

8. Juni 1990 Pfarrer i. R. Wilhelm Goffart, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Martin, Dahlem-Schmidtheim;

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 4. Juni den Altar der Kapelle Hl. Geist zu Würselen-Broich.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 32, am 10. Juni in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 55; insgesamt 87 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 29. Mai in St. Paul zu Rheydt-Mülfort 28, am 1. Juni in St. Gereon zu Rheydt-Giesenkirchen 72, am 2. Juni in St. Sebastian zu Würselen 55, am 5. Juni in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 14, am 6. Juni in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 30, am 7. Juni in St. Konrad zu Krefeld-Hülserberg 6, am 7. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 52; insgesamt 257 Firmlingen.

Am 10. Juni weihte er in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 2 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Josef zu Krefeld-Traar 29, am 2. Juni in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 11; insgesamt 40 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 27. April in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 31, am 11. Mai in St. Gangolf zu Heinsberg 31, am 30. Mai in St. Sebastian zu Nettetäl-Lobberich 69; insgesamt 131 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 124	113	Nr. 128	115
Wort zum Caritassonntag am 23. September 1990		Verbilligter Kauf von VW-Audi Kraftfahrzeugen	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 125	114	Nr. 129	115
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen		Caritassonntag am 23. September 1990	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 126	114	Nr. 130	116
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge		Woche der ausländischen Mitbürger .	
Nr. 127	115	Nr. 131	116
Wechsel der Einsatzstellen von Laien im pastoralen Dienst — Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung.		40. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“	
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 132	116
		Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates.	
		Nr. 133	116
		Wegbegleiter für die ganze Familie durch die Fasten- und Osterzeit 1991.	
		Nr. 134	116
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	
		Nr. 135	118
		Personalchronik	
		Nr. 136	119
		Pontifikalhandlungen.	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Wort zum Caritassonntag am 23. September 1990

„Danken und Teilen“ ist, liebe Mitchristen, das Leitwort des Caritas-Sonntages; es lädt ein, in Dankbarkeit gegenüber Gott solidarisch mit den vielen zu teilen, die der Hilfe bedürfen.

Wieviel Grund, Gott zu danken, haben jeder und jede einzelne von uns und wir alle gemeinsam. Wer mit einem wachen Herzen die Zeit erlebt, erfährt immer neu, was wir im Buch der Psalmen beten: „Du bist der Gott meines Heiles“ (Ps 25, 5).

Aber auch Un-Heil wird in unserem Leben, in dieser Welt in vielfacher Weise erfahrbar: in Krankheit und Behinderung, im Leid, in Enttäuschung, in Ungerechtigkeit und Unterdrückung, in Hunger und Krieg. Es weist auf die viel tiefere Heillosigkeit des Menschen vor Gott hin.

Heilung und Erlösung können hier und jetzt beginnen, sie kommen zur Vollendung in der Fülle des Lebens mit Gott.

Wo das mißhandelte Kind angenommen wird und wo seine Wunden heilen, wo der

suchtgefährdete junge Mensch sachkundig Hilfe erfährt auf seinem Weg zu einem drogenfreien Leben, wo der Flüchtling und Fremde als Mit-Mensch aufgenommen wird und Gastfreundschaft erfährt, wo der alte oder kranke oder pflegebedürftige Mensch fachlich gute Pflege und herzliche Zuwendung erfährt, wo arme Menschen in unserem Land — oft allein-erziehende Väter oder Mütter, lange Zeit arbeitslose Menschen, sozial-schwache Mitbürger, alleinstehende Menschen ohne Wohnung — fähig werden, am gesellschaftlichen Leben und am Leben unserer Gemeinden teilzunehmen, da beginnen Menschen schon hier und jetzt heil zu werden.

Auf diesem Weg bedarf es vieler Schritte, er beginnt dort, wo wir die Augen nicht verschließen, sondern mit dem Auge Jesu die Menschen wahrnehmen, ihnen aus seinem Geist Gehör

schenken, uns für die Sprachlosen einsetzen.

An den Anfang seines öffentlichen Wirkens stellt Jesus Christus die Botschaft „Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4, 18–19).

Der diesjährige Caritas-Sonntag erinnert uns daran, daß der Herr uns alle in seine Nachfolge ruft, um seine Sorge um die Menschen mitzutragen.

Für das Bistum Aachen
 † Klaus Hemmerle
 Bischof von Aachen

Dieses Wort soll am Sonntag, dem 16. September 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 125 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

1. § 6 (1) der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 15. November 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1985, Nr. 175) erhält rückwirkend zum 1. Juli 1990 folgende Fassung:

„Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzver-

sorgung monatlich DM 16,—. Bruchteile von Jahren des Dienstes als Haushälterin werden ab 7 Monaten auf ein volles Jahr aufgerundet.“

2. Durch vorstehende Änderung erhöht sich gemäß § 6 (2) der Ordnung der Betrag für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1997 von bisher DM 22,50 auf DM 24,— monatlich ab 1. Juli 1990.

Aachen, 27. Juli 1990

L.S.

† Klaus Hemmerle
 Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 126 Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge

Nach Abstimmung mit den übrigen (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland werden die Vergütungssätze für die in der Pfarrseelsorge geleisteten Aushilfen und Vertretungen neu festgesetzt.

1. Die Gebühren für einzelne Dienste:

Messe ohne Predigt (Sonn- und Feiertag, Wochentag)	35,— DM
Messe mit Predigt (Sonn- und Feiertag)	80,— DM
Weitere Messen mit der gleichen Predigt	50,— DM
Wochenende mit Predigt (Vorabendmesse, 2 Sonntagsmessen)	180,— DM
Festpredigt/Sonderpredigt	100,— DM

Beichthören — je Stunde	30,— DM
Werktagmesse mit Ansprache	50,— DM
Taufe mit Ansprache	30,— DM
Trauung mit Messe und Ansprache	80,— DM
Trauung ohne Messe — mit Ansprache	30,— DM
Beerdigung mit Requiem und Ansprache	80,— DM
Vergütung für Wochenvertretung	250,— DM + freie Station
Monatsvertretung	1000,— DM + freie Station
Wortgottesdienst ohne Predigt	30,— DM
Wortgottesdienst mit Predigt	50,— DM

Für Vertretungen, die über einen Monat hinaus geleistet werden, ist eine zeitlich befristete Vereinbarung (gegebenenfalls ein Gestellungsvertrag) abzuschließen.

Zeitaufwand für die An- und Rückfahrt wird nicht erstattet.

Die Meßstipendien sind ungekürzt weiterzugeben. Dies trifft auch für Binations- und Trinationsstipendien zu (vergleiche hierzu Kirchlicher Anzeiger 1975, Nr. 142).

2. Priester, die vom Bistum ein Gehalt bzw. Ruhegehalt beziehen, haben keinen Anspruch auf die Gebühren für Aushilfen und Vertretungen. Die Ordenspriester, für die ein Gestellungsvertrag mit dem Bistum abgeschlossen ist, haben ebenfalls keinen Anspruch auf die Gebühren für Aushilfen und Vertretungen.

3. Bei Aushilfen und Vertretungen durch Ordensgeistliche sind aus steuerlichen Gründen die Vergütungen in jedem Fall un versteuert nur an den betreffenden Orden zu zahlen. Zahlungen an den aushelfenden Ordensgeistlichen direkt sind nicht gestattet.

In allen anderen Fällen sind gegebenenfalls die Steuervorschriften zu beachten.

4. Alle aushelfenden Geistlichen haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die bei Benutzung des privateigenen PKW's mit DM 0,42/km abgegolten werden. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarte übernommen.

5. Der Stelle, die Unterkunft und Verpflegung gewährt, stehen folgende Erstattungen zu:

Unterkunft	
— für 1 Tag	10,— DM
— für 1 Woche	50,— DM
— für 1 Monat	200,— DM
Verpflegung	
— für 1 Tag	20,— DM
— für 1 Woche	110,— DM
— für 1 Monat	450,— DM
Teilverpflegung	
— Frühstück	5,50 DM
— Mittagessen	8,— DM
— Abendessen	6,50 DM

6. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früher hierzu erlassenen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

7. Zusätzliche Haushaltsmittel, die aufgrund dieser neuen Ordnung für beantragte und bereits genehmigte seelsorgerische Einzelaushilfen im 2. Halbjahr 1990 noch benötigt werden, sind vom Kirchenvorstand beim Bistum (Abteilung Haushaltswesen) anzufordern und werden der Kirchengemeinde über Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt.

Aachen, 2. August 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 127 Wechsel der Einsatzstellen von Laien im pastoralen Dienst — Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung

1. „Bei einem Wechsel der Einsatzstellen von Laien im pastoralen Dienst erkennt der Dienstgeber die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung analog zu § 35 Abs. 1, Nr. 5 und 6 MAVO an.

2. Dieses Recht wird, unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Bischofs gemäß Ziff. 5.4 der Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/referentinnen vom 10. 3. 1987, von der Mitarbeitervertretung Generalvikariat, unter Übernahme des jeweiligen Votums der Arbeitsgruppe ‚Laien im pastoralen Dienst‘ dieser Mitarbeitervertretung, ausgeübt.“

Aachen, 26. Juni 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 128 Verbilligter Kauf von VW-Audi-Kraftfahrzeugen

Das Bistum Aachen hat mit Wirkung ab 1. Januar 1990 mit der Volkswagen AG eine Großabnehmer-Liefervereinbarung für Volkswagen und Audi Automobile unter der Nr. 2655/0 abgeschlossen. Großabnehmer von fabrikneuen Fahrzeugen erhalten Mengennachlaß auf alle Fahrzeugtypen des VW- und Audi-Lieferprogramms, wenn sie aufgrund einer Liefervereinbarung eine entsprechende Menge von Automobilen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist abnehmen. Den Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Aachen soll der Mengennachlaß durch die oben genannte Liefervereinbarung ebenfalls zukommen.

Hierzu hat das VW-Werk bestimmte Lieferfirmen in einer Liefergemeinschaft zusammengefaßt, bei denen die Einrichtungen die Fahrzeuge bestellen können. Vor dem Abschluß von Kaufverträgen ist das Bischöfliche Generalvikariat einzuschalten, damit sich der Käufer als berechtigt im Sinne der Liefervereinbarung ausweisen kann. Der Käufer wird dann auf eine Lieferfirma verwiesen, die zur Liefergemeinschaft im Sinne der Liefervereinbarung gehört.

Aachen, 26. Juli 1990

Dr. Müllejjans
Generalvikar i. V.

Nr. 129 Caritassonntag am 23. September 1990

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird am 23. September im Bistum Aachen der Caritassonntag 1990 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstr. 3, 5100 Aachen, zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 130 **Woche**
der ausländischen Mitbürger

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger wird vom 23. bis 29. September 1990 unter dem Motto „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ begangen.

Der Tag des Flüchtlings ist am 28. September und steht unter dem Leitthema „Asylrecht ist Menschenrecht“.

Als Hilfe zu einer sinnvollen Gestaltung der gesamten Woche hat ein ökumenischer Vorbereitungsausschuß auch in diesem Jahr eine Arbeitshilfe erstellt. Der Materialumschlag umfaßt jeweils ein Materialienheft zur Ausländerwoche wie zum Tag des Flüchtlings mit Informationen, Erfahrungsberichten und diversen Anregungen. Weiterhin ist jeweils für beide Anliegen ein Plakat im DIN-A 2-Format beigelegt.

Wie wichtig eine Parteinahme für ausländische Mitbürger und insbesondere für Flüchtlinge ist, hat sich während der letzten Monate vor allem durch eine Vielzahl beschämender Randerscheinungen beim deutschen Einigungsprozeß gezeigt. Sehr oft fühlen sich ausländische Mitbürger und Flüchtlinge durch übertrieben geäußerte nationale Gefühle deutscher Mitbürger vollends abgelehnt und abgedrängt. Diese Entwicklung kann für unsere Gesellschaft nicht positiv sein. Daher weisen auch die christlichen Kirchen mit Nachdruck darauf hin, daß ausländische Mitbürger und Flüchtlinge ohne Angst vor einem geeinten Deutschland unter uns leben sollen. Das kann letztlich jedoch nur durch eine konkrete Parteinahme des einzelnen Christen ermöglicht werden.

Die vorab beschriebene Materialmappe kann bezogen werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 oder 45 23 82.

Nr. 131 **40. Internationaler**
Kongreß „Kirche in Not“

Vom 30. August bis 1. September 1990 veranstaltet das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung in Zusammenarbeit mit der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz für weltkirchliche Aufgaben in Königstein den 40. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema: „Aufbruch im Osten: Herausforderung für die Kirche“.

Der Kongreß untersucht Lage und Möglichkeiten der Entwicklung in der DDR sowie in den Staaten Ost- und Südosteuropas. Er fragt nach der Position der Kirche in diesen Ländern, nach der Stellung der Christen gegenüber den Fragen von Nation und Nationalismus und nach der Aufgabe der Laien in einer pluralistisch werdenden Gesellschaft. Ein ganzer Kongreßtag ist den Problemen von Kirche und Gesellschaft in der DDR gewidmet.

Anmeldung und Information: Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V., Bischof-Kaller-Str. 3, 6240 Königstein/Ts., F. (0 61 74) 2 99 10.

Nr. 132 **Betriebsausflug**
der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Freitag, 7. September 1990, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 133 **Wegbegleiter für die**
ganze Familie durch die
Fasten- und Osterzeit 1991

Das Bistum Essen gibt zum dritten Male eine pastorale Hilfe für die Fasten- und Osterzeit heraus. Dieser Wegbegleiter — bestehend aus Leporello und Handbuch — wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen bleibt jedoch gleich: Kinder und Erwachsene bekommen vielfältige Anregungen, wie sie miteinander in Familie, Kindergarten, Grundschule und Pfarrgemeinde die Bedeutung der Fasten- und Osterzeit entdecken können. Texte und Geschichten, Lieder und Bilder erschließen wichtige Symbole der Fasten- und Osterzeit und lassen die Welt des Brauchtums lebendig werden. Dazu gibt es Ideen und Vorschläge.

Der ca. 100 Seiten umfassende, vierfarbige Wegbegleiter kostet einschließlich Versand DM 3,70 pro Stück bei einer Mindestabnahme von 20 Stück (DM 74,— inkl. Versand). Aus drucktechnischen Gründen müssen die Bestellungen bis spätestens 13. September 1990 vorliegen. Mitte Januar 1991 wird der Wegbegleiter dann ausgeliefert.

Bitte Bestellungen an den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 8000 München 80, F. (0 89) 4 80 92-242, richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 134 **Änderungen im Personal-**
und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 135 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. Juni 1990 Pfarrer Heinrich P ü t z von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Wasenberg, und ihn zum 1. August 1990 in den Ruhestand versetzt;
30. Juni 1990 Pfarrer Bernhard Otten von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, Pfarrverweser an St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, und Pfarradministrator an St. Michael, Erkelenz-Granterath, zum 4. August 1990;
3. Juli 1990 Pfarrer i. R. Wilhelm L e n z e n von seinen seelsorglichen Diensten im Karmel von der heiligen Familie, Aachen, zum 31. Juli 1990;
6. Juli 1990 P. Franz Schilling SJ von seinen Aufgaben als Rector ecclesiae der Klosterkirche St. Alfons von Liguori, Aachen, zum 15. August 1990;
27. Juli 1990 Msgr. Dr. Herbert H a m m a n s , unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Hauptabteilungsleiter 4 und Diözesanbeauftragter für Ökumene, von seinen Aufgaben als Abteilungsleiter 4.2., rückwirkend zum 1. Juli 1990.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. Juni 1990 Pfarrer Bernhard Otten zum Pfarrer an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, mit Wirkung vom 12. August 1990;
3. Juli 1990 P. Rolf-Dietrich Pfahl SJ zum Rector ecclesiae der Klosterkirche St. Alfons von Liguori, Aachen, mit Wirkung vom 15. August 1990;
4. Juli 1990 Pfarrer Heinz-Dieter Hamachers, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius, Merzenich, und Pfarradministrator an St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, zum Pfarradministrator an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, mit Wirkung vom 1. September 1990;
11. Juli 1990 Propsteipfarrer Albert Honings zum Nichtresidierenden Domkapitular mit Wirkung vom 11. Juli 1990;
26. Juli 1990 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Subsidiar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1991;

26. Juli 1990 Pfarrer Theo Floracks, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Waldfeucht-Haaren, zum Pfarradministrator an St. Josef, Waldfeucht-Bocket, mit Wirkung vom 5. August 1990;
26. Juli 1990 Pfarrer Wolfgang Kretz, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Klemens, Waldfeucht-Braunsrath, zum Pfarradministrator an Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, mit Wirkung vom 5. August 1990;
3. August 1990 Kaplan Heinz-Albert Schmitz, Pfarradministrator an St. Josef, Kempen-Kamperlings, zum Vikar.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. Juli 1990 Pfarrer i. R. Johannes Solberg, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen;
10. Juli 1990 Pfarrer i. R. Helmut Commes, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Albertus, Mönchengladbach;
16. Juli 1990 Pfarrer i. R. Peter Hoffmann, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Klemens, Heimbach;
21. Juli 1990 Pfarrer Konrad Lemmen, zuletzt tätig als Pfarrer an St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim.

Nr. 136 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 28. Juli den Altar in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung zu Nörvenich-Frauwüllesheim.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Ludwig Herbst CSSp von Cruzeiro do Sul aus Brasilien das Sakrament der Firmung am 14. Juli in St. Willibrord zu Würselen-Euchen 2 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 137	121	Nr. 142	125
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1990		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Oktober 1990.	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 138	122	Nr. 143	126
KODA-Beschlüsse		Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 139	124	Nr. 144	126
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige.		Warnung.	
Nr. 140	125	Kirchliche Nachrichten	
Hinweis zum 3. Oktober 1990.		Nr. 145	126
Nr. 141	125	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	
Hinweise für den Sonntag der Weltmission		Nr. 146	127
		Personalchronik.	
		Nr. 147	128
		Pontifikalhandlungen.	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1990

Liebe Brüder und Schwestern!

Am kommenden Sonntag ist Weltmissions-Sonntag — Sonntag der Weltkirche. Er steht unter dem Auftrag Jesu an seine Jünger: „Geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28, 19). Viel ist seither geschehen, um das Evangelium der ganzen Welt zu bringen. Ungezählte Christen haben dafür ihre Kräfte und ihr Leben eingesetzt. Doch auch nach zweitausend Jahren sind wir von der Erfüllung dieses Auftrags noch weit entfernt.

Darum ist der Sonntag der Weltmission vor allem ein Tag gemeinsamen Gebetes um das Geschenk des Glaubens auch für unsere Zeit —

und zugleich ein Tag gemeinsamen Hörens auf den Herrn, welche Sendung er uns heute neu überträgt.

Darüber hinaus ist der Sonntag der Weltmission ein Tag gemeinsamer Freude über die Kraft des Evangeliums in den jungen Gemeinden der anderen Kontinente — und zugleich ein Tag des Mitleidens mit ihren Bedrängnissen und Nöten.

Nicht zuletzt ist der Sonntag der Weltmission ein Tag der weltweiten gemeinsamen Hilfe. Wir danken allen, die in der Dritten Welt einzelne Priester oder Schwestern, einzelne Gemeinden oder Projekte unterstützen. Am kommenden Sonntag aber wollen wir uns in einer gemeinsamen Aktion der ganzen Weltkirche für alle „Jungen Kirchen“ einsetzen — ganz besonders für die, die sonst keine Helfer haben.

Deshalb bitten die deutschen Bischöfe ganz herzlich: Steigern wir in diesem Jahr unsere Hilfe spürbar, damit wir in einer Zeit zunehmender Verarmung gerade in den südlichen Ländern dennoch alle erreichen können. Machen wir den kommenden Sonntag der

Weltmission zu einem Tag kraftvoller Solidarität in der Weltkirche.

Für das Bistum Aachen † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 138 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. Juli 1990 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 7, SS. 93–94), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung über

die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO) wird die Zahl 400 durch die Zahl 700 ersetzt.

2. Nach § 60e wird folgender § 60f eingefügt:

Überleitungsbestimmung zu Anlage I – Teil II – Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 9.5.1.3.2

Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1991 werden zur Hälfte angerechnet.

3. Die Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage 1 zur KAVO), Vergütungsgruppen K X, Fallgruppe 5.1.1 bis K IV b, Fallgruppe 5.1.4 werden ab 1. Januar 1991 wie folgt neu gefaßt:

Vergütungsgruppe	Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21a
		Tageseinrichtungen für Kinder	
K X	5.1.1	Kindergartenhelferinnen	K IX 9.5.1.1 nach 2 Jahren
K IX	5.1.2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit während der ersten zwölf Monate der Berufsausübung	
K VIII	5.1.2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung nach zwölfmonatiger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX – Fallgruppe 5.1.2 –	K VII 9.5.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiterinnen mit mindestens gleichwertiger abgeschlossener pädagogischer Ausbildung in der Tätigkeit als Erziehungshilfskraft	K VII 9.5.1.3 nach 2 Jahren
K VII	5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiterin während der ersten sechs Monate der Berufsausübung	
	5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Hortgruppe während der ersten sechs Monate der Berufsausübung	
K VI b	5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiterin nach den ersten sechs Monaten der Berufsausübung oder mit dem Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit von mindestens sechs Monaten	

Vergütungs- gruppe	Fall- gruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21a
	5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Hortgruppe nach den ersten sechs Monaten der Berufsausübung oder mit dem Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit von mindestens sechs Monaten	
	5.1.3.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen 14)	
K V c	5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen 14) nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VI b, Fallgruppe 5.1.3.3 oder nach mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VI b, Fallgruppen 5.1.3.1 oder 5.1.3.2	
	5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen 14) oder drei Gruppen (altersgemischte Gruppen für Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht, Tagesstättengruppen, Hortgruppen) während des ersten Jahres	
	5.1.3.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen 14) während des ersten Jahres	
	5.1.3.4	Erzieherinnen (Gruppenleiterinnen) mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen 14) während des ersten Jahres	
K V b	5.1.3.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen 14) nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppen 5.1.3.1 bis 5.1.3.4	
	5.1.3.2	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen 14) oder drei Gruppen (altersgemischte Gruppen für Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht, Tagesstättengruppen, Hortgruppen) nach einer einjährigen Tätigkeit in Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppen 5.1.3.1 bis 5.1.3.4	K IV b 9.5.1.3.2 nach 4 Jahren 18)

Vergütungs- gruppe	Fall- gruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21a
	5.1.3.3	Erzieherinnen (Gruppenleiterinnen) mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin von Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen 14) nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppe 5.1.3.4	
	5.1.4	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen 14)	K IV b 9.5.1.4 nach 4 Jahren
K IV b	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen 14, 18)	
	5.1.4	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen 14)	

4. Die Erläuterungen des Teils III der Anlage 1 zur KAVO erhalten eine Hochzahl 18 mit folgendem Wortlaut:

Das Tätigkeitsmerkmal gilt für Mitarbeiterinnen, denen diese Tätigkeit bis zum 31. 12. 1990 übertragen worden ist.

II. Die Änderung unter I. 1. tritt rückwirkend zum 1. 1. 1990 in Kraft. Die Änderungen unter I. 2. bis I. 4. treten zum 1. 1. 1991 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. August 1990

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 2. 7. 1990 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. 1. 1991 wie folgt geregelt:

1. Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1 925,— DM
Sozialbeitrag	478,— DM
Verfügungsgeld	197,— DM
Insgesamt:	2 600,— DM

2. Die Gestellungsleistungen in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	1 600,— DM
Sozialbeitrag	440,— DM
Verfügungsgeld	160,— DM
Insgesamt:	2 200,— DM

Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.

3. Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis zur Höhe einer mtl. Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

4. Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag ent-

sprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1990 vom 12. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I, S. 2177) festzusetzen.

Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf mtl. 540,— DM. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, nämlich 18,— DM.

Eine Änderung der Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 1. 1. 1991 wird noch bekanntgegeben werden.

Aachen, 15. August 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 140 Hinweis zum 3. Oktober 1990

Zum Tag der deutschen Vereinigung in Freiheit am 3. Oktober 1990 empfehlen wir, am Tage selbst oder am Vorabend Dankgottesdienste — wenn möglich in ökumenischer Form — zu halten. Dazu soll mit einem festlichen Geläut eingeladen werden. Ggf. können auf Orts- oder Dekanatssebene zentrale Gottesdienste stattfinden.

Aachen, 11. September 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 141 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die Arbeit der rund 900 Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Primär werden durch die Kollekte die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und zahlreichen Außenstationen unterstützt.

Den diesjährigen Sonntag der Weltmission haben wir unter das Leitwort „Um der Menschen willen“ gestellt. Wir wollten damit ausdrücken, daß Jesus Christus um der Menschen willen in diese Welt gekommen ist, und zwar nicht für wenige Auserwählte, sondern für alle. Ihn und seine Botschaft zu verkünden und danach zu handeln „um der Menschen willen“, ist die Aufgabe jedes Christen und jeder Gemeinde. Die Welt hat einen Anspruch auf diese Botschaft von Gottes Herrschaft und Reich. Wir bitten die Pastoralverantwortlichen in den Gemeinden, dies den Gemeindemitgliedern in Verkündigung und Katechese, in Liturgie und Bildungsarbeit nahezubringen. Wie in den vergangenen Jahren bieten wir dafür Materialien und Arbeitshilfen an.

Die „Jungen Kirchen“ sind in ihren Ländern oft das einzige Zeichen der Hoffnung in auswegloser Situation, vielfach die einzige Stimme der Stimmlosen. Bei ihrem Einsatz für das ganze Heil des Menschen, bei ihrer Arbeit für Menschenrechte und Menschenwürde sind sie auf die Solidarität unserer Gemeinden angewiesen.

Der Erfolg der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission hängt also wesentlich von dem persönlichen Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 21. Oktober, ab.

Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 28. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für Partnerschaftsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt.

Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

Die Aktion „Ausbildungsförderung“ von MISSIO bietet unabhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.

Wenn Gruppen oder Einzelpersonen der Pfarrei außerdem Interesse daran haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu unterstützen, kann man sich an den MISSIO-Projektendienst wenden.

Das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, fördert die Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit. Spenden für die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecke des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO (MWI) sind bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden ausgestellt. Konten: Pax-Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91) 100 4640 019, Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 2589 36-505.

Nr. 142 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Oktober 1990

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (21. Oktober 1990) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1990 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ (Pos. 3) einzutragen.

**Nr. 143 Heiliger Abend
und Weihnachten zu Hause**

Hilfen zur Gestaltung des Heiligen Abends und des Weihnachtsfestes in der Familie bietet ein kleines Heftchen, das vom Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste in Paderborn herausgegeben wird. Das Heft umfaßt, wie im Vorjahr, 16 Seiten im Vierfarbdruck. Themenschwerpunkt im Jahr 1990 soll der Heilige Josef sein. Das Heft bietet brauchbare Anregungen für die Gestaltung des Heiligen Abends im Familienkreise und enthält auch verschiedene Geschichten, Gebete und Lieder für die Weihnachtstage. Das Heft ist so eingerichtet, daß Kinder durch Vortrag und Rollenspiel mitwirken können. Die Bilder, die abgedruckt werden, stammen von Schülerinnen und Schülern einer Grundschule. Der Preis pro Heft beträgt bei Bestellungen ab 50 Exemplaren DM 0,35 (bei größte-

ren Abnahmemengen Staffelpreise). Für die Werbung in der Gemeinde stellt das Generalvikariat in Paderborn Werbezettel zur Verfügung. Bestellungen sind bis Ende September 1990 zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 2, 4790 Paderborn.

Nr. 144 Warnung

Der angebliche Franziskanerpater Augustinus (Anton) Pohl, wohnhaft in Bad Wildungen, versucht in letzter Zeit vornehmlich im süddeutschen Raum, Pilgerreisen zu begleiten und Wallfahrtsmessen zu übernehmen; außerdem ist er sehr daran interessiert, Meßstipendien zu erhalten. Wir warnen vor dem Genannten, da er zweifelsfrei kein im Sinne der katholischen Kirche legitim geweihter Priester ist.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 145 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1990**

Nr. 146 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat mit Wirkung vom 1. August 1990 Kaplan Stephan Rüssel zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers freigestellt.

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

1. August 1990 Pfarrer Alfred Gehlen von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Johann B, Wassenberg-Myhl, zum 26. August 1990, und als Pfarrer an St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, zum 23. September 1990 und ihn zum 1. Oktober 1990 in den Ruhestand versetzt;
3. August 1990 Pfarrer P. Peter Duin SCJ von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, zum 30. September 1990;
3. August 1990 Pfarrer P. Clemens Schäfer SCJ von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, zum 5. August 1990;
17. August 1990 Dechant P. Raphael Claes SSS von seinen Aufgaben als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Titz zum 1. September 1990.

- Unser Bischof Klaus hat ernannt am:*
21. Juni 1990 Dechant Günter Meis für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Heinsberg mit Wirkung vom 12. September 1990;
 1. August 1990 Kaplan Wilhelm Dahmen zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, mit Wirkung vom 12. August 1990 und zum Pfarradministrator an St. Johann B, Wassenberg-Myhl, mit Wirkung vom 26. August 1990;
 1. August 1990 Dechant Propst Hugo Nießen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Georg, Wassenberg, zum Pfarradministrator an St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, mit Wirkung vom 23. September 1990;
 3. August 1990 P. Peter Busch SCJ, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Norbertus, Krefeld, zum Pfarradministrator an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, mit Wirkung vom 5. August 1990 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
 6. August 1990 Pfarrer i. R. Ferdinand Lenßen weiterhin zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt bis zum 31. Juli 1991;
 6. August 1990 P. Anton van Hout SMA weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Eschweiler bis zum 31. Juli 1991;
 14. August 1990 Kaplan Georg Scherer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Laurentius, Merzenich, und St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, mit Wirkung vom 1. September 1990;
 17. August 1990 Pfarrer i. R. Christian Robens zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Titz bis zum 1. September 1993;
 23. August 1990 Pfarrer i. R. Antonius Loyen weiterhin zum Subsidiar für die Pfarre St. Stephan, Meerbusch-Lank, bis zum 1. Februar 1993;
 23. August 1990 Realschulpfarrer i. R. Johannes Schlösser weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Stolberg-Nord bis zum 1. September 1992.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

20. August 1990 Oberstudienrat i. R. Arthur Koch, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Balbina, Würselen-Morsbach;
26. August 1990 Pfarrer Johannes Hölter, zuletzt tätig als Diözesanaltenseelsorger und wohnhaft in der Pfarre St. Kornelius, Viersen-Dülken.
29. August 1990 Pfarrer i. R. Hubert Leuchter, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Mechernich-Kommern, Erzbistum Köln.

Es wurden eingesetzt als Pastoralreferent/in:

- am 1. März 1990 Frau Bärbel Schumacher im Dekanat Alsdorf;
- am 1. September 1990 Frau Dorothee Boss im Dekanat Eschweiler;
- Herr Lars Goebel in den Städt. Krankenanstalten Düren;
- als Gemeindereferent/in:
- am 1. Juli 1990 Frau Martina Jacobs in der Pfarre St. Jakob, Aachen;
- am 1. August 1990 Frau Regina Becker in der Pfarre St. Donatus, Aachen-Brand;
- am 1. September 1990 Frau Karola Kucknat in den Pfarren St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, St. Pankratus, Baesweiler-Beggendorf, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich;
- Herr Ralf Lehmkühler in der Pfarre St. Lucia, Würselen-Broichweiden;
- Frau Sabine Mevissen in den Pfarren St. Laurentius, Merzenich, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, und St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath;
- Frau Maria Oude Lansink in der Pfarre St. Dionysius, Übach;
- Frau Rita Pehl in den Pfarren St. Philippus und Jakobus, Schleiden, und St. Katharina, Schleiden-Wolseiffen-Herhahn;
- Herr Joachim Sczyrba in den Pfarren St. Fronleichnam und St. Josef, Aachen;
- Sr. Marja Schäfer, Schönstätter Marienschwester, in der Pfarre St. Josef, Viersen.

Es wurde versetzt zum 1. September 1990:

- Herr Hanno Marheineke als Gemeindereferent aus der Pfarre St. Elisabeth, Krefeld, in die Pfarren St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, und St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern.

Nr. 147 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof D. Rosendo Alvarez Gastón aus Almeria das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Lucia zu Stolberg 18 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite		
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe					
Nr. 148	129	Nr. 153	158		
Wort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl 1990		Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle . . .			
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 149	130	Nr. 154	158		
Wort des Bischofs zum 100jährigen Jubiläum des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ in Mönchengladbach		Kirchliche Prozessionen			
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 150	131	Nr. 155	158		
Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen		Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag			
Nr. 151	154	Nr. 156	158		
Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen		Adventssammlung der Caritas 1990 . . .			
Nr. 152	156	Nr. 157	158		
Erläuterungen zur Neufassung der „Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen“ und Hinweise zur Unfallfürsorge		Österreichische Pastoraltagung 1990 . . .			
		Nr. 158	159		
		Ergebnis der Sternsingeraktion 1990 – Sternsingeraktion 1991			
		Nr. 159	159		
		Ein Adventskalender, der Hilfe bringt			
		Nr. 160	159		
		Katholische Schriften-Mission für Deutschland			
		Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 161	159		
		Exerzitien für pastorale Mitarbeiter . . .			
		Nr. 162	160		
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990			
		Nr. 163	162		
		Personalchronik			
		Nr. 164	164		
		Pontifikalhandlungen			

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 148 Wort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl 1990

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 2. Dezember wählen die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland den 12. Deutschen Bundestag. Diese Bundestagswahl ist zugleich die erste gesamtdeutsche Wahl nach dem Krieg.

Vom neuen Bundestag werden Entschei-

dungen zu treffen sein, die von großem Gewicht sind für die soziale, kulturelle und politische Zukunft in Deutschland, in Europa und in der weltweiten Völkerfamilie. Wählen Sie Frauen und Männer zu Abgeordneten, die in bewußter Verantwortung vor Gott die in unserem Grundgesetz verankerten Grundrechte und die dort zum Ausdruck kommenden Wertvorstellungen zur Geltung bringen. Wir alle haben als Wähler teil an dieser Verantwortung.

Für uns Christen geziemt es sich, diese Mitverantwortung in großer Dankbarkeit vor Gott anzunehmen. Gegen alle Hoffnung hat sich in den Völkern Mittel- und Osteuropas die Sehnsucht nach Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit Bahn gebrochen. Unsere Verzagttheit verwandelte sich in Staunen. Der Quellgrund der geschichtlichen Ereignisse, die uns mit großer Freude erfüllen, ist das dem Menschen von Gott verliehene unausrottbare Bedürfnis nach Freiheit und seine dem göttlichen Willen entsprechende Sehnsucht nach einem Leben in Gerechtigkeit und Frieden.

Um diesem Leben zu dienen, müssen wir „wach und nüchtern“ sein, wie der Apostel Paulus in der Lesung des heutigen Tages mahnt (1 Thess 5, 6), und die „Zeichen der Zeit“ erkennen, die wir „zu erforschen und im Lichte des Evangeliums zu deuten haben“ (II. Vat., GS 4).

Wenn wir in 14 Tagen Frauen und Männern unsere Stimme geben, muß es diesen ein verpflichtendes Anliegen sein, humane und zugleich christliche Werte, die für unser Zusammenleben von grundlegender Bedeutung sind, zu schützen und in die Zukunft zu tragen.

Wesentlich für eine solche, am christlichen Menschenbild orientierte Politik ist vor allem, daß der Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen, von der Zeugung bis zum Tod gewährleistet ist. Es muß eine gesellschaftliche Ordnung Leitbild sein, welche Ehe und Familie als Grundzelle des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens anerkennt und welche diese deshalb unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Eine zugleich freiheitliche wie der sozialen Gerechtigkeit verpflichtete Ordnung, auch unter allen Völkern, muß angestrebt werden. Die Sorge um die Bewahrung der von Gott uns anvertrauten Schöpfung muß eine Leitlinie des politischen Handelns sein.

Bringen Sie auf jeden Fall Ihre Stimme ein und wählen Sie daher Frauen und Männer, die ihr politisches Handeln daran orientieren. Zugleich wollen wir beten, daß Gottes Segen über der neuen Wegstrecke der Geschichte unseres Volkes waltet.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 18. November 1990, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 149 Wort der Bischofs zum 100jährigen Jubiläum des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ in Mönchengladbach

Liebe Schwestern und Brüder!

Erstarren im Rückblick auf das, was gewesen ist — oder neu werden im Gang zu den Quellen, das sind die beiden unterschiedlichen Weisen von Erinnerung, von Umgang mit unserer Geschichte. Die erste Weise raubt uns die Zukunft, die zweite erschließt sie uns.

Neu werden im Gang zu den Quellen, darum geht es mir, wenn ich Sie heute an ein Jubiläum erinnere: Vor 100 Jahren begann in Mönchengladbach der „Volksverein für das katholische Deutschland“ seine Arbeit. Er wurde, bis zu seiner Aufhebung durch das NS-Regime 1933, zu einer bewegenden Kraft des sozialen Katholizismus. Drei Wirkungen dieser

verhältnismäßig kurzen Geschichte des Volksvereins sind von bleibender Bedeutung.

Zum ersten: Die Katholiken waren in unserem Land damals gesellschaftlich die Schwächeren. Sie waren versucht, sich auf Selbstverteidigung gegen andere Kräfte zu beschränken. Der Volksverein holte sie aus dieser Rolle heraus, sie wurden Partner, die das Leben der Gesellschaft mitbestimmten.

Zum zweiten: Der Volksverein verband religiöse Bildung und soziale Bildung. Die deutschen Katholiken machten damit ernst, daß Glaube und soziale Verantwortung nicht voneinander zu trennen sind.

Zum dritten: Der Volksverein richtete sein besonderes Augenmerk auf die Arbeiterschaft.

Haben die Wirkungen von damals mit unserem Auftrag von heute etwas zu tun? Ich bin überzeugt: ja. Allerdings gibt es einen Unter-

schied zu damals. Wir sind seither in einem zuvor ungeahnten Ausmaß Weltgesellschaft geworden. Die Zukunft *unserer* Gesellschaft läßt sich nicht abkoppeln von der Zukunft der ganzen Welt, vom Weg zur einen Welt.

Das Wort „Einheit“ wurde zum Stichwort des letzten Jahres, und dies keineswegs bloß im Blick auf Deutschland. Europa, ja die eine Welt sind der eine und unteilbare Raum, in dem allein wir unsere eigenen Probleme in den rechten Dimensionen sehen und lösen können.

Wie aber soll die Einheit aussehen, der wir zustreben? Wir suchen jene Einheit, die Leben, Freiheit und Entwicklung für alle ermöglicht und nicht erstickt. Hier können uns die drei genannten Wirkungen des Volksvereins Wege weisen.

- Es geht um eine neue Weise der Partnerschaft und des Dialoges in allen Bereichen der Gesellschaft. Denken und handeln wir aus einer weltweiten Solidarität? Sind wir bereit zu Dialog und Zusammenarbeit auch mit anderen gesellschaftlichen Kräften, ohne Berührungsangst und ohne Unterscheidungsangst?
- Es geht um Werte und Grundsätze, die gewährleisten, daß auf dem Weg zur einen Menschheit der Mensch selber der Maßstab ist. Wir wollen nicht hinter die Errungenschaften der technischen Zivilisation unserer Neuzeit zurück, aber wir dürfen sie nicht vergötzen. Wir müssen offenbleiben für Werte, die nicht in die Landschaft einer bloßen Erfolgs- und Leistungsmentalität hineinpassen. Welche persönlichen, gesellschaftlichen, politischen Konsequenzen ziehen wir daraus — etwa für Schutz und Kultur des Sonntags, Bewahrung der Schöpfung, Förderung der Familie, Lebensschutz?

- Es geht — nach wie vor — um Recht und Rolle der Arbeiterschaft in unserer Gesellschaft. Zugleich freilich geht es um eine *umfassende* Option für die Benachteiligten und Schwächeren. Es genügt nicht, daß alle sozial „mitversorgt“ und „über die Runden gebracht“ werden. Bauen wir hierzulande und weltweit mit an einer Gesellschaft, an deren Gütern und Chancen und an deren Gestaltung alle mitwirken können?

Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe versucht, das hier nur in Stichworten Gesagte konkreter und ausführlicher zu fassen in einem Brief, der aber zum Vorlesen zu lang ist. Ich möchte ihn dennoch in Ihre Hände geben. Er liegt zum Mitnehmen in den Kirchen aus. Bitte lesen Sie ihn, diskutieren Sie ihn auch in Ihren Familien, Gemeinden, Verbänden und Gruppen. Er gehört mitten hinein in jenen Prozeß der Weggemeinschaft, den wir in unserem Bistum begonnen haben. Vergraben wir nicht schuldhaft das Talent im Acker, das wir in den Weg der Menschheit zu ihrer Einheit einzubringen haben. Neue Partnerschaft miteinander, Gestaltung der Gesellschaft aus dem Geist des Evangeliums, Eintreten für jene, die an den Rand geraten: das ist nicht eine unzulässige Politisierung des Glaubens, sondern sein Ernst und seine Konsequenz. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt, die Kirche sei Keimzelle für die Einheit der Menschheit. Stellen wir uns diesem Anspruch. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Nachdenklichkeit, um Ihr Gespräch, um Ihr Handeln. So kann das 100jährige Jubiläum des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ zu einer Chance, zu einem Schritt in die Zukunft werden. Und das wünsche ich uns.

Ihr Bischof

† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 4. November 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 150 **Richtlinien** **für die Aufstellung des ordentlichen** **Haushaltsplanes 1991** **der Kirchengemeinden**

Die Richtlinien sollen dem Rendanten, aber darüber hinaus auch dem Kirchenvorstand, als wichtige und nützliche Arbeitshilfe bei der Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991 dienen.

Die Richtlinien sehen einige Verbesserungen in finanzieller Hinsicht und auch Vereinfachungen für 1991 vor. Änderungen sind im Sonderdruck dieser Richtlinien besonders kenntlich gemacht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bistumsverwaltung — insbesondere der Haushaltsabteilung — jederzeit zur Verfügung.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort – einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern – an die jeweiligen Mitarbeiter.

Der Name der in Betracht kommenden Krankenkasse ist abgekürzt – hinter der prozentualen Angabe des Beschäftigungsumfanges – zu vermerken.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen – Arbeitgeberanteile –, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4,8% der Personalkosten für das Jahr 1991 einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben –

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten

für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, Büchereien, Jugendfreizeitstätten der OT, KOT oder TOT usw.) zu errechnen.

Die verbrauchten Heizstoffe (z. B. Liter bei Heizöl, kWh bei Gas usw.) sind nicht mehr anzugeben. Aus Gründen der Vereinfachung sind lediglich die aufgewendeten DM-Beträge aus Vorjahren zu vermerken.

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsan-

sätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1990“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1991 genehmigten Nachträge für 1990 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1989 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1989 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 5 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 5 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1990 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohn-

sitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1990 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1–9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, KOT und TOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen Ausnahmen
bei Titel/Position:

I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	

I/3 u. 4	<p>a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle,</p> <p>b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden,</p> <p>c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitssamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.</p>
VI VII/6 und 7 IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7 X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeiträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei C.1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1 – 6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu ach-

ten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7 – 50	1,65 DM
AZ – II	51 – 70	1,90 DM
AZ – III	71 – 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen) kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 2 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

– Jagdpacht –

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

– Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

– Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier
nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen

dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

- die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
- die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten der Beleuchtung,
- die Kosten der Schornsteinreinigung,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- die Kosten für den Hauswart,
- die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuzie-

hen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmemesser oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1988 bis 30. 6. 1989 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer
	<u>Wohnfläche</u>
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>7,62 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>9,03 DM</u>

<u>festen Brennstoffe,</u>	
<u>Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>10,94 DM</u>
<u>Strom (zusätzlich angefügt)</u>	<u>17,56 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Die Erstattungsbeiträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1989 bis 30. 6. 1990 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kosten-

deckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 5% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 5% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen.

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h – k). Von diesen Ausgaben sind die möglichen Zuschüsse aus der Kirchensteuer zu den Kosten der Brennstoffe und zu den Reinigungskosten für die Kirche abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeiträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen wer-

den, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:
– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Per-

sonalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist der Sachkostenpauschale für den Erhaltungsaufwand zu entnehmen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe – abzüglich der Erstattungen für diese Kosten – für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (s. Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

– Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

– Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für das Jugendheim zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Zu Titel VII der Einnahmen:
„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Zu Titel VII/3:
– Stolgebühren des Pfarrers –

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,– DM je 100 Gemeindemitglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:
– Kathedralsteuer –

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,– DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C – Haushaltsfehlbedarf
der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1991“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:
„Personalausgaben und
Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

– Aushilfe in der Seelsorge –

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostensersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken	380 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken	500 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken	750 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken	1000 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a – I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

– Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung –

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind – eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume – auf der Anlage 2, Blatt 1–9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 470,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 9 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1991 zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind – zuzüglich der von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern (16,05% des Erstattungsbetrages) – bei den jeweiligen Bediensteten auf einer freien Zeile mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO – TM) sind zu beachten. Die KAVO-TM ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1990, Seiten 93–97, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden – vorerst noch – vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der KAVO-TM festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt nunmehr 4,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen,

bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

– *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile* –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990, Sonderdruck, Seiten 23–27, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Vom 1. 1. 1989 an hat der Arbeitgeber bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß – wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8

SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 470,– DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

– *Kirchliche Zusatzversorgungskasse* –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des Kirchlichen Anzeigers vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt. Vor allem wird auf die Satzungsänderung vom 4. 11. 1988 verwiesen. Danach sind grundsätzlich Bedienstete zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen, wenn ihre arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so tritt an die Stelle von 40 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit. Hinsichtlich der Satzungsänderung vom 4. 11. 1988 wird auf das Schreiben an die Kirchengemeinden vom 1. 3. 1989, Aktenzeichen: 6.3.0, hingewiesen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von DM 26,– bzw. jährlich DM 312,– dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen (16,05% der Umlagen).

Der Zukunftssicherungsfreibetrag von 312,– DM jährlich für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers ist ab dem 1. 1. 1990 entfallen.

Dafür wurde der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, von 2400,– DM auf 3000,– DM erhöht.

Der Pauschalsteuersatz beträgt ab 1. 1. 1990 bekanntlich 15%. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuern abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1991 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I–IV und Titel VI–VII), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchenge-meindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Die Ansätze in den ordentlichen Haushaltsplänen werden auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung überprüft. Gelegentlich sind die veranschlagten Beträge bei der Haushaltsprüfung zu ändern. Diese Änderungen haben Einfluß auf die Höhe der Rendantenentschädigung.

Um den Kirchenvorständen die Sachbearbeitungen zu erleichtern, wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht mehr zu errechnen bzw. auf der Anlage 2, Blatt 2, einzutragen.

Nach Abschluß der Prüfarbeiten wird durch die Bistumsverwaltung die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen anzuerkennende Rendantenentschädigung vermerkt.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigt, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so kön-

nen diese bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, wird gebeten, die nachstehend genannten Beträge zu veranschlagen (s. KA vom 15. 9. 1990).

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1600,— DM
Sozialbeitrag	440,— DM
Verfügungsgeld	160,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 540,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages bzw. 18,— DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Zu Titel I/5:

– *Sondervergütungsmittel für die Kirchengemeinden, in denen der jeweilige Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat* –

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte – eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

– *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* –

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, h-k) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte

und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1991 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die aufgewendeten DM-Beträge für Brennstoffkosten für den Bereich der Kirche der Jahre 1988 und 1989 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Diesem Durchschnittsaufwand ist ein Betrag von 5% hinzuzurechnen (s. Anlage 3 zum Haushaltsplan). Durch diese Verfahrensweise wird das Ermitteln der Haushaltsansätze für die Brennstoffkosten vereinfacht.

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1–2 der Ausgaben eingesetzten Summen, ist der Unterschiedsbetrag auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1991 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes, nach Abzug der Erstattungen, beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 4,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche. Bisher betrug dieser Zuschuß 2,— DM je qm Netto-Grundrißfläche. Die Einführung der KAVO-TM wird zu Mehrbelastungen führen, die vorerst durch die Anhebung des Zuschusses auf 4,— DM je m² soweit wie möglich aufgefangen werden.

In Höhe der Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, h-k) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI 3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1990 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes – soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen – vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Ersatz von Glühbirnen/Kompaktleuchten bzw. Energiesparbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von Energiesparbirnen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob der Einsatz der Kompaktleuchten letztlich wirtschaftlich ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,– DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,– DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs-Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31.12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis –
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden.

Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1989 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Der Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- einmalige Gebühren für den Anschluß
- laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigens.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus der Sachkosten-Pauschale für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen

einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und

für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.

4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabebescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um gas- bzw. ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/1:

– *Entschädigung für Verwaltungsräume* –

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	180, – DM,
1001 – 2000	260, – DM,
2001 – 3000	350, – DM,
3001 – 4000	430, – DM,
4001 – 5000	520, – DM,
5001 – 6000	610, – DM,
6001 und mehr	690, – DM.

Zu Titel VII/2:

– *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten* –

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefonkosten sind – je nach Größe der Kirchengemeinde – zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwie-

sen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 980,— DM + 1,60 DM pro Mitglied;

Pfarrgemeinden über 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 550,— DM + 1,80 DM pro Mitglied.

Für die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen — bisher Titel VII/5 der Ausgaben — gibt es keinen besonderen Haushaltsansatz mehr. Diese Aufwendungen sind ab 1991 bei Titel VII/2 zu verausgaben. Aus diesem Grunde wurde der Pauschalbetrag über die Preisteigerungsrate hinaus erhöht.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Sollten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Bistums Fernmeldeanlagen angemietet haben und durch die neue Regelung erheblich benachteiligt sein, kann auf einen entsprechenden Antrag hin ein Ausgleichsbetrag über den Nachtragshaushalt zugewiesen werden. Dieser Ausgleichsbetrag wird längstens für die Restlaufzeit des zur Zeit bestehenden Miet- und Wartungsvertrages gewährt.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1991 pro qm Nutzfläche 43,— DM.

Zu Titel VII/5:

— *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates* —

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Zu Titel VII/6 und 7:

— *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW* —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,28 DM je km zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde* —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde-Mitglieder		Verfügungspauschale DM	Zahl der Gemeinde-Mitglieder		Verfügungspauschale DM
1 —	400	5 590	6 201 —	6 300	24 020
401 —	500	5 950	6 301 —	6 400	24 290
501 —	600	7 600	6 401 —	6 500	24 420
601 —	700	7 960	6 501 —	6 600	24 560
701 —	800	8 320	6 601 —	6 700	26 670
801 —	900	8 680	6 701 —	6 800	26 810
901 —	1 000	8 950	6 801 —	6 900	26 940
1 001 —	1 100	9 080	6 901 —	7 000	27 080
1 101 —	1 200	9 220	7 001 —	7 100	27 210
1 201 —	1 300	9 350	7 101 —	7 200	27 350
1 301 —	1 400	9 490	7 201 —	7 300	27 620
1 401 —	1 500	9 620	7 301 —	7 400	27 750
1 501 —	1 600	10 460	7 401 —	7 500	27 890
1 601 —	1 700	10 590	7 501 —	7 600	28 020
1 701 —	1 800	10 730	7 601 —	7 700	28 160
1 801 —	1 900	11 000	7 701 —	7 800	28 290
1 901 —	2 000	13 110	7 801 —	7 900	28 430
2 001 —	2 100	13 250	7 901 —	8 000	28 560
2 101 —	2 200	13 380	8 001 —	8 100	28 700
2 201 —	2 300	13 520	8 101 —	8 200	28 970
2 301 —	2 400	13 650	8 201 —	8 300	29 100
2 401 —	2 500	13 790	8 301 —	8 400	29 240
2 501 —	2 600	13 920	8 401 —	8 500	31 350
2 601 —	2 700	14 060	8 501 —	8 600	31 490
2 701 —	2 800	14 330	8 601 —	8 700	31 620
2 801 —	2 900	14 460	8 701 —	8 800	31 760
2 901 —	3 000	14 600	8 801 —	8 900	31 890
3 001 —	3 100	15 030	8 901 —	9 000	32 030
3 101 —	3 200	15 170	9 001 —	9 100	32 300
3 201 —	3 300	15 300	9 101 —	9 200	32 430
3 301 —	3 400	15 440	9 201 —	9 300	32 570
3 401 —	3 500	15 570	9 301 —	9 400	32 700
3 501 —	3 600	15 710	9 401 —	9 500	32 840
3 601 —	3 700	15 980	9 501 —	9 600	32 970
3 701 —	3 800	16 110	9 601 —	9 700	33 110
3 801 —	3 900	16 250	9 701 —	9 800	33 240
3 901 —	4 000	18 360	9 801 —	9 900	33 380
4 001 —	4 100	18 500	9 901 —	10 000	35 630
4 101 —	4 200	18 630	10 001 —	10 100	35 760
4 201 —	4 300	18 770	10 101 —	10 200	35 900
4 301 —	4 400	18 900	10 201 —	10 300	36 030
4 401 —	4 500	19 040	10 301 —	10 400	36 170
4 501 —	4 600	19 310	10 401 —	10 500	36 300
4 601 —	4 700	19 440	10 501 —	10 600	36 440
4 701 —	4 800	19 580	10 601 —	10 700	36 570
4 801 —	4 900	19 710	10 701 —	10 800	36 710
4 901 —	5 000	19 850	10 801 —	10 900	36 840
5 001 —	5 100	19 980	10 901 —	11 000	37 110
5 101 —	5 200	20 120	11 001 —	11 100	37 250
5 201 —	5 300	20 250	11 101 —	11 200	37 520
5 301 —	5 400	22 370	11 201 —	11 300	37 650
5 401 —	5 500	22 640	11 301 —	11 400	37 790
5 501 —	5 600	22 770	11 401 —	11 500	37 920
5 601 —	5 700	22 910	11 501 —	11 600	38 060
5 701 —	5 800	23 040	11 601 —	11 700	38 190
5 801 —	5 900	23 180	11 701 —	11 800	38 330
5 901 —	6 000	23 310	11 801 —	11 900	38 460
6 001 —	6 100	23 750	11 901 —	12 000	38 600
6 101 —	6 200	23 880			

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Auch im Haushaltsjahr 1991 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben.

Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsplan von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

- c) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- d) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1990 und für den Kindergartenhaushalt 1991 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1990, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1991 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung ist der im Kindergartenhaushalt für 1990 unter Ziffer 4.5 (Blatt 2) angegebene Betrag zuzüglich 4,8% einzusetzen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung – nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen – ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1989 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes werden den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen werden; für das Jahr 1991 gilt noch dabei eine Bestandssicherung zugunsten der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Form des Einhaltens des bisher auf sie entfallenden Gesamtanteiles. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter – nach Maßgabe von Richtlinien des Landes – in eigener Verantwortung.

Es kann daher grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten zumindest im Jahre 1991 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfang aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der

Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a–d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a–d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4,8% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1–4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumswendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumswendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Hinsichtlich des Veranschlagens der Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1990 zuzüglich 10% anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3300,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3300,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindefinanz – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabe-Position 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstel-

lung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,— DM	500,— DM,
bis	50 000,— DM	740,— DM,
bis	100 000,— DM	990,— DM,
bis	250 000,— DM	1 230,— DM.
über	250 000,— DM	1 470,— DM.

Bei der Ausgabebezeichnung „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,70 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 520,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 520,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1990 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabebezeichnung 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 420,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1990 sowie die Jahresplanung

1991 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan beizufügen.

Zu Titel IX/4/1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, KOT, TOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die aufgewendeten DM-Beträge für diese Kosten der Jahre 1988 und 1989 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Diesem Durchschnittsaufwand ist ein Betrag von 5% hinzuzurechnen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

– *Sachkosten für kircheneigenen Friedhof* –

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

– *Betriebskosten des Waldbesitzes* –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

**IV. Vorschußzahlungen auf den
Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1991**

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1990 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1990 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

**V. Vorläufige Haushaltsführung bis
zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 1991**

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker, F. (02 41) 45 23 10, und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 3. Oktober 1990

Collas
Generalvikar

**Nr. 151 Beihilfeordnung
für Priester des Bistums Aachen**

In Ausführung des § 39 der Pfarrbesoldungsordnung vom 15. 11. 1978 und des § 37 der Geistlichen-Besoldungsordnung vom 15. 11. 1978 gewährt das Bistum Aachen Krankheitsfürsorge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheitsfällen sowie für Anwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
 - d) Priester im Ruhestand,solange diese vom Bistum Aachen Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.
Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.
2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der
PAX-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Blumenstraße 12
5000 Köln 1
im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat.
Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften – BhV – des Bundes für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

§ 3

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Nr. 1 genannten Personenkreises.
2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
3. Beihilfen werden nicht gewährt zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes.
4. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 4

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
 - a) von psychotherapeutischer Behandlung,
 - b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,
 - c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
 - d) der Durchführung einer Heilkur,
 - e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublikgelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4; bei den Buchstaben b bis e jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreibt. Die vorherige Anerkennung ist beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen schriftlich zu beantragen.
2. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zur Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Bischöfliche Generalvikariat Aachen den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Beihilfe beim Tode des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.
Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.
2. Die Beihilfe ist in diesen Fällen beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen unter Beachtung von § 7 Abs. 3 zu beantragen.

§ 6

Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum Aachen über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der
PAX-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Blumenstraße 12
5000 Köln 1
nachzuweisen.

2. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zu beantragen.
3. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, ist abweichend von dem üblichen Erstattungsverfahren nach erfolgter Abrechnung durch die PAX-Krankenkasse oder einer anderen Krankenkasse, die ihren Erstattungsanteil aus der bestehenden Krankheitskostenversicherung vorab festsetzen, beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zu beantragen.
4. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
5. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,— DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,— DM übersteigen.
6. Die Beihilfe kann auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet werden.
7. An den Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 3. 7. 1986 (Kirchl. Anzeiger vom 15. 7. 1986, Nr. 115) außer Kraft.

Auf die vor dem 1. Januar 1991 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Aachen, 2. Oktober 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 152 Erläuterungen zur Neufassung der „Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen“ und Hinweise zur Unfallfürsorge

A. Erläuterungen zur Neufassung der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen

Erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1978 hat der Bischof von Aachen eine Beihilfeordnung für Priester in Kraft gesetzt, die einerseits einen Beihilfeanspruch gegen das Bistum Aachen einräumt und andererseits einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz

bei der PAX-Krankenkasse in Köln voraussetzt (Kirchl. Anzeiger 1977 vom 15. 12. 1977, Nr. 221).

Grundlage für diese Regelung war die Änderung der Pfarrbesoldungsordnung zu § 37 und Geistlichen-Besoldungsordnung zu § 35 (Kirchl. Anzeiger 1977 vom 15. 12. 1977, Nr. 219 und Nr. 220).

Die Beihilfeordnung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1986 novelliert (Kirchl. Anzeiger vom 15. 7. 1986, Nr. 115).

Die Beihilfavorschriften für Priester entsprechen schon bisher materiell den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes; dies ist notwendig, um die von den kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsträgern garantierte Beihilfeleistung steuerfrei gewähren zu können.

Da die Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes erheblich geändert worden sind, ist eine Anpassung der „Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen“ notwendig geworden.

In Abstimmung mit anderen (Erz-)Diözesen wird die Neufassung der Beihilfeordnung für Priester zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes für seine Beamten in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die „Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen“ davon abweicht.

Wichtige Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in folgenden Fällen ein:

1. Bei zahnärztlichen Behandlungen sind entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen nur noch in Höhe von zwei Dritteln beihilfefähig.
2. Psychotherapeutische Behandlungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen beihilfefähig.
3. Für bestimmte Arzneimittel sind Festbeträge eingeführt worden; Beihilfefähigkeit besteht nur in Höhe der Festbeträge. Die Ärzte werden in diesen Fällen die Rezepte mit einem „Z“ (Zuzahlung) versehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Bagatellkrankheiten (z. B. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten).
4. Aufwendungen für Heilbehandlungen, wie z. B. Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik und Bäder, werden nach beihilfefähigen Höchstbeträgen abgerechnet.
5. Bei Hilfsmitteln bestimmen sich Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit nach einem aktualisierten Katalog.

Es werden jedoch keine Aufwendungen für Pflege und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen und für Batterien (z. B. Hörgeräte) erstattet.

Für ein Brillengestell beträgt die Beihilfe höchstens 20,— DM.

6. Aufwendungen für eine notwendige häusliche Pflege können beihilfefähig sein, wenn eine dauernde Pflegebedürftigkeit besteht und diese durch den Arzt bestätigt wird.

Bei einer Pflege durch nahe Angehörige sind bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen beihilfefähig ggf. anfallende Fahrtkosten und eine für die Pflege gewährte Vergütung in Höhe von bis zu 400,— DM monatlich, wenn die Pflegekraft nicht bereits im Haushalt des Beihilfeberechtigten gegen Entgelt beschäftigt ist.

7. Bei Pflegebedürftigen (z. B. nach einem stationären Krankenhausaufenthalt) können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (längstens für 7 Tage) beihilfefähig sein. Es kann keine Beihilfe gewährt werden, wenn im Haushalt des Priesters eine Person tätig ist, die auch sonst mit der Führung des Haushaltes beauftragt ist.
8. Die Unterkunftskosten bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung sind beihilfefähig bis zu 25,— DM täglich; die Kosten für eine Begleitperson können ggf. zusätzlich geltend gemacht werden.
9. Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen u. a. für ärztliche Behandlung, Arzneien, Kuranwendungen, Kurtaxe und Fahrtkosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu der Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Bei Schwerbehinderten können unter bestimmten Voraussetzungen für eine notwendige Begleitperson die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70% des niedrigsten Satzes des Sanatoriums sowie die Aufwendungen für die Kurtaxe als beihilfefähig anerkannt werden.

Wenn bei schweren chronischen Erkrankungen nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand als 3 Jahre notwendig ist, ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit hierfür in Abweichung von der Drei-Jahres-Frist möglich.

10. Im Falle von Heilkuren sind neben den Kosten für u. a. ärztliche Behandlungen, Arzneien, Kuranwendungen, Kurtaxe und Fahrtkosten die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 30 Kalendertage bis zu 30,— DM täglich beihilfefähig; bei Schwerbehinderten für eine notwendige Begleitperson bis zu 25,— DM täglich zuzüglich Kosten für die Kurtaxe.
11. Vorsorgemaßnahmen ab 35. bzw. 45. Lebensjahr sind beihilfefähig, nicht dagegen bestimmte prophylaktische zahnärztliche Leistungen.

Die jeweils gültigen Beihilfevorschriften für die Beamten des Bundes können bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat Aachen angefordert oder eingesehen werden. Daneben wird die PAX-Krankenkasse in Köln als Beihilfeabrechnungsstelle der beteiligten (Erz-)Bistümer demnächst allen beihilfeberechtigten Priestern eine Bro-

schüre mit einer Musterbeihilfeordnung für Priester, dem Wortlaut der Beihilfevorschriften des Bundes, Vorschriften für psychotherapeutische Behandlungen, Hilfsmittelkatalog und Kurortverzeichnis, Information zu zuzahlungspflichtigen Arzneimitteln sowie Hinweisen zur Unfallfürsorge übersenden und künftig auf Anforderung bereithalten.

Die PAX-Krankenkasse in Köln, die die Beihilfe der Diözese Aachen durch entsprechende neue Tarifgestaltung ergänzt, wird ihre Mitglieder über die zum 1. Januar 1991 notwendigen Umstufungen rechtzeitig schriftlich informieren.

Ebenso wird die PAX-Krankenkasse Tarifkombinationen anbieten, bei denen jeder Priester seinen von ihm gewünschten Krankenversicherungsschutz mit entsprechendem Beitrag wählen kann.

Beihilfeberechtigte, die nicht bei der PAX-Krankenkasse versichert sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz bei ihrer Krankenversicherung entsprechend überprüfen.

B. Hinweise zur Unfallfürsorge

Von der Beihilfe im Krankheitsfall ist die Unfallfürsorge gemäß § 36 der Pfarrbesoldungsordnung und § 34 der Geistlichen-Besoldungsordnung zu unterscheiden.

Wird ein Priester durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge vom Besoldungsträger gewährt. Auf die Unfallfürsorge finden die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG), begrenzt auf die eigene Person des Priesters, entsprechende Anwendung.

Wenn in Ausnahmefällen Priester keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach der Pfarrbesoldungsordnung oder Geistlichen-Besoldungsordnung oder sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften haben (z. B. ausländische Geistliche), sind sie bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert und haben über diese entsprechende Unfallfürsorgeansprüche.

Die Unfallfürsorge nach dem BeamtVG umfaßt:

- Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (u. a. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und notwendige Pflege),
- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Gewährung von Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung.

Aufwendungen, die auf einen Dienstunfall zurückzuführen sind, können damit nicht über die Krankenversicherung und die Beihilfe abgerechnet werden.

Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen

anzumelden; dieses entscheidet über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall und teilt das Ergebnis dem Priester und ggf. der PAX-Krankenkasse mit.

Mit der PAX-Krankenkasse in Köln wurde vereinbart, daß diese neben der bewährten Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheitsfällen auch einen Teil der Leistungsabwicklung bei Dienstunfällen von Priestern im Auftrag und nach Abstimmung mit den (Erz-)Diözesen durchführt.

Die Meldung eines Dienstunfalls kann also auch bei der PAX-Krankenkasse vorgenommen werden; diese teilt dann den Unfall dem Bischöflichen Generalvikariat zur näheren Untersuchung mit.

Die Dienstleistung der PAX-Krankenkasse bei der Abwicklung der Unfallfürsorge beschränkt sich auf die Annahme und Weiterleitung von Dienstunfallmeldungen sowie auf die Auszahlung der Kosten anlässlich des Heilverfahrens, wie ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege, notwendige Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, zu Lasten des Bistums.

Neben der Abrechnung der Aufwendungen für das Heilverfahren über die PAX-Krankenkasse Köln erfolgt die Abrechnung der Sachschäden und der ggf. übrigen laufenden Leistungen der Unfallfürsorge, wie Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung, durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

Mit der Neufassung der Beihilfeordnung für Priester und der Regelung der Unfallfürsorge bei Beibehaltung des bewährten Abrechnungsverfahrens über die PAX-Krankenkasse in Köln ergibt sich für die Priester weiterhin ein umfassender Kranken- und Unfallversicherungsschutz.

Nr. 153 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Heimmerle

Am 4. November 1990 feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 154 Kirchliche Prozessionen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß kirchliche Prozessionen, Martinsumzüge, Fußwallfahrten usw. keiner Genehmigung oder Erlaubnis einer staatlichen oder kommunalen Behörde bedürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, rechtzeitig die zuständigen Polizeidienststellen und Straßenverkehrsämter zu unterrichten und organisatorische Fragen abzusprechen.

Nr. 155 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der ehemaligen DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern in der ehemaligen DDR auch erkennen, wir sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 156 Adventssammlung der Caritas 1990

Für die Zeit vom 17. November bis 8. Dezember 1990 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten durch das Innenministerium des Landes NW genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „Jetzt helfen“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und Plakate bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, gerne zur Verfügung.

Nr. 157 Österreichische Pastoraltagung 1990

Vom 27.—29. Dezember 1990 wird die nächste Österreichische Pastoraltagung in Wien dem Thema „Liturgie zwischen Mystik und Politik“ gewidmet sein. Unter diesem weitgespannten Bogen soll darüber reflektiert werden, wie es heute um die Liturgie steht, was der Sinn und was die bleibenden Quellen der Liturgie sind und welche Aufgaben sich für Gestaltung und Weiterentwicklung der Liturgie stellen.

Priester, Diakone, Ordensleute sowie Mitarbeiter in der Pastoral, die insbesondere im Bereich der Liturgie Verantwortung tragen, werden auf diese Tagung aufmerksam gemacht. Als Referenten wirken mit Klemens Richter, Dieter Funke, Georg Brau-

lik, Odilo Lechner, Hanna-Renate Laurien und Bischof Egon Kapellari. Ein ausführliches Programm kann bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, im Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Nr. 158 **Ergebnis** **der Sternsingeraktion 1990** **– Sternsingeraktion 1991**

Die Ergebnisse der Sternsingeraktion 1990 im Bistum Aachen hat der BDJ in einem Ergebnisheft veröffentlicht.

Das Leitwort „Weesige – Damit Kinder heute leben können“ hat zu Beginn des Jahres viele Kinder in Pfarrgruppen und Verbänden in der Sternsingeraktion verbunden. Allein im Bistum Aachen wurden dabei 1 382 699,51 DM gesammelt. So haben die Sternsinger durch ihr Engagement ein Zeichen der Hoffnung und Solidarität für die „Eine Welt“ gesetzt. Mit den gesammelten Spenden der Aktion im Bistum Aachen werden Projekte für Kinder und Jugendliche in Kolumbien gefördert, einem Land, mit dem das Bistum seit langem partnerschaftlich verbunden ist. In einer gleichzeitig veröffentlichten Projektvorschau werden Projekte benannt, die durch die Sternsingeraktion 1991 in Kolumbien unterstützt werden. Dazu gehören neben den verbandlichen Projekten der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) und der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) die Renovierung des Internats „Amparo de Ninos“ in Nueva Pamplona.

In dem Ergebnisheft werden alle beteiligten Pfarrgruppen und Verbände der Sternsingeraktion veröffentlicht. Gleichzeitig informiert das Heft über die Kolumbienarbeit von Verbänden und Gruppen im Bistum Aachen.

Unter dem Leitwort „Kirap – Damit Kinder heute leben können“, wird die Sternsingeraktion 1991 stehen. Das Wort „Kirap“ kommt aus Papua-Neuguinea und heißt übersetzt „Brich auf“. So werden auch im kommenden Jahr Sternsinger aufbrechen, um die Zeichen der Zeit zu erkennen und neue Zeichen durch ihr Engagement für gerechtere Lebensbedin-

gungen der Kinder und Jugendlichen in Kolumbien zu setzen.

Die zentrale Aussendungsfeier der Sternsingeraktion 1991 für das Bistum Aachen wird am Samstag, dem 29. 12. 1990, um 10 Uhr von Weihbischof Reger in Wegberg gefeiert.

Nr. 159 **Ein Adventskalender,** **der Hilfe bringt**

Alljährlich gibt das Bonifatiuswerk der Kinder einen Adventskalender heraus, dessen Erlös besonders der Unterstützung der „Religiösen Kinderwochen“ in der Diaspora dient.

Erbetene Spende für den farbigen Kalender mit begleitendem Adventsbüchlein 4,– DM, Weihnachtskarte „Christi Geburt“ 0,60 DM. Bestellungen, wenn möglich als Sammelbestellung, durch das Pfarramt oder direkt an das Bonifatiuswerk der Kinder, Kamp 22, 4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60.

Nr. 160 Katholische Schriften-Mission **für Deutschland**

Seit mehr als 60 Jahren steht die Katholische Schriften-Mission (KSM) im Dienst des Schriften-Apostolates. Auch im Zeitalter der elektronischen Medien – Funk, Fernsehen, Video – hat die religiöse Kleinschrift ihre Bedeutung behalten. Neben dem „klassischen Angebot“ für Schriftenstände in Kirchen, Krankenhäusern, Bildungs- und Begegnungsstätten eignen sich viele Schriften als kleine Geschenke zu Geburts- und Namenstagen, zu Jubiläen und beim Krankenbesuch.

Mehr als 1700 Titel aus etwa 60 Verlagen des deutschsprachigen Raums hält die Zentralstelle ständig bereit. Die neueste Ausgabe 1990 des KSM-Gesamtverzeichnisses wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Interessenten wenden sich bitte an die Katholische Schriften-Mission (KSM), Postfach 40, Zehnthofstr. 3–7, 5458 Leutesdorf/Rhein.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 161 **Exerzitien** **für pastorale Mitarbeiter**

*Abtei Grüssau, Postfach 160,
6107 Bad Wimpfen/Neckar, F. (0 70 63) 70 75*

28. Januar bis 1. Februar 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: P. Odo Kiefer OSB

Thema: „Seht, ich stehe an der Tür und klopfe an“ (Offb 3, 20) – Exerzitien nach der Offenbarung des Johannes

*Abtei Maria Laach, 5471 Maria Laach,
F. (0 26 52) 5 90 (Rückporto erbeten)*

3. bis 7. Dezember 1990

Exerzitien für Priester

Leiter: P. Anno Schoenen OSB

Thema: „Die Gnade des Weges“

4. bis 8. März 1991

8. bis 12. April 1991

3. bis 7. Juni 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: P. Petrus Nowack OSB

Thema: „Öffne mir die Augen für das Wunderbare
an Deiner Weisung“ (Ps 119, 18)

*Haus St. Ansgar Nütschau,
2060 Travenbrück, F. (0 45 31) 70 76*

25. Februar bis 1. März 1991

Exerzitien für Priester und Diakone

Leiter: P. Matthäus Buß OSB

Thema: „Gemeinde im Werden“ — Anregungen
aus der Apostelgeschichte

25. Februar bis 4. März 1991

Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute, Laien

Leiter: P. Heribert Kötter OSB

8. bis 12. April 1991

Exerzitien für jüngere Priester

Leiter: P. Gregor Mundus OSB

Thema: „. . . und lernt von mir . . .“ (Mt 11, 29)

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
Postfach 12 03, 6238 Hofheim/Taunus,
F. (0 61 92) 70 50*

7. bis 11. Januar 1991

Meditationsexerzitien für Pastoralreferenten(innen)
und Gemeindeferenten(innen)

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

Thema: „Die Ehre Gottes, das ist der lebendige
Mensch“ (Irenäus von Lyon)

4. bis 8. Februar 1991

Exerzitien für Priester

Leiter: Weihbischof Ernst Gutting (Speyer)

Thema: „Der Priester als Motor der gemeinsamen
Sendung in einer missionarischen Kirche“

15. bis 19. April 1991

Geistliche Werkwoche für alle pastoralen Mitar-
beiter

Leiter: P. Simeon Nuß OFM, P. Helmut Schlegel
OFM

Thema: „Was bin ich — Herr oder Sklave meines
Terminkalenders?“

30. Mai bis 2. Juni 1991

Exerzitien für alle pastoralen Mitarbeiter

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

Thema: „Schule des Gebets — Einübung ins Still-
werden, in die Kontemplation und das Her-
zensgebet“

Nr. 162 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 163 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 31. August 1990 Dechant Heribert Fassbender unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Franziskus, Meerbusch-Strümp, und Pfarrverweser an St. Pankratius, Meerbusch-Ossum-Bösinghoven, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Cyriakus, Meerbusch-Nierst, zum 1. September 1990;
- 12. September 1990 Pfarrer P. Johannes Lorse SVD von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, und St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern, zum 1. Oktober 1990;
- 13. September 1990 Pfarrer P. Innocenz Damhuis O.Carm von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Maternus, Wegberg-Merbeck, zum 1. Oktober 1990;
- 13. September 1990 P. Reinhard Diefenbach SDS von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus Mechernich zum 1. Oktober 1990;

13. September 1990 P. Wolfgang Reichel SDS von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus Mechernich zum 1. Oktober 1990;
13. September 1990 Pfarrer P. Richard van Wanroy OCarm von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, zum 1. Oktober 1990;
25. September 1990 Regionaldekan Günter Meis von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, und St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, zum 1. Oktober 1990;
25. September 1990 Pfarrer Johannes Ruhmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, zum 1. Oktober 1990.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

31. August 1990 Pfarrer Wilhelm Dapper unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Stephan, Meerbusch-Lank, und Pfarrverweser an St. Martin, Meerbusch-Kierst, zum Pfarradministrator an St. Cyriakus, Meerbusch-Nierst, mit Wirkung vom 1. September 1990;
31. August 1990 Kaplan Georg Kaufmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Stephan, Meerbusch-Lank, und St. Martin, Meerbusch-Kierst, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Cyriakus, Meerbusch-Nierst, mit Wirkung vom 1. September 1990;
31. August 1990 P. Adrian Wissenburg SSS zum Regionalen Altenseelsorger der Region Düren mit Wirkung vom 1. September 1990;
31. August 1990 Kaplan Paul Jansen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger zum Pfarradministrator an St. Mariä Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn, und zum vicarius paroecialis an St. Josef, Aachen-Schmitthof-Sief, mit Wirkung vom 16. September 1990;
8. September 1990 Neupriester Norbert Kaniewski aus St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Frenz, mit Wirkung vom 23. September 1990;
8. September 1990 Neupriester Ralf Linnartz aus St. Martin in Vettweiß-Froitzheim zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B., Mechernich, St. Rochus, Mechernich-Strempt, und St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, mit Wirkung vom 23. September 1990;
8. September 1990 Neupriester Vincenz Nguyenvan - Tung aus St. Dionysius in Krefeld zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Bonifatius, Düren, mit Wirkung vom 23. September 1990;
8. September 1990 Neupriester Ralph Osnowski aus St. Peter und Paul in Würselen-Bardenberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an

St. Anna, Krefeld, mit Wirkung vom 23. September 1990;

8. September 1990 Neupriester Roland Scheulen aus St. Lambertus in Erkelenz zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, mit Wirkung vom 23. September 1990;
13. September 1990 P. Werner Suerbaum SCJ zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld, und St. Michael, Krefeld-Lindenthal, rückwirkend zum 1. August 1990;
25. September 1990 Pfarrer Wolfgang Acht für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-West;
25. September 1990 Regionaldekan Günter Meis zum Pfarrer an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
25. September 1990 Pfarrer Herbert Thoenes CO für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-West.

Unser Bischof Klaus hat am

31. August 1990 Dechant Heribert Fassbender zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am St.-Elisabeth-Hospital, Meerbusch-Lank, beauftragt und ihn als Rektor ecclesiae der Krankenhauskapelle eingesetzt;
11. September 1990 Kaplan Johannes Bündgens zur Mitarbeit in der Abteilung Fort- und Weiterbildung der Hauptabteilung Pastoralpersonal beauftragt und ihn rückwirkend zum 1. September 1990 zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. September 1990 P. Joseph Schaper CSSR, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus, Nörvenich-Rath;
11. September 1990 P. Hermann Josef Schneider SSS, zuletzt wohnhaft im Eucharistinerkloster Düren;
16. September 1990 Pfarrer i. R. Peter Hüpgens, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Marien, Aachen.

Es wurde eingesetzt als Pastoralreferent:

am 1. Oktober 1990 Herr Gert Jungbluth im Dekanat Aachen-West;

als Gemeindereferentin:

am 1. Oktober 1990 Frau Elisabeth Börsch in der Pfarre Heilig Kreuz, Aachen.

Aus dem Dienst des Bistums Aachen ausgeschieden:

30. September 1990 Herr Stephan Stricker, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Alsdorf.

29. August in St. Vitus zu Gevelsdorf 1, am 30. August in St. Peter zu Müntz 26, am 31. August in St. Gereon zu Spiel 3, am 2. September in St. Cosmas und Damian zu Titz 19, am 6. September in Hl. Kreuz zu Hasselsweiler 16, am 9. September in St. Kornelius zu Rödingen 40, am 10. September in St. Nikolaus zu Ameln 22, am 11. September in St. Pankratius zu Bettenhoven 5, am 12. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Kalrath 3; insgesamt 174 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 14. September im Pfarrhaus von St. Urban zu Titz-Mündt statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 13. September in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 70, am 15. September in St. Germanus zu Aachen-Haaren 21; insgesamt 91 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 11. September bis 18. September die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 11. September in St. Ursula zu Dürboslar 28, am 12. September in St. Johann Baptist zu Niedermerz 38, am 13. September in St. Nikolaus zu Schleiden 30, am 14. September in St. Johann Baptist zu Siersdorf 18, am 15. September in St. Mauritius zu Freialdenhoven 29, am 17. September in St. Martin zu Aldenhoven 13; insgesamt 156 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 18. September im Pfarrheim von St. Martin zu Aldenhoven statt.

Am 25. August weihte er den Altar der Kirche St. Josef zu Grefrath-Vinkrath.

Nr. 164 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 8. September im Hohen Dom zu Aachen 5 Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Kaniewski, Norbert, geb. 24. April 1964 in Mönchengladbach; Linnartz, Ralf, geb. 9. September 1963 in Düren; Nguyen-van-Tung, Vincenz, geb. 10. Februar 1951 in Ha Nam Ninh (Vietnam); Osnowski, Ralph, geb. 31. März 1963 in Bardenberg; Scheulen, Roland, geb. 30. November 1955 in Erkelenz.

Am 2. September weihte er den Altar der Kirche St. Anna zu Nettetal-Schaag.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 26. August bis 14. September die kanonische Visitation des Dekanates Titz vor, und spendete das Sakrament der Firmung am 26. August in St. Mariä Schmerzhafter Mutter zu Jackerath 23, am 28. August in St. Urban zu Mündt 16, am

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Menschen dort haben erfahren, daß sie auch in ausweglosen Lagen nicht allein waren: ohne unsere Hilfe hätten zahlreiche Gemeinschaften von Katholiken nicht zu einer Gemeinde zusammengefunden, wären Laien und Priester, Frauen und Männer, für die Hinwendung zu den Armen nicht richtig ausgebildet worden, fehlte es überall an Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten, um Lösungen für die dringenden Nöte zu erarbeiten. Es ist nicht zu zählen, wieviele Gottesdienste und Gemeinschaftserlebnisse in Lateinamerika durch unser Weihnachtsoffer möglich geworden sind.

Die Hilfe für unsere Mitchristen in Lateinamerika weckte spontane Freude und Zuversicht und ließ sie die Gemeinschaft der Weltkirche erfahren. Doch hat sich die soziale Lage der Menschen in den meisten Ländern in den letzten Jahren so erschwert, daß unsere Hilfe auch weiterhin notwendig ist. Vor allem Inflation, wirtschaftliche Instabilität und politische Konflikte lassen viele Länder des Subkontinents

ganz unten am Ende der Armutsskala stehen. Sie kommen in ihrer Entwicklung nur langsam voran, und somit ist auch der kirchliche Aufbau nur schrittweise möglich. Millionen von Kindern haben kein Zuhause, die kirchliche Jugend- und Familienarbeit vollzieht sich unter immer schwierigeren Bedingungen.

Angesichts dieser bedrängenden Situation bitten wir Sie an diesem Weihnachtsfest erneut um Ihren großzügigen Weihnachtsezehnten, der unsere Brüder und Schwestern aus Lateinamerika an den Tisch unserer Gaben einlädt, damit sie ihre Hoffnung nicht verlieren.

Mit unseren herzlichen Wünschen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein gesegnetes Neues Jahr 1991.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 1990, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 **Richtlinien zum Einsatz von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen**

§ 1

Zur Entlastung des Pfarrers und des Kirchenvorstandes von Verwaltungsaufgaben können ab dem 1. 1. 1991 Mitarbeiter(innen) im Verwaltungsbereich eingestellt werden.

§ 2

Voraussetzung für die Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich ist

- (1) für den Bereich einer einzelnen Kirchengemeinde eine Mindestanzahl von 1500 Katholiken,
- (2) für den Bereich mehrerer Kirchengemeinden eine mit Ziffer (1) korrespondierende Mindestanzahl von 1500 Katholiken.

Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand in der einzelnen Kirchengemeinde bzw. in den mehreren Kirchengemeinden nach den Kriterien des § 7 mindestens einen Beschäftigungsumfang von 10% ergibt.

§ 3

1. Anstellungsträgerin für dieses Arbeitsverhältnis ist *eine Kirchengemeinde*.
2. Ist der Einsatz des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin für mehrere Kirchengemeinden vorgesehen, so ergibt sich der Gesamt-Beschäftigungsumfang

aus der Addition der auf die einzelnen Kirchengemeinden hin zu ermittelnden Einzel-Beschäftigungsumfänge. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden einigen sich vertraglich darauf, einer Kirchengemeinde die Trägerschaft für ihre Beschäftigungsumfänge im Verwaltungsbereich zur Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin zu übertragen. Diese Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin.

3. Kirchenvorstände, die ihren Beschäftigungsumfang auf die Anstellungsträgerin übertragen haben, haben Anspruch darauf, daß der/die Mitarbeiter(in) in diesem Umfang für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ihrer Kirchengemeinde zur Verfügung steht.

§ 4

Mitarbeiter(innen) im Verwaltungsbereich werden eingestellt als

- Mitarbeiter(innen) mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben,
- Verwaltungsmitarbeiter(innen).

§ 5

1. Mitarbeiter(innen) mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben sind solche, die in einem anderen kirchengemeindlichen Arbeitsverhältnis stehen, dessen Beschäftigungsumfang höher ist, als der im Verwaltungsbereich.
2. Als Verwaltungsmitarbeiter(in) wird eingestellt, wer ausschließlich im Verwaltungsbereich tätig ist, bzw. bei dem die Tätigkeit im Verwaltungsbe-

reich sonstige Tätigkeiten in einem kirchengemeindlichen Arbeitsverhältnis überwiegt.

§ 6

Die Eingruppierung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben richtet sich nach dem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 zur KAVO, dem die von ihm/ihr überwiegend ausübende Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung des Verwaltungsmitarbeiters/der Verwaltungsmitarbeiterin richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Fallgruppe 2.1.1 der Anlage 1 zur KAVO.

§ 7

1. Der Beschäftigungsumfang im Verwaltungsbereich einer Kirchengemeinden ergibt sich aus einem Grundansatz und Zuschlägen.
2. Als Grundansatz werden für eine Katholikenzahl von je angefangenen Hundert in der Kirchengemeinde 0,5% angesetzt.
3. Zuschläge werden gewährt für:
 - a) Pfarr-, Jugendheime usw. (2%),
 - b) sonstige kirchengemeindliche Einrichtungen *miteigener* Verwaltung – Koordinierungsaufgaben – (2,5%),
 - c) sonstige kirchengemeindliche Einrichtungen *ohne* eigene Verwaltung – ausgenommen Kindergärten – (5%),
 - d) Kindergärten nach Maßgabe der Gruppenzahl (1%),
 - e) jede genehmigte Planstelle (1%),
 - f) Koordinierungsaufgaben, bezogen auf die Anzahl der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte (1% je Gremium).
4. Über die vorgenannten Zuschläge hinaus kann einer Kirchengemeinde wegen einer verhältnismäßig besonders belastenden Situation ein dauernder oder zeitlich befristeter (z. B. Baumaßnahmen, Umsiedlung) Zuschlag durch den Leiter der Abteilung 6.3 eingeräumt werden. Er darf 10% der Ansätze aus den Absätzen 2 und 3 nicht überschreiten. Darüber hinaus entscheidet der Leiter der Hauptabteilung 6 B.

§ 8

Die Aufgaben, die dem/der Mitarbeiter(in) im Verwaltungsbereich übertragen werden, sind von der Kirchengemeinde in einem Tätigkeitskatalog festzuschreiben.

§ 9

1. Beabsichtigt die Kirchengemeinde die Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich, so ist ein entsprechender Kirchenvorstandsbeschluß erforderlich. Der Antrag ist an die Abteilung 6.3 im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.
2. Beabsichtigen mehrere Kirchengemeinden gemeinsam die Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich, so

müssen sich die Kirchengemeinden auf eine Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin einigen. Die anderen Kirchengemeinden übertragen durch Kirchenvorstandsbeschluß die für ihre Kirchengemeinde jeweils gegebenen Beschäftigungsumfänge auf die Anstellungsträgerin. Der Beschluß bindet die Kirchengemeinde auf Dauer, mindestens jedoch während des Bestandes des zu begründenden Arbeitsverhältnisses. Diese Kirchenvorstandsbeschlüsse sind gemeinsam mit dem Antrag auf Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich an die Abteilung 6.3 zu senden.

3. Der Beschäftigungsumfang für den/die Mitarbeiter(in) im Verwaltungsbereich wird im Zusammenwirken zwischen dem/den Kirchenvorstand/Kirchenvorständen und der Abteilung 6.3 festgestellt.

Aachen, 9. November 1990

Collas
Generalvikar

Nr. 167 Gottesdienste und Beichtgelegenheiten für Aussiedler

Beichtgelegenheiten in deutscher und polnischer Sprache.

Gottesdienste für Aussiedler: Meßgebete in deutscher Sprache, Evangelium polnisch, Predigt deutsch und polnisch, Lieder in deutscher und polnischer Sprache.

1. Sonntag im Monat

Krefeld, St. Anna

Samstag von 16 bis 17.45 Uhr Beichtgelegenheit

Sonntag um 12 Uhr Gottesdienst

Anschließend Begegnung im Pfarrheim

2. Sonntag im Monat

Aachen, St.-Alfons-Kirche der Jesuiten,
Lothringer Straße

10 bis 11 Uhr Beichtgelegenheit

11 Uhr Gottesdienst

Anschließend Begegnung im Kloster

Montag nach dem 2. Sonntag im Monat

Viersen-Dülken, St. Kornelius

17.30 bis 18.30 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Gottesdienst

Anschließend Begegnung im Pfarrheim

Freitag nach dem 3. Sonntag im Monat

Aachen, St. Barbara

17 bis 18.30 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Gottesdienst, Zelebrant: P. Ostermann SJ

Anschließend Begegnung im Saal

4. Sonntag im Monat

Mönchengladbach-Rheydt, St. Johann, Urftstraße

11.30 bis 12.30 Uhr Beichtgelegenheit

12.30 Uhr Gottesdienst

Anschließend Begegnung im Pfarrheim

Düren, St. Joachim, in der Nähe des Bahnhofes
16.30 bis 17 Uhr Beichtgelegenheit
17 Uhr Gottesdienst

*Vierteljährlich Beichtgelegenheiten und
Gottesdienste:*

Die genauen Zeiten werden nach Absprache mit den
Ortspfarrern in den jeweiligen Pfarrbriefen bekannt-
gegeben.

Nettetal-Lobberich, St. Sebastian
Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus
Hückelhoven-Schaufenberg, St. Bonifatius
Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena
Kempen, St. Mariä Geburt

Weitere Informationen erhalten Sie beim Diöze-
sanbeauftragten für Aussiedlerseelsorge, Herrn
Pfarrer Benno Chrubasik, An der Annakirche 9, 4150
Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78, oder beim Bischöflichen
Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 2,
Abteilung 2.5 — Aussiedlerarbeit —, Herrn Franz-
Josef Breuer, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41)
45 24 47.

Nr. 168 Beichtgelegenheiten in polnischer Sprache für die Aussiedler in den Pfarrgemeinden

Viele Aussiedler aus den Ostgebieten suchen die
Integration in unseren Pfarrgemeinden. Sie nehmen
an unseren sonntäglichen Gottesdiensten in einer
ihnen oft noch fremden Sprache teil.

Für ein Beichtgespräch oder den Empfang des
Bußsakramentes suchen sie einen Priester, der die
Sprache ihres Herkunftslandes versteht. Daher wird
auf Priester in unserem Bistum hingewiesen, die pol-
nisch sprechen. Sie sind auf Anfrage bereit, den
gewünschten Dienst zu leisten.

Barisch, Konrad, Pfr., Linnich-Gereonsweiler,
F. (0 24 62) 82 79

Bombik, Jan, V., Mönchengladbach 1,
Viersener Straße 450, F. (0 21 61) 89 23 87
Chrubasik, Benno, Pfr., Krefeld,

An der Annakirche 9, F. (0 21 51) 76 09 78
Forycki, P. Edmund MSF, Düren, Friedrichstraße 11,
F. (0 24 21) 5 40 02/3

Godziek, Anton Vincent, Pfr., Stolberg-Venwegen,
Rainweg 36, F. (0 24 08) 50 11

Kaluza, Norbert, Kpl., Mönchengladbach-Giesenkir-
chen, Konstantinstraße 189, F. (0 21 66) 85 02 76

Sobieszczyk, P. Stanislaus MSC, Pfr.,
Mechernich-Vussem, Rosenweg 15,
F. (0 24 84) 14 46

Spyra, Franz Adrian, Pfr. i. R., Krefeld-Hüls,
Fette Henn 54, F. (0 21 51) 73 92 93

Weitere Informationen erteilt der Diözesanbeauf-
tragte für Aussiedlerseelsorge, Pfarrer Benno Chru-
basik.

Nr. 169 Diözesane Dechantenkonferenz 1991

Die Diözesane Dechantenkonferenz 1991 findet
statt am Montag, dem 1. Juli 1991.

Es ergeht rechtzeitig eine persönliche Einladung,
aus der Thema und Tagungsort entnommen werden
kann.

Wir bitten die Herren Dechanten, Regionaldekane
und Regionalpfarrer, den Termin vorzumerken,
damit eine Teilnahme möglich ist.

Nr. 170 Tagung für in der Frauenseelsorge tätige Priester

„Maria und die Frauen in der Kirche“ ist eine
Tagung überschrieben, zu der der kfd-Zentralver-
band Priester einlädt, die in der Frauenseelsorge
tätig sind. Dabei wird der Dogmatiker Prof. Dr. Wol-
fgang Beinert zu den Themen ‚Die Bedeutung der
Weiblichkeit Marias in der Geschichte des Christen-
tums‘ und ‚Impulse der Mariologie für die Wertung
der Frauen in der Kirche‘ referieren. Die Tagung
findet vom 10. bis 12. Dezember im Erbacher Hof in
Mainz statt.

Anfragen sind zu richten an: Katholische Frauen-
gemeinschaft Deutschlands — Zentralverband e. V.
— Referat Bildung, Prinz-Georg-Straße 44, 4000 Düs-
seldorf 30, F. (02 11) 4 49 92 39.

Nr. 171 Fortbildungs- und Arbeitstagung für offene Altenarbeit in der Gemeinde, Dekanat und Region

Es sind hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in
Pastoral-, Bildungs- und Sozialarbeit eingeladen, die
sich für Fragen der offenen Altenarbeit interessieren.

Zeit: Montag, 14. Januar 1991, 9.30 Uhr, bis Frei-
tag, 18. Januar 1991, 13 Uhr.

Ort: voraussichtlich „Haus der Familie“, Ni-
ddingen.

Referenten: Ute Franke-Hesse, Leverkusen, ehe-
malige Referentin für offene Altenarbeit beim Diöze-
san-Caritasverband Köln; Dr. Fred Karl, Kassel, wis-
senschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich soziale
Gerontologie der Universität Gesamthochschule
Kassel; Andreas Wittrahm, Aachen, Leiter des Refe-
rates kirchliche Altenarbeit im Bischöflichen Gene-
ralvikariat, Aachen.

Leiter: Andreas Wittrahm.

Kostenbeitrag: 100,— DM.

Anmeldungen erbeten bis zum 30. November
1990.

Nähere Informationen sind erhältlich im Bischöflichen
Generalvikariat, Referat kirchliche Altenarbeit,
Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 61.

Nr. 172 Jugendforum 1990

Unter dem Motto „Wir entscheiden mit!“ führen der Bund der deutschen katholischen Jugend, Diözesanverband Aachen, die Abteilung kirchliche Jugendarbeit in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Generalvikariats und der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen am Samstag, 24. November, von 14.30 bis 21 Uhr im Gymnasium Zitadelle in Jülich das 2. Jugendforum im Bistum Aachen durch. Eingeladen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene; angesprochen sind dabei vor allem Pfarrgemeinderäte, Pfarrer und die anderen pastoralen Mitarbeiter(innen), die in Gemeinde und Verband für die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen mitverantwortlich sind.

Im 2. Jugendforum sollen Kinder und Jugendliche zu Wort kommen. Während der Veranstaltung bietet ein erster Schritt die Möglichkeit, sich über Erfahrungen der Mitgestaltung und Mitverantwortung auszutauschen. Im zweiten Schritt werden sich Erwachsene den Fragen und Erwartungen der jungen Menschen stellen. Schließlich haben sie Gelegenheit, ihre Forderungen gegenüber Repräsentanten von Kirche, Politik und Medien zu vertreten. Ihre Teilnahme haben bereits zugesagt: Generalvikar Karlheinz Collas, Reinald Eichholz (Landeskinderbeauftragter NW), Ruth Winkler (SPD-Bundesvorstand) und Ulrike Angermann (Redaktion Logo des ZDF).

Weitere Informationen können beim BDKJ-Diözesanbüro, F. (02 41) 4 82 05, in der Abteilung kirchliche Jugendarbeit, F. (02 41) 45 24 84, oder beim Diözesanrat, F. (02 41) 45 24 12, abgerufen werden.

Nr. 173 Ewiges Gebet

Im Dezember 1988 wurde im Kirchlichen Anzeiger das neue Kalendarium des Ewigen Gebetes veröffentlicht. Ergänzungen dazu wurden im Dezember 1989 mitgeteilt. Nachstehend sind die bekanntgewordenen Änderungen aus dem Jahr 1990 aufgeführt:

A. Feste Termine

16. 3. Eschweiler über Feld, St. Heribert
20. 7. Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Laurentius
(am 20. Juni bitte streichen)
27. 8. Heimbach-Vlatten, St. Dionysius
5. 10. Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt
12. 10. Monschau-Höfen, St. Michael
13. 10. Monschau-Rohren, St. Cornelius

B. Bewegliche Termine

Alsdorf-Ofen, St. Barbara (1990: 8. März)
Alsdorf, Christus König (1990: 15. März)

Pfarrten, die sich bisher noch nicht am Ewigen Gebet beteiligt haben, dies in Zukunft aber tun möchten, sind eingeladen, sich einen Termin auszuwählen (soweit möglich ein Datum, das noch nicht belegt ist) und ihn der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat mitzutei-

len. Es erfolgt dann rechtzeitig ein entsprechender Hinweis in der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Nr. 174 Hausgottesdienst im Advent

Der diesjährige „Hausgottesdienst im Advent“ findet am Montag, dem 17. Dezember 1990 statt. Gemeinsam mit den Superintendenten der vier Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Mönchengladbach, Jülich und Krefeld lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle Familien und Gemeinschaften im ganzen Bistum ein, diesen Hausgottesdienst miteinander zu feiern. Er steht in diesem Jahr unter dem Thema: „Gott sagt Ja zu unserer Welt“.

Der Hausgottesdienst soll bistumsweit um 19.30 Uhr beginnen. Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie Haus- und Anstaltsgeistliche werden gebeten, in geeigneter Weise in Bekanntmachungen auf den Hausgottesdienst hinzuweisen. Sie mögen auch dafür Sorge tragen, daß am Abend des 17. Dezember 1990 als Einladung zum Hausgottesdienst von 19.25 Uhr bis 19.30 Uhr die Glocken geläutet werden.

Die Auslieferung der bestellten Texte an Gemeinden und Einrichtungen erfolgt über die zuständige Regionalstelle bzw. das Büro des Kirchenkreises. Nachbestellungen sind, solange der Vorrat reicht, über diese Stellen möglich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 175 Volkstrauertag 1990

Zum diesjährigen Volkstrauertag, der am 18. November als Tag der Mahnung zur Versöhnung und zum Frieden überkonfessionell begangen wird, hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wiederum „Anregungen zur Predigt“ herausgegeben. Sie werden in diesen Wochen allen Pfarrämtern zugesandt. In einem Geleitwort schreibt Bischof Sterzinsky, Berlin, zu dieser Hilfe: „Wir alle sollten mithelfen, daß das sinnlose Opfern von Menschen nicht vergessen wird und daß sich daraus und über die Gräber hinweg die Völker versöhnen; daß sie zu einem Frieden finden, der das Leben achtet und schützt, damit nicht weiter Waffen geschmiedet, sondern den Hungernden und Kranken, Heimatlosen und Armen dieser Welt geholfen wird.“

Nr. 176 Hilfe für Liturgieausschüsse

In seiner Reihe „Pastoralliturgische Hilfen“ hat das Deutsche Liturgische Institut jetzt ein drittes Heft herausgegeben unter dem Titel „Der Sachausschuß Liturgie – Seine Aufgaben“. Dieses handliche Heft (60 S.) bietet eine knappe und leicht verständliche Orientierung über die Arbeitsmöglichkeiten des Sachausschusses Liturgie einer Pfarrgemeinde. Es enthält gleichsam eine Kurzfassung der großen

Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“, die von der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen als Arbeitsgrundlage für die Sachausschüsse Liturgie in den Pfarrgemeinderäten des Bistums Aachen erstellt worden ist. Das kleine Heft (Mindestabnahmemenge 5 Exemplare) ist zu beziehen zum Preis von 3,50 DM beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 177 Schutz des Lebensraumes

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, und der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Kruse, haben Ende Oktober eine gemeinsame Erklärung zu der drohenden Klimaveränderung auf der Erde und der damit verbundenen Verpflichtung zu wirksamen Gegenmaßnahmen abgegeben. Anlaß war die Vorlage des Abschlußberichts der Enquête-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages.

Ein Faltblatt mit dem vollständigen Text der Erklärung wird allen hauptamtlich im Bistumsdienst stehenden Mitarbeitern zugeleitet. Es enthält praktische Hinweise, wie der einzelne zur notwendigen Verminderung des CO₂-Ausstoßes beitragen kann. Zur Verteilung in der Gemeinde oder in Gruppen kann dieses Faltblatt in größeren Mengen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, angefordert werden.

Nr. 178 Kinder und Gemeinde

So lautet ein Werkbuch, das die Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft im Bischöflichen Generalvikariat soeben herausgegeben hat.

Das Buch möchte einen Beitrag dazu leisten, daß Kinder nicht mehr als Objekte pastoralen Bemühens gesehen, sondern zu Subjekten pastoralen Handelns in den Gemeinden werden.

Zahlreiche Impulse und Anregungen, provokative Texte und humorvolle Beiträge, Thesen und Praxisbeispiele wollen aufzeigen, wie Kinder sich an der Gestaltung des Pfarrgemeindegemeinschaftslebens im Rahmen ihrer Fähigkeiten mitbestimmend beteiligen können.

Das Buch ist im Patmos-Verlag, Düsseldorf, erschienen und über den örtlichen Buchhandel zum Preise von 19,80 DM zu beziehen.

Im Zusammenhang mit pfarrlichen Veranstaltungen bzw. pastoralen Initiativen der Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft kann das Buch zu Sonderbedingungen erworben werden. Interessenten wenden sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Familienarbeit, F. (02 41) 45 23 79 oder 45 24 54.

Nr. 179 Arbeitshilfen zur weltanschaulichen Auseinandersetzung

Das Referat Sekten- und Weltanschauungsfragen in der Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft hat den zweiten Band der Arbeitshilfe Neue Kultbewegungen und Weltanschauungsszene herausgebracht. Das Buch ist ebenso wie der zwischenzeitlich neu aufgelegte erste Band im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden. Im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen des Referates Sekten- und Weltanschauungsfragen werden die genannten Publikationen zu Sonderbedingungen abgegeben.

Nr. 180 Familiensonntag 1991

Die Familie in Gefahr, in der Krise?

Angesichts der statistischen Unterlagen erscheint auf den ersten Blick, daß die Heiratsneigung geringer geworden ist, die Zahl der Geburtenhäufigkeit rückläufig und die Zahl der Scheidungen stark zugenommen hat. An die Stelle eines klaren Familienbildes tritt bei Frauen und Männern der Wunsch nach freier Wahl zwischen verschiedenen Lebensstilen und Lebensmöglichkeiten. Andererseits ist ebenso festzustellen, daß die Mehrzahl der Menschen auch heute in Ehe und Familie leben möchte und Werten wie Treue, Verantwortung, Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft und Solidarität einen hohen Stellenwert einräumt, daß viele Menschen nach sinnvoller Lebensgestaltung und nach sinnhaften Beziehungen suchen.

Durch diese Umbrüche und Aufbrüche fühlt sich die Kirche nicht nur herausgefordert, sondern mitverantwortlich für Familie und Ehe, weil es dort um das Gelingen und Glück menschlichen Lebens geht.

Die Kirche wurde von Christus gestiftet, um das Heilshandeln Gottes an allen Menschen fortzuführen. Dies tut Kirche, indem sie sich den Menschen zuwendet und ihnen Hoffnung gibt. Die Kirche fühlt sich auch deshalb verantwortlich, weil Familie und Ehe ihre Grundzelle, die Basis einer Gesellschaft mit menschlichem Gesicht bilden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat mit der Thematik „Familie schenkt Zukunft“ dieses Anliegen aufgegriffen und für den Familien-sonntag 1991 festgelegt, der am 20. Januar 1991 (dem zweiten Sonntag im Jahreskreis/Lesejahr B) in allen Pfarreien begangen werden soll.

In Grundsatzbeiträgen, Gottesdiensthilfen und Erfahrungsberichten ergeben sich Anregungen und Hinweise, um für die pastorale Grundlegung Schwerpunkte in der Ehe- und Familienarbeit setzen zu können.

Dieses Materialheft zum Familien-sonntag 1991 wird allen Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindefreien(innen) im Bistum Aachen in der zweiten Novemberhälfte 1990 zugeschickt. Weitere Exemplare können bei Bedarf angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 54.

Nr. 181 Jahr mit der Bibel 1992

Die christlichen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland wollen das Jahr 1992 als „Jahr mit der Bibel“ begehen. Ziel dieses Bibeljahres soll es sein,

- die Begegnung mit dem Wort Gottes, das Gemeinschaft des Glaubens stiftet, zu fördern,
- Menschen, die die Bibel nicht oder nicht mehr lesen, an die Bibel heranzuführen,
- bei solchen Menschen, die die Bibel lesen, das Verständnis ihrer Botschaft zu vertiefen, und
- die Öffentlichkeit auf die große Bedeutung der Bibel für unsere Gesellschaft und Kultur aufmerksam zu machen.

Auf Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Katholische Kirche bei der Durchführung des Bibeljahres bibelpastorale Aktivitäten im Vordergrund stehen. Dabei wird jede Diözese eigene Schwerpunkte setzen können. Als Erstinformation werden in diesen Tagen allen Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern des Bistums Aachen ein Informationsprospekt zum Jahr mit der Bibel 1992 (Titel „Mehr als ein Buch!“) sowie ein weiterer Prospekt zur Information über das Katholische Bibelwerk unter dem Titel „Das Bibelwerk stellt sich vor“ zugesandt. Beide Prospekte enthalten Bestellkarten, mit denen größere Mengen dieser Prospekte (zum Verteilen in der Gemeinde, zum Auslegen in der Kirche, zur Weitergabe in Gruppen und Verbänden) direkt bei den Herausgebern angefordert werden können. Kleine Mengen der Prospekte sowie weitere Informationen zum Jahr mit der Bibel 1992 können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, abgerufen bzw. vorbestellt werden.

Nr. 182 Sternsingerwettbewerb 1990/91

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen.

Der Sternsingerwettbewerb 1990/91 besteht in einem Quiz. Der Quizbogen wurde an alle Gemeinden Deutschlands mit dem Infoblatt zur Sternsingeraktion verschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk, F. (02 41) 2 10 67.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und bis zum 10. Dezember 1990 an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, schicken.

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Denn jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird von jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Anfang Januar 1991 teilnehmen darf. Die Gewinner werden bis zum 20. Dezember 1990 benachrichtigt.

Nr. 183 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema „Brücken der Liebe bauen“ bekommen. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. Die Opferkrippchen sind nach einer Vorlage aus Papua-Neuguinea gestaltet und werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Insgesamt muß das Kindermissionswerk in diesem Jahr mehr als 2000 Projekte unterstützen.

Schwerpunkte der Projektarbeit sind:

- die Verkündigung des Wort Gottes durch katechetische Programme und durch Kinder- und Jugendbibeln in einheimischen Sprachen zu unterstützen
- den Priesternachwuchs und andere kirchliche Berufungen durch die Hilfe für Kleine Seminare und katholische Schulen zu fördern
- Soforthilfen in konkreten Notsituationen zur Verfügung zu stellen
- Ausbildungsprogramme und Einrichtungen für Kinder in möglichst vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas zu ermöglichen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer soll überwiesen werden: An das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, PAX-Bank eG, Aachen, Konto-Nr. 10 333 000 30 (BLZ 391 601 91).

Nr. 184 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1991

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende For-

schungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1991 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Prälatenstand in der schlesischen Ständeversammlung bis 1740
2. Der Anteil Schlesiens an der Vollendung des Kölner Domes
3. Der Breslauer Domvikar und Jugendseelsorger Gerhard Moschner als Organisator der katholischen vertriebenen Schlesier

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 15. Februar 1991 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg

11–13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. April 1991. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 185 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-4500 Osnabrück, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 186 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 187 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

27. September 1990 Krankenhauspfarrer Hans-Peter
J e a n d r é e von seinen Aufgaben als Pfarradmini-
strator an St. Philippus und Jakobus, Jülich-
Broich, zum 1. Oktober 1990;

28. September 1990 P. Peter Schröder OCarm von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Peter und Paul, Wegberg, zum 1. Oktober 1990;
5. Oktober 1990 Pfarrer Hans Peter Menke von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Pankratius, Inden-Altdorf, und St. Klemens, Inden, zum 28. Oktober 1990;
22. Oktober 1990 P. Vicente Arrieta SSS von seinen Aufgaben als Leiter der Spanisch-Katholischen Mission in Mönchengladbach zum 31. Oktober 1990;
22. Oktober 1990 Pfarrer Johannes Schuurman von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, zum 31. Oktober 1990.
- Unser Bischof Klaus hat ernannt am:*
27. September 1990 Regionaldekan Alfred Berg-rath, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Marien, Düren, zum Pfarradministrator an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
27. September 1990 Krankenhauspfarrer Hans-Peter Jeandré, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am St.-Elisabeth-Krankenhaus, Jülich, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
28. September 1990 P. Peter Schröder OCarm zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, St. Maria Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, und St. Maternus, Wegberg-Merbeck, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
1. Oktober 1990 Pfarrer Heribert Brück, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu, Krefeld-Königshof, und als Vorsitzender des regionalen Caritasverbandes, zum Rector ecclesiae der Kapelle des Caritas-Altenheimes St. Josef, Krefeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
1. Oktober 1990 Regionaldekan Günter Meis aufgrund seines Amtes zum Mitglied des Diözesan-priesterrates;
5. Oktober 1990 Kaplan Stefan Bäuerle zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Gereon, Linnich-Boslar, St. Lambertus, Linnich-Tetz, St. Margareta, Linnich-Kofferen, und St. Peter, Linnich-Körrenzig, und ihn gleichzeitig zur Mitarbeit in der Krankenhaus-seelsorge am St.-Josef-Krankenhaus, Linnich, beauftragt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990;
5. Oktober 1990 P. Werner Berghaus SVD zum Pfarradministrator an St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, und St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern, mit Wirkung vom 21. Oktober 1990 und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
5. Oktober 1990 Dechant Karl Wilhelm Koersch-gens zugleich mit Pfarrer Wilhelm Kursawa solidarisches zum Pfarrer an St. Anton, Schwalmtal-Amern, St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkraht, St. Jakob der Ältere, Schwalmtal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, mit Wirkung vom 14. Oktober 1990; gleichzeitig übernimmt er für den Zeitraum von zwei Jahren die Aufgabe, die Zusammenarbeit in den genannten Gemeinden zu leiten und dem Bischof gegenüber zu verantworten;
5. Oktober 1990 Pfarrer Wilhelm Kursawa zugleich mit Pfarrer Karl Wilhelm Koerschgens solidarisch zum Pfarrer an St. Anton, Schwalmtal-Amern, St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkraht, St. Jakob d. Ä., Schwalmtal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, mit Wirkung vom 14. Oktober 1990;
5. Oktober 1990 Pfarrer Hans Peter Menke zum Pfarrvikar an St. Pius, Mönchengladbach-Ueding, mit Wirkung vom 28. Oktober 1990;
5. Oktober 1990 Kaplan Heinz Philippen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Margareta, Linnich-Kofferen, St. Gereon, Linnich-Boslar, St. Lambertus, Linnich-Tetz, und St. Peter, Linnich-Körrenzig, und ihn gleichzeitig zur Mitarbeit in der Krankenhaus-seelsorge am St.-Josefs-Krankenhaus, Linnich, mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 beauftragt;
5. Oktober 1990 Diakon Hermann Josef Pöös unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Anton, Schwalmtal-Amern, St. Georg, Schwalmtal-Amern, St. Gertrud, Schwalmtal-Dilkraht, St. Jakob d. Ä., Schwalmtal-Lüttelforst, und St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler, mit Wirkung vom 14. Oktober 1990;
5. Oktober 1990 Kaplan Hans Russmann auf Vorschlag der Diözesankonferenz vom 29. September 1990 zum Diözesankaplan der CAJ (Christliche Arbeiterjugend) im Bistum Aachen;
15. Oktober 1990 Pfarrer Heinz Gerd Hendricks für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-West;
18. Oktober 1990 Pfarrer i. R. Josef Stegers weiterhin zum Subsidiar an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, bis zum 31. Oktober 1991;
22. Oktober 1990 Pfarrer Johannes Schuurman zum Pfarrvikar an St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler, mit Wirkung vom 1. November 1990;
29. Oktober 1990 Kaplan Norbert Kaniewski, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Frenz, mit Wirkung vom 4. November 1990 zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Pankratius, Inden-Altdorf, und mit Wirkung vom 11. November 1990 an St. Klemens, Inden;

29. Oktober 1990 Pfarrer Josef M a t t a r , unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Frenz, zum Pfarrer an St. Pankratius, Inden-Altendorf, mit Wirkung von 4. November 1990 und zum Pfarrer an St. Klemens, Inden, mit Wirkung vom 11. November 1990;

29. Oktober 1990 Kaplan Günter W i e g a n d t zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Gangolf, Heinsberg, und St. Theresia v. Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, rückwirkend zum 1. Oktober 1990.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

28. September 1990 Pfarrer i. R. Joseph K a u ß e n , zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Rochus, Mechernich-Strempt.

Aus dem Dienst des Bistums Aachen ausgeschieden:

31. Oktober 1990 Frau Birgit D e p p e - Q u a s t , bisher tätig als Pastoralreferentin im Evang. Krankenhaus Bethesta in Mönchengladbach.

Nr. 188 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 1. Oktober in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 64, am 5. Oktober in St. Marien, Rheydt 42, am 26. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 81, am 30. Oktober in St. Johann Baptist 31; insgesamt 218 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 30. September in St. Johann Baptist zu Hückelhoven-Ratheim 75, am 3. Oktober in St. Johann Baptist zu Schleiden-Olef 16, am 4. Oktober in St. Lambertus zu Hückelhoven 52, am 5. Oktober in St. Michael zu Eschweiler 69; insgesamt 212 Firmlingen.

Am 6. Oktober weihte er in der Klosterkirche der Franziskaner zu Hürtgenwald-Vossenack 5 Franziskaner zu Diakonen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. – Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1990

60. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 189	178	Nr. 204	186
Errichtung der Pfarre St. Michael in Eschweiler		Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	
Nr. 190	178	Nr. 205	186
Errichtung der Pfarre St. Hermann-Josef in Stolberg-Liester.		Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub . . .	
Nr. 191	178	Nr. 206	186
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bistum Aachen		Abitur für Berufstätige	
Nr. 192	182	Nr. 207	186
Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien		Bibeljahrbuch 1991	
Nr. 193	183	Nr. 208	186
KODA-Beschlüsse		Das Katholische Schrifttum (DKS) . .	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 194	184	Nr. 209	186
Anweisung für die Durchführung und Abrechnung genehmigter Bau- und Einrichtungsmaßnahmen der Kirchengemeinden		Gebetswoche für die Einheit der Christen	
Nr. 195	184	Nr. 210	187
Kündigung von Landpacht- und Mietverträgen		Hilfen für den Seelsorger	
Nr. 196	184	Nr. 211	187
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder		Päpstliche Botschaft anlässlich des Welttags der Migranten.	
Nr. 197	184	Nr. 212	187
Jahresabschluß 1990 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland		Sport und christliches Ethos — Gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport	
Nr. 198	184	Nr. 213	187
100 Jahre Afrikakollekte		Umweltbroschüre des Diözesanrates Aachen.	
Nr. 199	185	Nr. 214	187
Diözesane Dechantenkonferenz 1991 — Korrektur		Veröffentlichungen der Deutschen Bischöfskonferenz.	
Nr. 200	185	Nr. 215	188
Sternsingeraktion 1991		Weltfriedenstag 1991	
Nr. 201	185	Nr. 216	188
Forum zur Problematik des Braunkohlentagebaues.		Kündigung des Telex-Anschlusses im Bischöflichen Generalvikariat	
Nr. 202	185	Nr. 217	188
Westdeutsches Psychotherapieseminar in Aachen		Anfrage des katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorgers.	
Nr. 203	185	Nr. 218	188
Tagung für in der Frauenseelsorge tätige Priester		Warnung.	
		Nr. 219	188
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 220	188
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990	
		Nr. 221	190
		Personalchronik.	
		Nr. 222	191
		Pontifikalhandlungen.	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 189 Errichtung der Pfarre St. Michael in Eschweiler

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 die Pfarrvikarie St. Michael in Eschweiler zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 16. November 1990

L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 190 Errichtung der Pfarre St. Hermann-Josef in Stolberg-Liester

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 die Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Stolberg-Liester zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.

Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 16. November 1990

L.S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 191 Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bistum Aachen

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Not und Leid sind Primärerfahrungen. Entsprechend stehen Heilung und Heil unmittelbar und zentral im Interesse jedes Menschen. Dies wird in der Sorge um kranke Menschen in besonderer Weise offenkundig. Kranke bedürfen in ihrer Situation der personalen Heilssorge, d. h. der ganzheitlichen Begleitung.

Heilsverkündung ist Verkündung des Reiches Gottes (Lk 10, 9); das Evangelium wird „Wort des Heils“ (Apg 13, 26) genannt. Als Zeichen der angebrochenen Gottesherrschaft hat Jesus Kranke geheilt, ihnen Gesundung (Wiederherstellung) geschenkt und die Sünden vergeben (Neuschöpfung).

Christus ist für den gläubigen Christen die personale Gestalt der Gottesherrschaft, mit der das Heil für die Menschen angebrochen ist. Heil wird zur Person, identisch mit der Person Jesu Christi. Der Begriff Heil wird von einem vermeintlichen Sachbegriff zu einer personalen Aussage: Heil ist Jesus Christus.

Gemäß ihrem Heilsauftrag betrachtet die Kirche die Sorge für den Kranken als verpflichtende Aufgabe der Pastoral, in der alle dort Tätigen partnerschaftlich zusammenwirken.

Was ist Krankenhauseelsorge?

- 2.1 Der Krankenhauseelsorge kommt es zu, sich der besonderen Situation des kranken Menschen zu stellen; seiner Lebensgeschichte, seinen Fragen an Welt und Menschen, an sich selbst, an den Sinn des Lebens und an Gott. Durch seine körperlichen Beschwerden und sein Ausgeliefertsein an das Krankenhaus gerät das Welt- und oft sogar das Gottesverständnis des Kranken ins Wanken. Es kommt darauf an, den Glauben des Kranken im Sinne eines Sicheinlassens auf die ganze Wirklichkeit zu fördern.

Zielgruppen

- 2.2 Der Krankenhauseelsorge anvertraut sind nicht nur die Kranken, sondern auch die Begleitung ihrer Angehörigen sowie die persönliche Begleitung und pastorale Beratung der Mitarbeiter im medizinischen und pflegerischen Dienst. Des weiteren gehört dazu die Kooperation mit dem medizinischen und pflegerischen Personal, der Verwaltung und der Betriebs-

	leitung, den Kuratorien, der Mitarbeitervertretung, dem Sozialdienst, den Seelsorgern und Mitarbeitern anderer Konfessionen.
Selbständigkeit im Gesamtrahmen	2.3 Der Krankenhauseelsorge kommt eine situationsbedingte Eigenständigkeit in der Gesamtpastoral zu. Es ist darauf zu achten, daß zwischen der Krankenhauseelsorge und den Pfarrgemeinden Verbindung gehalten wird.
Krankenhauseelsorge	3.1 Die Krankenhauseelsorge wird im Bistum Aachen durch geeignete haupt- oder nebenamtlich tätige Männer und Frauen wahrgenommen. Darüber hinaus wird die ehrenamtliche Mitarbeit von Männern und Frauen im Gesamt der Krankenhauseelsorge gewünscht.
Beauftragung	3.2 Für die Krankenhauseelsorge werden haupt- oder nebenamtlich Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen durch den Bischof beauftragt.
Voraussetzung	3.3 Voraussetzungen für die Beauftragung zu diesem Dienst in der Krankenhauseelsorge sind eine längere Seelsorgeerfahrung, eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder Vergleichbares, die Bereitschaft, sich mit Leid und Tod persönlich auseinanderzusetzen, und zur Kooperation mit den Diensten und Gremien des Krankenhauses.
Seelsorge im einzelnen	3.4 Für jedes Krankenhaus soll ein Priester mit der Krankenhauseelsorge beauftragt werden. Sein Auftrag umfaßt den Dienst der Verkündigung und Heiligung und das diakonische Wirken. In Wort und Sakrament soll er alleh verbindlich das Heil vermitteln. Ist es aufgrund der geringeren Bettenzahl eines Krankenhauses nicht möglich, einen eigenen Priester für dieses Haus zu beauftragen, so soll der Ortspfarrer oder für mehrere Krankenhäuser ein Priester die Beauftragung zur Krankenhauseelsorge erhalten. Eine Vorbereitung gemäß Ziffer 3.3 muß gewährleistet werden.
Team	3.5 Die Seelsorge in größeren Krankenhäusern oder ggf. für mehrere Krankenhäuser eines bestimmten Bezirkes kann auch einem Team von Priestern, Diakonen, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen übertragen werden. Es ist ein Priester zu bestimmen, dessen Aufgabe es ist, als Verantwortlicher den Seelsorgedienst des Teams zu einigen, zu lenken und zu leiten. Nach Anhörung der übrigen Mitarbeiter im Team erfolgt die Beauftragung durch den Bischof.
Ordensleute	3.6 In Krankenhäusern, in denen eine kirchliche Ordensgemeinschaft tätig ist, ist eine fruchtbare Zusammenarbeit der Krankenhauseelsorge mit dieser Gemeinschaft notwendig. Hierbei ist zu beachten, daß die laikalen Ordensinstitute als solche die kirchliche Sendung besitzen, „durch geistliche und leibliche Werke der Barmherzigkeit am Seelsorgeauftrag der Kirche“ teilzunehmen (vgl. c. 676 CIC). Dementsprechend üben diese durch ihre Tätigkeit, sei es im Pflegedienst, Besuchsdienst oder anderen

Obliegenheiten, das ihnen eigene Apostolat aus. Dieses ersetzt nicht das pastorale Bemühen im engeren Sinn. Es soll mit diesem eine Einheit der liebenden und gläubigen Sorge um den Menschen bilden. So kann das Helfen und Heilen aus dem Glauben, verbunden mit der unabdingbaren Sorge um das ewige Heil des Nächsten, die Ernsthaftigkeit der Bruderliebe zum kranken Menschen bezeugen.

Krankenhauspfarrer

4.1 Der hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätige Priester wird gemäß c. 564 CIC zum „capellanus“ ernannt und führt den Titel „Krankenhauspfarrer“. Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Krankenhauspfarrer die für die ordnungsgemäße Seelsorge erforderlichen Befugnisse gemäß c. 566 § 1 und 2 CIC.

als Kirchenrektor

4.2 Für die Kirche oder Kapelle in einem Krankenhaus, die nicht Pfarrkirche oder nicht mit der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft oder Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist, wird der Capellanus vom Diözesanbischof als Kirchenrektor gemäß c. 570 in Verbindung mit c. 556 CIC ernannt vorbehaltlich der aus dem Eigentumsrecht an der Kirche oder Kapelle sich ergebenden Beschränkungen und hat die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten (cc. 558–562 CIC).

4.3 Für die Kirche oder Kapelle in einem Krankenhaus, die nicht Pfarrkirche ist, aber von Mitgliedern einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens mitgenutzt wird, ernennt der Diözesanbischof einen Kirchenrektor gemäß c. 570 in Verbindung mit c. 556 CIC unter Beachtung des Eigentumsrechts an der Kirche oder Kapelle. Dabei ist c. 567 CIC zu beachten.

Rechte und Pflichten

4.4 Die im Krankenhaus geborenen Kinder sollen in der Pfarrkirche des Wohnortes der Eltern bzw. Sorgeberechtigten getauft werden (vgl. c. 857 § 2 CIC). Sofern schwerwiegende Gründe es gebieten, kann der Krankenhauspfarrer die Taufe auch im Krankenhaus spenden (c. 857 § 1 CIC).

4.5 Der Krankenhauspfarrer hat keine ordentliche Trauvollmacht. Zur Assistenz bei der Eheschließung ist er vom Ortsordinarius oder Ortspfarrer in der vorgeschriebenen Form zu delegieren (c. 1111 CIC). Im übrigen ist für den Eheschließungsort c. 558 bzw. c. 1118 CIC zu beachten.

4.6 Der Krankenhauspfarrer meldet alle Taufen, Firmungen und Trauungen dem Ortspfarrer, in dessen Pfarrgebiet das Krankenhaus liegt. Er benutzt die vorgeschriebenen Formulare. Der Ersteintrag von Taufen, Firmungen und Trauungen erfolgt in den Registern der Ortspfarre. Der Ortspfarrer hat die Pflicht, die Mitteilungen an zu benachrichtigende Stellen weiterzuleiten. Der Krankenhauspfarrer kann ein Zweitregister führen, das aber nicht zur Ausstellung von amtlichen Urkunden berechtigt.

4.7 Die Dienst- und Fachaufsicht für die in der Krankenhauseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferenten/innen (gemäß 3.2) und für den verantwortlichen Leiter

(gemäß 3.5) obliegt dem Bischof. Die Dienstaufsicht kann dem zuständigen Regionaldekan oder dem Ortspfarrer übertragen werden. Mit der Fachaufsicht betraut der Bischof den Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Gemeindegearbeit.

Die Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge

5. Der Aufgabenbereich der übrigen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge richtet sich nach den jeweiligen diözesanen Statuten und Ordnungen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten:
 - 5.1 **Priester**
 - Die Begleitung von Kranken und deren Angehörigen.
 - Der Gottesdienst, die Spendung der Sakramente.
 - Die Zusammenarbeit mit Betriebsleitung, Kuratorien.
 - Die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
 - Die Kooperation mit dem medizinischen und pflegerischen Personal.
 - 5.2 **Diakone**
 - Die Begleitung von Kranken und deren Angehörigen.
 - Die Gottesdienst-Assistenz, Spendung der Sakramente (im Rahmen der dem Diakon zukommenden Vollmachten).
 - Der Wortgottesdienst mit Kommunionfeier.
 - Die Kooperation mit dem medizinischen und pflegerischen Personal.
 - 5.3 **Gemeindereferenten/innen**
 - Die Begleitung von Kranken und deren Angehörigen.
 - Die Hinführung und Vorbereitung zum Empfang der Sakramente.
 - Der Wortgottesdienst mit Kommunionfeier.
 - Der Unterricht an den Krankenpflegeschulen.
 - Die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
 - Die Kooperation mit dem medizinischen und pflegerischen Personal.
 - Die Zusammenarbeit mit Betriebsleitung, Kuratorien.
 - 5.4 **Pastoralreferenten/innen**
 - Die Begleitung von Kranken und deren Angehörigen.
 - Die Hinführung und Vorbereitung zum Empfang der Sakramente.
 - Der Wortgottesdienst mit Kommunionfeier.
 - Der Unterricht an Schulen und anderen Ausbildungsstätten akademischer Lehrkrankenhäuser.

Die Begleitung der Mediziner im Praktischen Jahr.

Die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Die Kooperation mit dem medizinischen und pflegerischen Personal.

Die Zusammenarbeit mit Betriebsleitung, Kuratorien.

Alle Mitarbeiter beteiligen sich an der Rufbereitschaft. Dabei ist sicherzustellen, daß für die Spendung des Bußsakramentes und die Krankensalbung ein Priester immer erreichbar ist.

Fortbildung

6.1 Die in der Krankenhauseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindefreferenten/innen sind gehalten, regelmäßig Fortbildungsangebote wahrzunehmen, besonders Einzel- und Gruppensupervisionen wie auch regionale und überregionale Fortbildungsangebote im Rahmen der allgemeinen Regelungen für die Fortbildung.

Sprecher

6.2 Die in der Krankenhauseelsorge der Diözese Aachen tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindefreferenten/innen wählen alle 3 Jahre eine Sprechergruppe. Der Sprechergruppe obliegt die Beratung der Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge sowie die Durchführung eines regelmäßigen Gedankenaustausches auf Diözesanebene. Darüber hinaus trifft sich die Sprechergruppe regelmäßig zu Gesprächen mit der Hauptabteilung Gemeindefarbeit.

Einführung

6.3 Zu Beginn ihres Dienstes werden die in der Krankenhauseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindefreferenten/innen vom jeweiligen Vorgesetzten in geeigneter Weise in ihren Wirkungskreis eingeführt.

Inkrafttreten

7. Die vorstehenden Richtlinien setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen, die diesen Richtlinien entgegenstehen, verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Aachen, 25. Oktober 1990

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 192 Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien

„Die kirchlichen Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien werden in den Kirchenbüchern der Pfarrei eingetragen, in der die Aussiedler ihren Wohnsitz haben — und zwar gemäß den näheren Anweisungen des Generalvikariates/Ordinariates. Daneben werden die entsprechenden Meldungen weiterhin an das Katholische Kirchenbuchamt München gesandt; die Meldungen werden, wie bisher, von dort nach Rom weitergeleitet.“

Vorstehender Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. August 1990 wird hiermit für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt.

Für das Bistum Aachen gilt folgende nähere Regelung:

In Fragen der Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien, insbesondere wenn Spätaussiedler aus diesen Ländern darum bitten, daß die im Heimatland vorgenommenen Nottaufen, Noteheschließungen usw. in ihrer neuen deutschen Wohnsitzpfarre registriert werden sollen, ist das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen, Abteilung

Grundsatzfragen und Kirchliches Recht, in jedem Einzelfall anzugehen.

Für die Erfassung der erforderlichen Daten, die Grundlage für die Anerkennung der Sakramentenspendungen und der notwendigen Eintragungen sind, wird das Generalvikariat die entsprechende Hinweise geben.

Aachen, 30. November 1990

L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 193 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. Oktober 1990 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. September 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 60. Jahrgang Nr. 9, SS. 122–124), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält die Überschrift „Eingruppierung“.
2. § 36 Abs. 6 Unterabs. 3 KAVO erhält folgende Fassung: „Der Urlaub kann während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung nicht genommen werden“.
3. In § 44 Satz 1 wird jeweils hinter dem Wort „Grundvergütung“ eingefügt „zuzüglich der Zulage nach Anlage 12 zur KAVO“.
4. In Teil II der Anlage 1 zur KAVO werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale neugefaßt:

K V c, Fallgruppe 5.1.3.2

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁴ oder 3 Gruppen mit der jeweiligen vorgeschriebenen Sollstärke während des ersten Jahres

K V c, Fallgruppe 5.1.3.4

Erzieherinnen (Gruppenleiterinnen) mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁴ oder 3 Gruppen mit der jeweiligen vorgeschriebenen Sollstärke während des ersten Jahres

K V b, Fallgruppe 5.1.3.2

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁴ oder 3 Gruppen mit der jeweiligen vor-

geschriebenen Sollstärke nach einer einjährigen Tätigkeit in Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppe 5.1.3.1 bis 5.1.3.4

Bewährungsaufstieg nach K IV b, Fallgruppe 9.5.1.3.2 nach 4 Jahren¹⁸

K V b, Fallgruppe 5.1.3.3

Erzieherinnen (Gruppenleiterinnen) mit staatlicher Anerkennung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin von Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁴ oder 3 Gruppen mit der jeweiligen vorgeschriebenen Sollstärke nach einer einjährigen Tätigkeit in Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppe 5.1.3.4

K V b, Fallgruppe 5.1.4

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁴ oder 3 Gruppen mit der jeweiligen vorgeschriebenen Sollstärke.

Bewährungsaufstieg nach K IV b, Fallgruppe 9.5.1.4 nach 4 Jahren

5. § 1 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Anlage 10 zur KAVO – erhält folgende Fassung:

„Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht nur ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.“

- II. Die Änderungen unter 1. und 2. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung unter 3. tritt rückwirkend zum 1. 1. 1990 in Kraft. Die Änderungen unter 4. treten zum 1. 1. 1991 in Kraft. Die Änderungen unter 5. gelten für Aufwendungen, die nach dem 1. 11. 1990 entstanden sind.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung KAVO setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. November 1990 † Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 194 Anweisung für die Durchführung und Abrechnung genehmigter Bau- und Einrichtungsmaßnahmen der Kirchengemeinden

Für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen mit genehmigten Gesamtkosten ab 25 000,— DM mußte gemäß Kirchl. Anzeiger vom 1. 4. 1957 bisher eine gesonderte Baukasse (Baujournal/-girokonto) geführt werden.

Ab dem Haushaltsjahr 1991 wird dieser Betrag auf 50 000,— DM erhöht, so daß für außerordentliche Maßnahmen, die nach dem 1. 1. 1991 kirchenaufsichtlich genehmigt werden, erst ab 50 000,— DM eine Baukasse zu führen ist.

Maßnahmen mit genehmigten Gesamtkosten unter 50 000,— DM sind über die Kirchenkasse abzuwickeln.

Nr. 195 Kündigung von Landpacht- und Mietverträgen

Aus gegebenem Anlaß wird den Kirchenvorständen hiermit empfohlen, ihre Absicht, Landpacht- oder Mietverträge vorzeitig zu kündigen, zum Zwecke der Beratung vor einer Kündigung dem Bischöflichen Generalvikariat — Abt. Weltl. Recht — mitzuteilen, soweit nicht bereits im Vorfeld der konkreten Angelegenheit die Liegenschaftsabteilung eingeschaltet wurde.

Wegen der rechtlichen Risiken und der nicht unbeträchtlichen wirtschaftlichen Folgen für die Kirchengemeinde im Fall eines unberechtigten oder formell fehlerhaften Ausspruchs einer Kündigung ist die umfassende Beratung vor Ausspruch der Kündigung erforderlich.

Nr. 196 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf folgende Konten einzuzahlen:

Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank Aachen 100 3850 010 (BLZ 391 601 91) oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln 817 86-505, (BLZ 370 100 50) oder

Bonifatiuswerk der Kinder: Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01), Kamp 22, 4790 Paderborn oder PGA Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30).

Mit den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Kollekten am Diasporasonntag im Juni und den Spenden (insgesamt 1989 in Aachen 332 304,47 DM) hilft das Bonifatiuswerk gezielt den Diasporagemeinden in den neuen Bundesländern, in den Nordischen Ländern und in der Bundesrepublik. Aus dem

Geschäftsbericht der letzten Jahre geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder des Bonifatiuswerkes, vor allem der Kinder, ständig abnimmt (1989: 5,35%), daß die Höhe der Mitgliedsbeiträge von 2,15 DM weit unter dem Jahresdurchschnitt von 4,— DM liegt und daß Aachen mit der Diasporahilfe pro Kopf der Katholiken in Höhe von 0,24 DM das Schlußlicht bildet, hinter Köln mit 0,30, Trier mit 0,25, Paderborn mit 1,26 DM.

Bei der Übersicht fällt auf, daß in einzelnen Pfarreien das Bonifatiuswerk viele Mitglieder zählt und hohe Beiträge, die von rührigen Laienhelfern eingesammelt werden, eingehen, daß in vielen Pfarreien überhaupt kein Bonifatiuswerk existiert.

Es ist zweifellos sehr schwierig, in der heutigen Zeit das Interesse für die Diaspora zu wecken und neue Mitglieder zu gewinnen. Aber unsere Verantwortung für die Brüder und Schwestern in der Zerstreuung darf nicht absterben. Ein Weg könnte sein, eine Art Patenschaft für Pfarrgemeinden in den neuen Bundesländern zu übernehmen und zu pflegen, das „Bonifatiusblatt“, das viermal im Jahr erscheint, im Schriftenstand auszulegen und den Gläubigen anzubieten und „Die Sternsinger“ im Kindergottesdienst auszuteilen.

Nr. 197 Jahresabschluß 1990 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

— Konto Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG, Aachen (BLZ 391 601 91)

— Konto Nr. 3300-500 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50).

Auf dem Überweisungsträger sollte neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, der Ort und die Pfarrei angegeben werden.

Nr. 198 100 Jahre Afrikakollekte

Am 6. Januar 1991 begeht die Kirche das Centenarium jener Kollekte, die Papst Leo XIII. 1891 im Angesicht des afrikanischen Sklavenelends ins Leben rief.

Das Leitwort zur Hundertjahrfeier lautet „Afrika, du sollst leben!“ Auf dem Hintergrund der vielen Verelendungsnachrichten will dieses Wort einen Akzent der Hoffnung setzen. Das entspricht der realen Bedeutung der Afrikakollekte.

Ihr Ertrag kommt seit Jahrzehnten vor allem der Ausbildung und dem kargen Unterhalt von Katechi-

sten und Laienhelfern zugute. Sie unterstützt also „Hoffnungsträger“ — darum: „Afrika, du sollst leben!“ . . .

Angesichts der Hundertjahrfeier sind alle Seelsorger in diesem Jahr besonders nachdrücklich gebeten, das Anliegen des Afrikatages in ihren Gemeinden zu unterstützen und die Gläubigen auf die Notwendigkeit der Kollekte hinzuweisen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 199 Diözesane Dechantenkonferenz 1991 — Korrektur

Irrtümlich wurde in der letzten Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ein falscher Termin bekanntgegeben. Die Diözesane Dechantenkonferenz findet statt am Montag, dem 8. Juli 1991.

Der Tagungsort wird das Collegium Leoninum in Bonn sein.

Wir bitten die Herren Dechanten, Regionaldekane und Regionalpfarrer diesen Termin vorzumerken.

Nr. 200 Sternsingeraktion 1991

Die Aussendungsfeier für die Sternsinger im Bistum Aachen wird am 29. Dezember 1990 um 10 Uhr im Rahmen eines Wortgottesdienstes in St. Peter und Paul in Wegberg von Weihbischof Karl Reger gefeiert.

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs, um allen Menschen die gute Botschaft: Jesus ist geboren! zu bringen. Sie wünschen Frieden und Gottes Segen für das kommende Jahr.

Das Motto der Sternsingeraktion 1991 lautet: „Kirap“ und heißt übersetzt „brich auf“. Kirap ist ein Wort aus dem Pidgin-English.

Die Sternsinger im Bistum Aachen unterstützen mit dem gesammelten Geld Projekte für Kinder und Jugendliche in Kolumbien, einem Land, dem unser Bistum seit Jahren verbunden ist.

Nun noch einige Informationen zum Aussendungsgottesdienst. Bitte bringen sie pro Gruppe bzw. Verband nur einen Stern mit. Damit den Kindern durch die Sterne nicht die Sicht versperrt wird, sollen alle Sternträger in den Chorraum kommen.

Nach der Aussendungsfeier am 29. Dezember lädt die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul alle Kinder zu einer Tasse Kakao ein, deshalb bringt alle eine Tasse mit, denn wir wollen kein Plastikgeschirr benutzen.

Die Lieder für den Aussendungsgottesdienst können vorher mit den Kindern geübt werden, dafür haben wir schon jetzt einen Liedzettel erstellt, der kostenlos in der BDJ-Diözesanstelle bestellt werden kann.

Zur Fahrt nach Wegberg werden regionale Busse organisiert. Weitere Informationen dazu in den Jugendbüros der Regionalstellen.

Nr. 201 Forum zur Problematik des Braunkohletagebaus

Die Kommission für den Konziliaren Prozeß im Bistum Aachen lädt zu einer Forumsveranstaltung „Nein zu weiteren Braunkohletagebauen — Ja zur Schöpfung“ am 19. Januar 1991, 9—16 Uhr, nach Aachen in die Jugendbildungsstätte Rolleferberg ein. Das Forum dient der Information über die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Schattenseiten des Braunkohletagebaues, der Auseinandersetzung mit alternativen Energieerzeugungsformen sowie der Effektivierung des politischen Widerstands gegen eine Ausweitung der Tagebaue.

Das Forum führt die Überlegungen fort, die von der Kommission für den Konziliaren Prozeß in der Stellungnahme „Ein entschiedenes Nein zum weiteren Ausbau der Braunkohletagebaue zwischen Köln — Aachen — Venlo“ vorgelegt worden sind und dient zugleich als Vorbereitung auf die Schalom II — Versammlung am 2. März 1991 in Mönchengladbach.

Informationen und Anmeldung beim Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 202 Westdeutsches Psychotherapieseminar Aachen

Die im vergangenen Jahr begonnene Kooperation zwischen dem Westdeutschen Psychotherapieseminar Aachen und dem Bistum Aachen wird auch in diesem Jahr fortgesetzt.

Im Rahmen des 16. Westdeutschen Psychotherapieseminars vom 15. bis 17. Februar 1991 im Euro-groß Aachen unter dem Leitthema: „Vater und Kind — Perspektiven einer Beziehung“ beteiligt sich die Abteilung kirchliche Erwachsenenarbeit am Blockseminar: „Entwicklung der Vaterrolle über die Lebensspanne“. Vorträge von Psychologen und Medizinern, u. a. zu den Themen: „Die Beziehung zwischen Vater und Kind im Lebenslauf“, „Veränderte Vaterbilder in der heutigen Zeit?“, „Die Stellung des Vaters in der Erziehung des Kindes“, „Wenn Väter älter werden . . .“ und „Die Entwicklung der Sexualität des Mannes im Lebenslauf . . .“ werden jeweils aus pastoraltheologischer/pastoralpraktischer Perspektive ergänzt und anschließend im Plenum diskutiert.

Das umfangreiche Programmheft kann direkt erbeten werden bei Frau Prof. Dr. med. Waltraut Kruse, Kirchberg 4, 5100 Aachen, F. (0 24 08) 8 09 24. Auskunft erteilt ebenfalls: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 61.

Nr. 203 Tagung für in der Frauenseelsorge tätige Priester

Vor zehn Jahren veröffentlichten die deutschen Bischöfe ein Wort zur Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft. Was ist daraus geworden? Auf Initiative unseres Bischofs werden erste Schritte zur Wegge-

meinschaft getan. Wie können Frauen in diesen Prozeß als Mitgestaltende einbezogen werden? Neben diesen Fragen sollen aktuelle Probleme der Seelsorge mit und für Frauen auf einer Tagung erörtert werden, zu der das Referat für kirchliche Frauenarbeit im Bischöflichen Generalvikariat sowie der Diözesanvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands — kfd alle Seelsorger einladen, die auf den Ebenen der Pfarre, des Dekanates und der Region in der Frauenseelsorge tätig sind bzw. sich für die angegebenen Fragen interessieren.

Die Tagung findet statt am Montag, 25. Februar 1991, 14–18 Uhr in Aachen, Haus „Maria Rast“, Grindelweg.

Anmeldung bitte bis zum 15. Februar 1991 beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Nr. 204 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste

Im kommenden Jahr läßt unser Bischof wieder zum Priestertag und zum Tag der pastoralen Dienste ein. Der Priestertag soll am 13. Mai 1991 stattfinden.

Für den Tag der pastoralen Dienste ist der 30. September 1991 vorgesehen. Themen und Referenten können der rechtzeitig ergehenden Einladung entnommen werden. Es wird gebeten, sich die Termine vorzumerken.

Nr. 205 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub

Auch im kommenden Jahr veranstaltet das Katholische Bibelwerk ein biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub. Das Thema lautet diesmal: „Der Gott, der befreit. Die Befreiung aus Ägypten — Sehnsucht nach Befreiung heute“. Arbeitsgrundlage ist das Buch Exodus. Bei der Tagung wird es sowohl um Impulse für die persönliche Frömmigkeit gehen, als auch um die Frage, welche Konsequenzen der Glaube an Gott in unserer heutigen Welt erfordert.

Die Tagung findet vom 1. bis 6. Juli 1991 im Exerzitenhaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen statt. Wie jedes Jahr freuen wir uns, den Missionarinnen und Missionaren die unentgeltliche Teilnahme an dieser Veranstaltung dank der Unterstützung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ermöglichen zu können.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01.

Nr. 206 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen

günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1991. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 207 Bibeljahrbuch 1991

Das Bibeljahrbuch des Katholischen Bibelwerkes für das Jahr 1991 ist dem Buch Exodus gewidmet: „Wasser in der Wüste — Impulse aus der Exodus- und Wüstentradition“. Es versucht, die Texte des Buches Exodus von der Befreiung Israels in Ägypten für heutige Menschen zu erschließen. Es wird durch ein Kalendarium ergänzt, das neben den Heiligenfesten auch die liturgischen Lesungen und den ökumenischen Bibelleseplan enthält.

Das Bibeljahrbuch ist zum Preise von 9,80 DM zu beziehen bei: Versandbuchhandlung Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 19 20 34.

Nr. 208 Das Katholische Schrifttum (DKS)

Vom Verband Katholischer Verleger und Buchhändler ist eine Neuausgabe des Katholischen Schrifttums (DKS) erschienen. Es bietet eine breite Übersicht religiöser und theologischer Bücher sowie katholischer Zeitschriften.

Das DKS ist zum Preise von 4,— DM zu beziehen bei: Verband katholischer Verleger und Buchhändler, Lehenstr. 31, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 40 20 61.

Nr. 209 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich sind die Gemeinden eingeladen, eine „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ zu halten. 1991 bieten sich als Termin besonders die Woche zwischen dem 18. und 25. Januar und die Pfingstnovene zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 9. bis 18. Mai, an. Sinnvoll kann auch eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit unter dieses Thema gestellt werden.

Das Thema der Gebetswoche 1991 lautet: „Lobet den Herrn, alle Völker“. Eine ökumenisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe in Deutschland hat es ausgewählt und entsprechende Texte zusammengestellt, die nun weltweit verbreitet werden. Folgende Materialien stehen zur Verfügung:

- Textheft mit Gottesdienstordnung, Lesungsvorschlägen, Projektvorschlägen für ein „Ökumenisches Opfer“,
- Arbeitshilfe mit theologischen Informationen, Bildmeditation und Predigtmeditation,
- Plakatvordrucke mit Raum für örtliche Angaben.

Bestellungen dieser Materialien werden umgehend erbeten an den Buchhandel oder direkt an den Kyrios-Verlag, Postfach 15 45, 8050 Freising.

Nr. 210 Hilfen für den Seelsorger

Die Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Bischöflichen Generalvikariat stellt für die Pastoral im Bistum seit Jahren verschiedene gedruckte Hilfsmittel bereit. Da es schwierig ist, die verstreut angekündigten Drucksachen und Arbeitshilfen im Blick zu haben, wurde immer wieder der Wunsch nach einem Verzeichnis geäußert.

Die Hauptabteilung Gemeindegarbeit ist diesem Erfordernis jetzt nachgekommen. Eine Liste der Publikationen liegt vor und wird auf Anforderung zugesandt. Es ist vorgesehen, diese Liste, die auch die Abgabepreise der verschiedenen Drucksachen enthält, in regelmäßigen Abständen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Nr. 211 Päpstliche Botschaft anlässlich des Welttags der Migranten

Anlässlich des Welttags der Migranten 1990 erging an alle (Erz-)Diözesen eine Botschaft Papst Johannes Paul II. Unter dem Titel „Migrantenseelsorge – eine erstrangige Pflicht“ werden die Probleme und Gefahren, denen die Zuwanderer ausgesetzt sind, beschrieben. Vor allem die neuen Kultbewegungen und Sekten sind eine Herausforderung und Ansporn sowohl für die Seelsorge der Ortsgemeinden wie auch der Personal-Pfarreien (ausländische Missionen). In Verbindung mit der Apostolischen Konstitution „Exsul familia“ werden letztere ausdrücklich positiv gewürdigt.

Der Papst empfiehlt eine „ernsthafte geistliche Erneuerung“, die sich in der Orientierung an der Frohen Botschaft zur Nachfolge Christi vollziehen solle. Betont wird in diesem Zusammenhang auch die Gemeinschaftsdimension des Glaubens, die gerade in der Pluralität der Ethnien zum Ausdruck kommt.

Die Botschaft schließt mit der Ermutigung an alle, die als Volk Gottes und Kirche unterwegs sind, sowie dem päpstlichen Segen.

Sie kann in vollem Wortlaut beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 oder 45 23 76 angefordert werden.

Nr. 212 Sport und christliches Ethos – Gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport

In einer Erklärung zum Sport haben sich die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische

Kirche in Deutschland (EKD) zu Fragen geäußert, die sowohl Sportlerinnen und Sportler als auch Verantwortliche im Deutschen Sportbund bewegen. Sie wollen diejenigen ermutigen, die mit großem Verantwortungsbewußtsein den Sport als einen Dienst am Menschen betrachten; sie wollen zugleich Entwicklungen im Sport kritisch ansprechen, von denen sie meinen, daß sie auf Dauer nicht zum Wohle des Menschen sein werden.

In dieses Gespräch sollten vor allem auch die Ausbildungsstätten der Kirchen und des Sports einbezogen werden, damit auf beiden Seiten das Interesse für den Sport und die Suche nach dem richtigen Weg gefördert werden. Der besondere Wunsch geht dahin, die Kontakte am Ort zwischen Kirchen-/Pfarrgemeinden und Sportvereinen zu verstärken, damit beide Institutionen den Menschen begleiten und in guter Partnerschaft versuchen, ihn zum Heile zu führen.

Diese gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport dient dabei als Gesprächsgrundlage und Orientierungshilfe.

Die Erklärung erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Arbeitskreis Kirche und Sport, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47 oder bei Peter Luberichs, Aachener Str. 27, 4050 Mönchengladbach 1, F. (0 21 61) 3 31 41.

Nr. 213 Umweltbroschüre des Diözesanrates Aachen

Unter dem Titel „Schritte zu mehr Schöpfungsverantwortung“ hat der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen zum Bereich „Bewahrung der Schöpfung“ eine Publikation herausgegeben, in der eine Fülle von bereits erprobten praktischen Schritten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes vorgestellt werden. Neben Berichten über die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Umweltbereich enthält das Heft auch die Adressen der betreffenden Einrichtungen sowie von weiteren Verbänden und Stellen, die im Umweltbereich tätig sind.

Die Broschüre kam dadurch zustande, daß der Diözesanrat verschiedene Einrichtungen und Institutionen im Bistum Aachen angeschrieben und sie um Erfahrungsberichte gebeten hat. Jugendverbände und Pfarrgemeinden, Bildungsstätten und Kindergärten lieferten Tips und Hinweise – alle aus eigenen Erfahrungen.

Die Broschüre kann beim Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 5100 Aachen bezogen werden, und zwar innerhalb des Bistums in Einzelexemplaren kostenlos, außerhalb des Bistums zum Preis von 6, – DM pro Stück, bei Abnahme von 5 und mehr Exemplaren 5, – DM pro Stück.

Nr. 214 Veröffentlichungen der Deutschen Bischofskonferenz

In einer Zeit des Wandels in Europa und zu Beginn einer neuen Wegstrecke, die wir Deutsche durch das

Ende der politischen Teilung betreten, wird auf die Ausgabe Nr. 46 „Christliche Verantwortung in veränderter Welt“ der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ verwiesen.

Weiter wird auf die erste Ausgabe der „Gemeinsamen Texte“ — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Organtransplantationen“ hingewiesen.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 30.

Nr. 215

Weltfriedenstag 1991

Der Weltfriedenstag wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1991 hat der Heilige Vater das Thema „Willst du den Frieden, achte das Gewissen jedes Menschen“ bestimmt. Damit geht Papst Johannes Paul II. dem Friedensproblem auf den Grund und rüttelt das menschliche Gewissen wach, die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott“ (Gaudium et Spes, Ziff. 16).

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Sonntag, den 13. Januar 1991, festzulegen. Dabei soll die Verbindung zu dem universell geltenden Datum, dem 1. Januar, erhalten bleiben und das Thema „Willst du den Frieden, achte das Gewissen jedes Menschen“ wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe heraus. Die Arbeitshilfe wird allen Pfarrern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen im November von der Diözese aus zugesandt. Soweit möglich, läßt der Diözesanrat das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 10. Dezember bei der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, zu beziehen.

Nr. 216 Kündigung des Telex-Anschlusses im Bischöflichen Generalvikariat

Das Bischöfliche Generalvikariat ist ab 1. Januar 1991 nicht mehr über Telex erreichbar. Schriftwechsel sind ab diesem Zeitpunkt nur noch über die Postanschrift: Postfach 2 10, Klosterplatz 7, 5100 Aachen oder per Telefax (02 41/45 24 96) zu führen.

Nr. 217 Anfrage des katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorgers

Seitens des Leiters der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge — im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz“, Pater Hans Josef Klein, ging uns folgende Anfrage mit der Bitte um Unterstützung zu:

Die Katholische Zigeunerseelsorge sucht für Gottesdienste mit Zigeunern eine Monstranz, ein Ziborium, ein Rauchfaß mit Schiffchen. Diese Geräte könnten wir restaurieren lassen, wenn das nötig ist. Wer kann uns helfen?

Angebote an: Katholische Zigeunerseelsorge, Wilhelmstraße 18, 5000 Köln 90, F. (0 22 03) 5 55 66.

Nr. 218 Warnung

Ein Herr Ottmar Mickmann meldet sich bei kirchlichen Einrichtungen und gibt sich unter Vorlage gefälschter Papiere als Seelsorger mit Erfahrung in der Krankenpflege/-seelsorge aus.

Er ist nicht ungewandt und stellt sich als kirchlicher „Insider“ dar. Er soll sich jüngst Prälatenkleidung erschwindelt haben. Vor ihm wird gewarnt.

Nr. 219 Exerzitenkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitenkalender für das 1. Halbjahr 1991 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 220 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Mönchengladbach, von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Evangelischen Krankenhaus „Bethesta“, Mönchengladbach, zum 1. Dezember 1990;

24. November 1990 Pfarrer Karl Grubert, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern, rückwirkend zum 1. November 1990;

24. November 1990 Krankenhauspfarrer Christoph Simonsen von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Krankenhaus „Maria von den Aposteln“, Mönchengladbach-Neuwerk, zum 1. Dezember 1990;

24. November 1990 Dechant Heinrich Wolters von seinen Aufgaben als Dechant im Dekanat Alsdorf.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

31. Oktober 1990 Pfarrer Peter Kreutzer für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Ost;

31. Oktober 1990 Pfarrer Günter Salentin zum Pfarrer an St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, St. Michael, Erkelenz-Granterath, und St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, mit Wirkung vom 18. November 1990;

31. Oktober 1990 Pfarrer Dr. Josef Vohn, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, zum Pfarrer an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, mit Wirkung vom 1. November 1990;

31. Oktober 1990 Pfarrer Peter Wiesner für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Ost;

7. November 1990 Kaplan Hans-Gerd Schütt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius parocialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius und St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, zum Diözesanbeirat des DJK-Diözesanverbandes Aachen;

9. November 1990 Pfarrer Herbert Franzen für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Willich;

9. November 1990 Pfarrer Ludwig Kamm zum Pfarrer an St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, mit Wirkung vom 9. Dezember 1990;

9. November 1990 Dechant Josef Weber für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Willich;

24. November 1990 Pfarrer Hubert Leuchter für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Forst/Brand;

24. November 1990 Krankenhauspfarrer Christoph Simonsen zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Evangelischen Krankenhaus „Bethesta“, Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Dezember 1990;

24. November 1990 Diakon Dr. Otto Wanke, tätig als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarre St. Stephan, Meerbusch-Lank, schwerpunktmäßig beauftragt für das St.-Elisabeth-Hospital.

Nr. 221 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

31. Oktober 1990 Pfarrer Günter Salentin von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Georg, Mechernich-Kallmuth, als Pfarrverweser an St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, und St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, zum 11. November 1990;

7. November 1990 P. Adrian van der Elst SSS von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Martin, Jüchen-Gierath, und St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, rückwirkend zum 1. November 1990;

9. November 1990 Pfarrer Ludwig Kamm von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein, zum 18. November 1990;

9. November 1990 P. Rudolf Witting OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Lambertus, Linnich-Welz, zum 1. Dezember 1990;

24. November 1990 Krankenhauspfarrer Rudolf Boeker, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Elisabeth-Krankenhaus,

Es wurden versetzt:

23. Oktober 1990 Frau Heike Wolters als Gemein-
dereferentin aus der Pfarre St. Helena, Viersen-
Helenabrunn, in die Pfarre St. Ulrich, Viersen-
Dülken;
1. Dezember 1990 Frau Monika Jordan als Pastoral-
referentin aus dem Krankenhaus „Maria von den
Aposteln“, Mönchengladbach-Neuwerk, an das
Evangelische Krankenhaus „Bethesda“, Mön-
chengladbach.

*Aus dem Dienst des Bistums Aachen ausge-
schieden:*

15. November 1990 Frau Ute Winnertz, bisher
tätig als Gemeindeferentin in den Pfarren St.
Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus,
Inden-Frenz.

Nr. 222 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weih-
bischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung

am 8. November in St. Michael zu Düren-Lenders-
dorf 29, am 14. November in St. Kornelius zu Viersen-
Dülken 66, am 15. November in St. Ulrich zu Viersen-
Dülken 31, am 24. November in St. Gertrud zu Kre-
feld-Bockum 55, am 26. November in St. Antonius zu
Mönchengladbach-Wickrath 43; insgesamt 224
Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weih-
bischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am
26. Oktober in St. Thomas Morus zu Krefeld 32, am
27. Oktober in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-
Vorst 29, am 28. Oktober in St. Klemens zu Viersen-
Süchteln 70, am 30. Oktober in St. Peter und Paul zu
Blankenheim-Blankenheimerdorf 16, am 31. Okto-
ber in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 11, am
6. November in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr
12, am 7. November in St. Margareta zu Blanken-
heim-Reetz 15, am 11. November in der Kapelle
„Hephata“ zu Mönchengladbach 21; insgesamt 206
Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. – Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

